Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wiser, Heinrich Franz Xaver von

Facti species der Abentheuerlichsten Verfolgung so jemahls in der Weldt erhört worden Ausgeübet ahn einem alten Chur Pfältzischen wohl meritirten Ministro Heinrich Xaverio Frey Herrn von Wiser, und von Ihme mit Christlicher Standhafftigkeit übertragen, auch endlich durch Göttlichen Beystand, und Rechtlichen Außspruch des Kayserlichen Höchstpreißlichen

[S.l.] 1718

Bavar. 2496 a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10378853-1
VD18 11616210

~~Bav. jur. 201.c~~ o
~~2900~~
Bav.
2496.a
Species

25
~~480~~

R.

FACTI SPECIES
der Abentheurlichsten
Verfolgung
so jemahls in der Welde
erhöret worden/
Ausgeübet ahn einem alten Chur Pfältzi-
schen wohl meritirten Ministro
Henrich XAVERIO
Frey Herrn von Wiser/
und von Jhme mit Christlicher Stand-
hafftigkeit übertragen/ auch endlich durch
Göttlichen Beystand/ und Rechtlichen Auß-
spruch des Kayserlichen Höchstpreiß-
lichen Reichs-Hoff-Rhats über-
wunden.

Veritas de terra orta est: & Justitia de
Cœlo prospexit. Ps. LXXXIV. ℣.12.

MDCCXVIII.

Revela Domino viam tuam, & ſpera in eo: & ipſe faciet. Et educet quaſi lumen Juſtitiam tuam, & judicium tuum tamquam meridiem. Pſal. XXXVI. vſ. 5. & 6.

Bayerische Staatsbibliothek München

Ahn den Wahrheit- und Ehrliebenden Leser.

ES ist ein altes wohlbekantes Sprüchwort: Honor & vita pari passu ambulant. Jah der müsste wohl ein keinnützer Mensch seyn / und kein rohtes Bluth im Hertzen und Aderen haben / welcher / im fall / daß entweder / nemblich die Ehre oder das Leben zu lassen / eine ohnumbgängliche Noht vorhanden / nicht tausentmahl lieber das Leben / als die Ehre / dargäbe: dan wan die Ehre verlohren / so ist das übrige Leben / doch nuhr ein langwühriger Tod / und / wie der Weldtweise Seneca de Tranquillitate animi cap. 3. sagt: Ultimum malorum est è vivorum numero exire antequam moriaris. Auch hat das Leben sein vorgesetztes Ziehl / dah es ohnedeme als ein Dunst vergehen muß / und kan dem Menschen durch frembder Gewalt benommen / die Ehre hingegen /

gen/ welcher Gedächtnüß nach dem Todt in der Nach-Weldt überbleibet/ nicht anderst/ als durch Eigenes thun oder lassen/ verletzet werden: allermassen/ wie hefftig und mächtig die Ahnfechtungen/ und Verleumbdungen dagegen immer toben mögen/ die Unschuld und Wahrheit doch endlich (ob gleich zuweilen erst nach des Gerechten tod) obsieget. Also dan

Summum crede nefas animam præferre
pudori
Et propter vitam vivendi perdere causas.
Juv. Sat. VIII.

Will man es aber nach dem Ewigen betrachten/ so müssen wir jah das gute so ahn- oder in uns ist/ oder was wir gutes gewürcket/ einfolglich auch die darauß entstehende/ oder darauff gegründete Ehre/ nicht uns selbsten als eigenthumblich zurechnen/ sondern mit der ahnmuthung und den Worten des Heyl. Augustini (Tibi enim sit gloria, cujus est omne bonum, nobis autem confusio faciei & miseria, quorum est omne malum, nisi tu volueris misereri. Soliloq. c. XV. §. 3. und widerum: Ego igitur confiteor tibi Domine Deus meus paupertatem meam, ut sit tibi gloria tua tota, quoniam tuum est, omne bonum per me gestum. ibid. §. 4.) dem Ursprung alles Guten/ dem allein Glorwürdigen

gen GOtt ahnheimb geben/ und als ein von demselben uns ahnvertrautes thewres Pfund erkennen/ welches dan Wir nicht allein unversehrt (auch mit aufssetzung des zergänglichen Lebens/ woh es die Noht erfordert) zu erhalten/ sondern auch/ so viel möglich/ zum lob GOttes damit zu wucheren/ und durch tugentlichen rühmlichen Wandel es zu vermehren/ im Gewissen verbunden seindt/ damit wir an jenem grossen Tage der Rechenschafft nicht als faule Knechte in die äusserste Finsternuß geworffen werden.

Wie hoch nuhn in Göttlichen/ Natürlichen und Weltlichen Gesetzen verbothen/ einen Unschuldigen des zergänglichen Lebens zu berauben/ so viel grösser- und blindere Boßheit ist/ ihme nach dem Unzerstöhrlichen/ nemblich der Ehre und gutem Nahmen zu stellen.

Daß gleichwohl mancher Mensch unschuldig umbs Leben gebracht worden/ dessen seindt alle so Geist- als Weltliche/ alte und newe Geschicht-Bücher voll: Auch ist man zu unseren Zeiten wohl gewohnet/ von denen Orientalischen und Affricanischen Barbaren zu hören/ daß sie auß blossem Muthwillen ohne einige rechtmässige Ursach Menschen Bluth vergiessen. Aber daß man einen ehrlichen Mann mit Gewalt ahnstrengen wollen/ durch

 wider-

widerruffung erwisener Wahrheiten / die er in einer ihme auffgetragenen Inquisitions-Commission entdecket / und vermög außdrücklich habenden Befelchs gehörig berichtet / sich selbsten das unzerstöhrliche Leben / die Ehre zu benehmen / damit ein und anderer trewloser Geselle bey vermainten Ehren bleiben solte / dergleichen abenthewrliche Verfolgung ist unter der Sonnen niemahlen erdacht / weniger erhöret worden / ausser der hiernach beschribenen Begebenheit: Dahero man nicht unbillich verhoffet / es werde deren umbständiger Verlauff wundershalben für Leeß-würdig ahngesehen werden.

Wie schmertzlich dem Frey H. von Wiser falle / daß er durch die vermessene Gewaltthätigkeit solcher Leuthen / welche die Churfürstl. Gnade / deren sie unwürdig geniessen / zum Bösen mißbrauchen / genöhtiget worden / umb seine Freyheit gegen Seine Churfl. Durchl. zu rechten / und die Feder / welche er so viele Jahre zu des Durchleuchtigsten Chur Hauses Pfaltz unterthänigsten Diensten geführet / nuhnmehr zu nohttringlicher rettung seiner Ehre gleichsamb wider Höchstged. Se. Churfl. Durchl. zu ergreiffen / mag ein jedes seinem Natürl. Lands- Herren trew- zugethanes Gemüthe leichtlich ermessen / derowegen er den

günstigen

günstigen Leser zum voranß bittet / nicht anderst zu gedencken / als daß alles dasjenige / so ihme ärgerlich vorkommen wirdt / von denen in der Erzehlung benenten Persohnen / ohne wissen mehrhöchstged. Sr. Churfl. Durchlt. durch mißbrauchung Dero etwah ertheylter Carte bianche, oder in andere Wege erschlichen worden.

Diesen Leuthen / welche mit eytel falschheit umbgehen / und ihre Ehre / so viel sie deren gehabt dem Götzen ihres schnöden Mammons und Eigennutzens auffgeopfert / mögte man wohl mit dem Propheten Isaia c. V. ℣. 20. zuruffen: Væ qui dicitis malum bonum, & bonum malum: ponentes tenebras lucem, & lucem tenebras: ponentes amarum in dulce & dulce in amarum: und mit dem Psalmisten Ps. LXXXII. ℣. 17. GOtt für sie bitten: Imple facies eorum ignominia: & quærent Nomen tuum Domine: Ob sie vielleicht durch Gerichtliche Offenbahrung ihrer abschewlichen Practiquen heylsamlich beschämet / und durch die Schande zur Rew und Besserung geleithet werden mögten. Amen.

Kurtzer Vor-Bericht.

DAmit diejenige / denen des Frey-Herren Henrich Xaverii von Wiser Persohn / als der seine mehreste Lebens-Zeit dem Durchleuchtigsten Chur Hauß Pfaltz zu unterthänigsten Diensten in frembden Landen verschlissen / etwa nicht bekant / von dessen erworbenen Verdiensten einen Vorgeschmack / und auch derenhalben über die ahn ihme verübte Gewaltthat und Ungerechtigkeit sich destomehr zu verwunderen haben / so dienet zu wissen / daß / als er nach vollendetem Studio Juris zu Wien bey seinem Schwageren dem Reichs-Hoff-Raht von Schelleren Seel. sich auffhielte / umb die Praxin selbigen Allerhöchsten Gerichts zu ergreiffen / Weyland Seine Churfl. Durchlt. zu Pfaltz Philipp Wilhelm höchstseel. ahngedenckens / ihme gegen Ende des Jahrs 1684. ahn Dero Hoff nacher Heydelberg beruffen / und / obwohlen kaum 20. Jahr alt / dem kräncklichten Staats-Secretario Schlegel adjungiret / wurde auch (sonderlich der Sprachen halber) so viel weesens von ihme gemacht / daß / als zwey Jahr hernach Dero Frau Tochter Prinzessin Maria Sophia (damahl Königliche

liche Portugallische Brauth / nunmehr auch höchstseel. Gedächtnuß) ihn mit sich nach Lisbona zu nehmen begehret / Höchstgedachte Seine Churfl. Durchlt. ungern / doch endlich darein gewilliget / und ihme zugleich Dero Ahngelegenheiten ahn selbigem Hoff / wiewohl noch ohne Charactere, zu besorgen auffgetragen. Nach umbgang dreyer Jahren / wurde er von der / damahl Regierenden / jetzo Verwittibten Königin in Spanien Majestät in Dero Dienste gezogen / und wegen seiner Trew und Qualitäten so wehrt gehalten / daß Sie ihn nicht allein wider alle entstandene Verfolgungen 5. Jahr lang beschützet / sondern so gahr / als weyland Kayser Leopold Glorw. Gedächtnuß Anno 1691. ihme eine Reichs-Hoff-Rahtstelle mit 1000. fl. Pension über die gewöhnliche Besoldung ahntragen lassen / keines wegs seiner entrahten wollen: mittelst solcher Zeit ward er auch von Weyland des letzt Höchstseel. abgelebten Churfürsten Johann Wilhelmen Churfl. Durchl. mit Dem Charactere als Envoié Extraordinaire beklaydet / den er mit gezihmendem Splendore (zwahr der Churfürstl. Cammer gantz ohnentgeltlich) geführet / nicht weniger die ihme auffgegebene Geschäffte nach wunsch außgerichtet; bis der Cardinal Portocarrero, und

 dessen

dessen Ahnhängere / welche damahl schon mit dem Testament schwanger giengen / es dahin gebracht / daß die Königin ihne entlassen müssen. Nach seiner zurück-kunfft in Teutschland wurde er von Seiner letzt höchstseel. Abgelebten Churfl. Durchl. unterm 15. Junii 1695. motu proprio zu Dero würcklichen Chur-Pfältzischen gehaimbten Rhat erklähret / bald aber weilen diejenige so am Breth sassen ihne nicht gerne bey Hoff sehen wolten / er sich auch / daselbst zu verbleiben / nicht sonders beworben / in Commission nach Neapel hinauß geschoben / und nach deren vollendung Anno 1697. in Gesantschafft zu Rom ahngehefftet. Anno 1702. wurde er aber als Envoié Extraordre. nach dem Haag / und Anno 1708. nochmahls in Commission nach Neapel verschicket / von wannen er nach Fünff-Jähriger schwehren Arbeit ab- doch nicht nacher Hoff geruffen / sonder nach Neuburg verwisen / und aldah 3. gantze Jahr ohne verrichtung gelassen worden / dergleichen ihme auch ehemahls schon widerfahren ware. Wie getrewlich und ohnermüdet er in allen diesen verschickungen das Churfl. Interesse sich ahngelegen seyn lassen / darüber hat er auch derjenigen Gezeugnuß / welche ihme umb seines Eyfers willen etwah abgünstig worden / nicht zu scheuhen / gehet

gehet es also umb geliebter kürtze willen / und allen Eigen-Ruhm zu vermeyden vorbey / sich ahn deme begnügende / daß ihme desfahls niemahlen einige ausstellung gemacht worden / dahingegen er mit vielen gnädigsten Rescriptis die genehmung seiner Verrichtungen belegen könte.

Für alle obgemelte Verdienste haben Seine letzt Höchstseel. abgelebte Churfl. Durchl. ihme unterm 24. Julii 1702. als eine ChurPfältzs. Geh. Rhats-Besoldung Jährl. fl. 1000. dan von demselben Tag ahn / vermittelst eines unterm 28. Junii 1704. ausgefertigten Decrets, Fourage auff 6. Pferde / widerumb unterm 25. Febr. 1706. eine Pension auff der Neuburg. Landschafft von Jährl. fl. 800. / und endlich unterm 19. Mertzen 1713. eine andere Pension auff Dero Neapolitanischen Cassa von Jährl. fl. 1500. zugelegt: umb welche Churfürstl. Gnaden er jah so weniger zu beneyden ware / als er jemahls weder umb diese noch andere / noch umb einige Beförderung ahngehalten / sondern allein ahngenommen / was ihme zugeworffen worden: Gleichwohl hat er die gantze Zeit über mit mannichfältigen bitteren Verfolgungen zu ringen gehabt / wovon man aber / umb von dem vorgesetzten Zweck nicht gahr zu weit abzugehen / dis Ohrts

allein

allein melden will/ welcher gestalten obige Churfl. Gnaden erfüllet worden. So seindt ihme ahn der ChurPfältzsischen Geh. Rhats-Besoldung von deren ahnweisung her biß 1706./ vermög ChurPfältzsischen HoffCammer abrechnung/ mehr nicht dan fl. 1850./ seith deme aber nichts mehr bezahlt worden/ und obzwahr der Höchstseel. Churfürst unterm 21. Augst 1707. ihme einen 10-Jährigen Vorschuß darauff bey dem Juden Lemle Moyses/ welcher damahl als Churfl. Kriegs-Factor die Jährl. fl. 400000. Kayserl. Subsidien zu empfangen/ in Wien sich auffhielte/ ahngeschaffet/ so hat ihne ermelter Jud wohl ein Jahr/ mit vorgeben daß kein Geld vorhanden/ ohnerachtet er auff die condition durchgehends vorzuschiessen 25. pro cento zoge/ immer abgewiesen/ endlich aber gegen einer ahnweisung auff lange Fristen bey denen HH. Rad und Höslin (wie sichs aus deren Bücheren noch zeigen würdt) ihme eine Quittung/ als wan die Bezahlung auff einmahl geschehen wäre/ und noch darüber ein silber-härines auff fl. 600. geschätztes Zobelfutter durch ausdruckl. bedingnuß abgedrungen/ also daß es in der that kein Vorschuß gewesen/ indeme obverstandener massen vorhin schon ein starcker Ruckstand darauff gehafftet/ welcher durch

die

die verzögerung noch höher ahngeschwollen/ und zu letzt die Bezahlung so thewer gemacht worden/ wie der Frey-Herr von Wiser nicht unterlassen/ solches nach der hand höchstged. Sr. Churfl. Durchl. unterthänigst vorzustellen/ es auch das ahnsehen nicht hat/ daß Deroselben/ als eines bekantl. so generosen Herren gnädigste Meinung gewesen/ ihme derentwegen einigen abzug thun zu lassen/ allermassen bey der HoffCammer zu Heydelberg kein Churfl. Befelch des inhalts vorhanden/ Se. Churfürstl. Durchl. auch wohl gnädigst erwogen haben werden/ daß Ihro er zu Lisbona und Madritt so viele Jahre ohne Gehalt und zwahr ahn letzt-benentem Hoff wegen des Characteris mit grossem auffwand/ gedienet/ ohne die geringste ergezung dafür empfangen zu haben/ zugeschweigen daß Ihro er ahn Schildereyen/ Statuen/ Bassi Rilievi &c. wohl mehr als 10000. fl. wehrt verehret/ und daß er den grösten theyl des zu Wien empfangenen nachmahls zu Neapel wegen ausbleibung der Neuburgischen Bezahlung beysetzen müssen. Ahn der Neuburgischen Pension hat er bey seiner ahnkunfft daselbsten im Dec. 1713. einen Ruckstand von ohngefähr fl. 9000. (mit begriffen die Zinse seiner auffligenden geringen Vätterlichen Capitalien) gefunden/ und in

folgen-

folgendem Jahr umb fl. 4000. davon zu erheben / eine Quittung von 4500. außhändigen müssen; worüber noch von dem Nov. 1715. ahn erstgeml. Pension (zwahr in einer generalen Reduction) umb ein dritl. / als auff Jährl. fl. 533. 20. Xr. vermindert / und er dadurch (zumahlen dah ihme auch ahn der Heydelberg. Fourage nach dem Cammertax gerechnet / beyläuffig fl. 4000. / und ahn der Neapolit. Pension über fl. 2000. hinderstellig / jah so gahr die in seiner letzten Neapolitan. Rechnung liquidò übersteigende Außgab nicht abgeführet wurde) endlich genöhtiget worden / den Höchstseel. Churfürsten unterm 13. April 1716. umb gnädigste entlassung zu belangen / aber keine Antwort erhalten / Se. Churfürstl. Durchl. auch bald darauff / nemblich am 8. Junii das Zeitliche geseegnet.

Bey jetzt Regierender Churfl. Durchl. / als welche ihme von Jugent auff besondere gnädigste gewogenheit und achtung bezeiget / verhoffte er / seine Sachen solten ein besseres aussehen gewinnen / gestalten Dieselbe / als er Ihro zu Inspruг unterthänigst auffgewartet / ihne mit ausbündig- gnädigsten expressionen verströstet / daß Sie seine Dero Durchlem Chur Hauß trew gelaistete langwührige ersprießliche Dienste mit Churfl. hohen Gnaden

zu

zu erkennen in alleweege bedacht wären: Allein es kamen die newe Einrichtungen nemblich die ChurPfältzische / die Neuburgische / die Jülich- und Bergische alle herauß / und ware seiner nirgends gedacht: die Fourage wurde durch alle Churfl. Lande / imgleichen nachmahls alle auff die Neapolit. Cassa ahngewisene Pensionen / darunter auch die seinige eingezogen / so daß ihme zu seinem Unterhalt nichts als die auff Jährl. fl. 533. 20. Xr. gestümlete Neuburgische Pension, ohnwüssende wie lang / und so gahr kein würcklicher Character in Churfl. Diensten überblibe / worauß er dan nichts anders abnehmen konte / als daß man seiner gerne loß seyn wolte.

Als er nuhn hierüber völlig entschlossen außzuscheiden / und sein Glück anderwärtig zu suchen / allein umb die bezahlung seiner rückständen / wovon Seine Churfl. Durchlt. bey der Abschids-Audientz von selbsten gnädigste Ahnregung gethan / und eine Verzeichnuß begehret / von Neuburg aus ahnhielte / wurde ihme gantz unvermuthet eine geheimbe Inquisitions-Commission auffgetragen / woraus die nach- beschriebene Verfolgung erwachsen.

Hier

Hier nimbt eigentlich die Facti Species ihren Ahnfang.

Es ist zu Neuburg ein gewisser so genanter Carl Mathuy von Jngolstadt aus Bayren gebührtig / ein Mann guten Ahnsehens / und natürlichen Verstands / der / wiewohl er gantz kein Studium hat / Mund und Feder in teutscher Sprach wohl zu gebrauchen / vornemblich aber durch seine Ahnschläge zu beförderung des Eigennutzens / deren er für unerschöpflich gehalten wirdt / bey denen Oberen sich trefflich beyzuschmucken weiß / daher er aus einem privat-Schreiber des Pfenning-Maisters / so seine erste Fortun gewesen / in kurtzen Jahren durch alle Staffelen der Landschafft-Cantzeley gestigen / biß man / ihme zubekleyden / einen neuen zuvor niemahlen im brauch gewesenen Dienst oder Titul / nemblich Landschaffts-Rechnungs-Raht eingeführet: worneben er einen ahnsehnlichen Reichtumb versamblet / solchen auch mit einem prächtigen Hauß-Bau denen Leuthen in die Augen zustellen nicht geschewet / und vermittelst seiner Hurtigkeit / und Verständnussen bey Hoff / allwohin er von 1709. ahn fast alle Jahre zu einrichtung des so genanten Lands-Statûs gereyset / auch

sonsten

sonsten beständig mit denen / die das Ohr hatten / Briefe gewechselt / mehr als kein anderer bey dem Landschafft-Commissariat zu machen / oder zu brechen vermocht / dessen übrige Glider / worunter er doch / der Graduation nach das geringste ware / wegen obiger Ursachen / ihme als ihrem Oraculo (wie der abgehörten Persohnen aussag bestättiget) in allem gefolget. Wie grosse Gunst er aber bey denen Oberen fande / so verhasset ware er bey dem Volck durchs gantze Land / als ein Urheber so vieler newen aufflagen / die er zum theyl auch selbsten einzutreiben übernommen: dannenhero Seiner Churfürstl. Durchl. bald nach ahngetrettener Regierung eine geheimbe schrifftliche Ahnzaig wider ihne / ohne verschohnung des gantzen Commissariats / beygebracht worden / des Inhalts / daß Mathuy das Landschafftl. Dicasterium die Zeit über alleinig dirigiret / durch seine Lands-verderbliche nuhr auff privat Nutzen abziehlende Vorschläge das Herzogthum Neuburg in das bedaurens-würdige Verderben gesetzet / worunter hauptsächlich die so übel gelungene Einführung des weissen Biers-Monopolii ahngezogen worden: daß auch das Landschafftl. Commissariat in denen Jahren 1710. 1711. und 1712. 17000. biß 18000. fl. Extra-Besoldun-

gen ahn sich gezogen / und denen Beambten gegen verreichten Verehrungen bey 13000. fl. ahn deren proprio-resten ohne gnädigstes vorwissen nachgelassen: endlich daß bey gnädigst verhengender Inquisition noch viele andere unerhörte Practiquen zu entdecken wären ꝛc.

Diese Ahnzaig wurde von Sr. Churfl. Durchl. unterm 24. Oct. 1716. dem Freyhn. von Wiser abschrifftl. doch ohne benambsung des Denuncianten zugefertiget / mit gnädig-
A stem Befelch / darüber fördersambst zu inquiriren / gestalten umbständen nach / sich des Mathuy in dieser Sache vorhandener Schrifften zu bemächtigen / und bey sich ergebenden indiciis auch seiner Persohn durch zulängl. Arrest zu versicheren ꝛc.

Wie nuhn / dem allgemeinen Ruff nach / Mathuy mit denen am Breth sitzenden bey voriger und gegenwärtiger Regierung wegen beförderung deren privat-interesse beständig unter der Decken gelegen / einfolglich diese Commission, allem ahnsehen nach weit eingreiffen muste / benebenst ersterwehnt. Churfl. Befelch mit solchen Clausulis restrictivis verschrauffet ware / daß man ohnmöglich ohne Ahnstoß das geringste darauff vornehmen hätte können / fiehle dem Frey-Herrn von Wiser nicht wenig bedencklich / solche Verrichtung zu über-

übernehmen / jedoch weilen Seine Churfürstl. Durchl. bey ahngehender Regierung hierunter etwah ein besonderes gnädigstes Vertrawen in seine Persohn gesetzet haben mögten / hielte er / wegen besorgender Ungnade / nicht für rhatsamb / sich also bloßhin zu waigeren / sondern stellte unterm 29. selbigen Monaths unterthänigst vor: wie er zwahr bereith wäre: dem gnädigsten Befelch in allewege gehorsamst schuldigste folge zuleisten / weilen aber damahl wegen ahnwesenheit deren Missionarien alles in der Ahndacht vertieffet / und gleichsamb ein Justitium gehalten wurde / verhoffte er darahn nichts zu verabsäumen / wan er / umb sicher zu gehen / und alle übereylung zu vermeyden / über ein- so anderes nähere gnädigste Instruction einwartete: und erstlich wurde dem Denuncianten obligen / ahn hand zu geben / ob die Umbstände so beschaffen / daß auß des Mathuy bey sich habenden Briefschafften die indicia der ahngegebenen Verbrechen zu erheben: Zweytens / weilen nicht zu vermuthen / daß Mathuy die in dieser Sache vorhandene / von anderen seinen Schrifften abgesondert haben würde / so wäre die Frag / ob ihme selbsten die absonderung zu verstatten / oder wie es damit zu halten? Drittens / Ob bey sich er- B

gebenden indiciis der zulängliche Arrest auff einen blossen Hauß-Arrest zu verstehen / oder auch auff einen würcklichen Verhafft zu erstrecken? Wobey er auff das Bedencken / daß vielleicht höhere Complices ins Spihl kommen mögten / obhin gedeuthet: und weilen ihme in der Auffschrifft obged. Expedition das prædicat als Weyland Sr. höchstseel. Churfürstl. Durchl. ehemahligem Geh. Rhat gegeben worden / achtete er nothwendig zu erinneren / daß solchergestalten ihme / als der in Churfürstlichen diensten keinen würcklichen Characterem mehr hätte / die zu außführung einer so wichtigen Commission erforderliche Authorität ermanglete / derowegen er auch eine Abschrifft seiner unterm 15. Junii 1695. außgefertigten ChurPfältzs. würcklichen Geh. Rhats-Patent beygeschlossen / ob Seine Churfürstl. Durchl. gnädigst belieben mögten / solche nach dem Rang seiner Ancienneté zu bestättigen.

Hiemit ware denen bey Hoff / welchen die Commission nachdencklich / Zeit und Ahnlaß gegeben / solche entweder auff einen anderen zu bringen / oder gahr zu hindertreiben / so ihme / als der nuhnmehr anderwärte dienste suchen / und nicht gerne auffgehalten seyn wolte / endlich gleich galte.

Unter-

Unterdessen/ wie geheimb er die Sache gehalten/ muste er doch bey sicherer begegnuß ahn dem Mathuy auß gewissen ahnzaigen vermercken/ daß selbiger schon wissenschafft davon hätte/ gestalten es sich hernach auch befunden.

In antwort obiger unterthänigsten Vorstellung erhielte der Frey Herr von Wiser ein gnädigstes/ Rescriptum vom 3. Nov. mit C der Auffschrifft: Unserem Gehaimen Rhat/ ohne der Patent noch deren Bestättigung zu gedencken: der Inhalt aber die Commission betreffend ware dismahl Cathegorisch und wohl verständlich/ als nemblich er solte aller des Mathuy Schrifften ohne außnahm sich bemächtigen/ ihne selbsten unico tractu & eodem tempore ahn ein dritt Ohrt in sichere verwahrung setzen lassen/ so dan die Inquisition vornehmen und respectu mehrer und höherer complicûm sich nicht abhalten lassen/ sondern die facta wären ohne einiges absehen/ es betreffe wehne es auch wolle/ hertzhafft und pflichtmässig/ jedoch Rechtlicher Ordnung nach zu releviren/ und daß sich äusserende von Zeit zu Zeit gehorsambst zu berichten.

Dieser Befelch gabe deutlich zu verstehen/ daß Se. Churfl. Durchl. auff die Commission sehr versessen/ und daß Dero absehen nicht

bloß auff des Mathuy ahngegebene Verbrechen/ welche vielmehr auß denen in der Landschafft Registratur, als bey ihm befindlichen Rechnungen/ Actis, und anderen Schrifften zu erörteren waren/ gerichtet/ sondern daß sie tieffer in die Carte zu schawen/ und von dessen Correspondenzen einige Gehaimbnüssen fein bald zu vernehmen verlangten.

Deme dan zufolge liesse der Frey-Herr von Wiser am 10. Nov. Abends durch den ihme von Hoff auß zugegebenen Hoff-Cammer-Rhat Heisler von dem Wachtmaister Lieut. und etliche Mousquetiers der Stadt-Garde begleithet/ den Mathuy auff das nechst bey seinem Hauß stehenden Rhat-Hauß/ woh die Civil Gefängnüß ist/ setzen/ und zu gleicher Zeit dessen Briefschafften in einer grossen Truchen verschlossen nach einem Zimmer des Herzoglichen Palasts/ so zur Commission-Stuben gewidmet ware/ überbringen: Wobey versehen worden/ daß man allein die in des Mathuy Schreib-Stuben vorhandene ergriffen/ seine übrige Zimmer aber dißmahl nicht durchgesuchet/ mithin denen Seinigen gelegenheit gelassen/ diejenige Schrifften/ so er in seinem Wohnzimmer/ woselbsten er zu Winters Zeit mehrstens zu arbeiten pflegte/ gehabt/ bey seits zu räumen.

Als nuhn der Frey-Herr von Wiser mit dem Hoff-Cammer-Raht Heißler / und dem Stadt-Syndico Lt. Gietel / den er zum Actuario ahngestellet / die in die Commission-Stuben gebrachte Schrifften zu durchgehen ahngefangen / wurden selbige / ohnerachtet sie also / wie sie in denen Schräncken zusammen gebunden gelegen / in die Truchen verschlossen worden / in solcher Verwirrung befunden / daß es von einem arbeitsamen Mann / wie Mathuy / der sonsten bekantlich seine Sachen in guter Ordnung gehalten / zu verwunderen / und darab zu erkennen ware / daß man darinnen umbgeklaubt haben müste / gleichwohl kamen nach und nach verschiedene Briefe hervor / worauß klahr erschiene daß der Gülich- und Bergische geheimbter Raht / und dermahliger Staats-Secretarius Halberg den Mathuy von der über ihme vorseyenden geheimben Inquisition erstlich unterm 27. Sept. über Amberg durch einen so genanten Löwen wahrnen lassen / nachmahls aber selbsten unterm 24. Octobr. NB. eben ahn dem Tag / dah der erste Churfl. Befelch ahn den Frey-Herrn von Wiser außgefertiget worden / ihme den bestimbten Commissarium nahmhafft gemacht / also das Churfl. Secretum verrahten: nicht weniger daß ged. Halberg durch den

Mathuy verschendene Schmiralien gezogen.

Weilen dan sothane Mißhandlungen bey dem Halberg wegen seiner obhabenden Verrichtung so viel schwerer und nachdencklicher waren / konte der Frey-Herr von Wiser / umb dem von Sr. Churfl. Durchl. in obgeml. Rescripto vom 3. Nov. bezaigten Ernst ein genügen zu thun / nicht weniger / als Ihro hievon Nachricht zu geben: schickte derowegen unterm 3. Dec. von all-solchen Briefen Abschrifften ein / die darinnen enthaltene Facta in dem dabey gefügten unterthänigsten Bericht kürtze halber nuhr mit wenigem berührende / der meinung daß doch die Copeyen selbsten Sr. Churfl. Durchl. entweder völlig abgelesen / oder wenigst inhaltlich vorgetragen / der Halberg darüber zu rede gestellet / und / umb diesen und noch mehr anderen dergleichen Stücklein vollends auff den Grund zu kommen / die Ergreiffung auch dessen Schrifften verhenget werden solte / wie sichs am Rücken truge.

Es wurden aber erwehnte Copeyen alsobald unterm 8. dito zurückgeschickt / mit einigen von des Hrn. von Coret Hand mit dem Bleystefften geschriebenen marginalibus, so lauter destructiva & palliativa waren / als extranea: extranea quæ ad rem? (hat sagen

gen wollen quid ad rem?) Nihil. Nihil ad rem: domestica: ex contextu videtur nîl illicitum, und dergleichen/ derjenige Brief aber/ worinnen das Churfl. Secretum verrhaten/ ware sine ulla nota marginali vorbeygangen: und gleichwohl wurde in dem dabey gefügten von dem Hrn. von Coret gestelten Churfl. Befelch eingebunden: Auff die bey denen zurückkommenden Copeyen ad marginem gemachte Ahnmerckungen bey fürgehender Inquisition Rechts-gebührig zu reflectiren.

Auß deme allen ware mit Händen zu greiffen/ daß nicht allein von dem Inhalt obgemelter Copeyen Sr. Churfl. Durchl. nicht das geringste vorgetragen/ sondern bloß darumb also damit zurück geeylet worden/ damit Dieselbe nicht etwah eine Fürwitz ahnkommen mögte/ solche bey gelegener Zeit sich vorlesen zu lassen: daß die Clausul: Auff die ad marginem gemachte Ahnmerckungen Rechtsgebührig zu reflectiren 2c. in das Concept des Churfl. Befelchs vom 8. Dec. allein zur blendung eingerücket worden: und daß/ kurtz zu sagen/ man nuhr suchte alles zu vernichten/ umb die Commission Fruchtloß zu machen: dahero dem Frey-Herrn von Wiser der Muth/ in der Sache fortzufahren/ entfallen/

und er nach einiger überlegung sich entschlossen/ unterm 24. Dec. ahn Se. Churfl. Durchl. zu schreiben / wie er wohl wünschte / daß Dieselbe dieses odiöse Inquisitions-Werck einem anderen aufftzutragen gnädigst belieben mögten/ ahngesehen er verspühren müste / daß jemand seye/ so Dero Lands-Vätterliches darunter hägendes Vorhaben auff eine subtile und verdeckte weise zu hintertreiben suche / damit die bißhero verübte Mißhandlungen nicht offenbahr / und die Krahm der Corruptionen für das gegenwärtige und zukünfftige nicht zerstöhret werde/ ohne deme seye dieses eben keine Verrichtung für einen Mann / der von so vielen Jahren her beständig mit Widerwärtigkeiten und Verfolgungen zu ringen gehabt rc. Hierdurch vermeinte er entweder der Commission entladen / oder befragt zu werden/ auff wehne er mit solcher Bezüchtigung deuthe / damit er Gelegenheit bekäme Sr. Churfl. Durchl. mit denen Originalien in Handen zu erkennen zu geben / wie man mit Ihro umbgehe.

Allein es erfolgte weder das eine noch das andere / sondern altum silentium 3. Wochen lang / nach deren umbgang endlich in einem gnädigsten Rescripto auff zwey andere unterthänigste Berichte das blosse datum des

obigen

obigen mit-ahngezogen worden / glaublich nuhr darumb / damit er im Zweifel / ob es richtig eingeloffen / nicht ahnlaß nähme den Inhalt zu rügen / oder gahr zu wiederholen / gestalten dieser völlig ohne Antwort übergangen / mithin abermahl klahr zu verstehen ware / daß Sr. Churfürstl. Durchl. kein Wort davon vorgekommen.

Solcher gestalten ware dem Frey-Herrn von Wiser aller Weg abgegraben / so wohl sich der Commission zu entschlagen / als selbe mit Ehren der gebühr nach außzuführen / dabenebenst wegen eines Churfl. Befelchs ahn das Landschafft-Commissariat oder Pfennigmeister-Ambt zu verschaffung der geringen Commissions-Kosten / worumb er seith dem 3. Dec. beständig ahngehalten / biß dahin keine Antwort erfolgen / hingegen ihme gleichwohl eine saumseelige verlängerung des Wercks beygemessen / und verwisen werden wolte: so ware ihme der hinderhalt und scheinbahre unempfindligkeit derjenigen / welche er mit obiger Bezüchtigung getroffen / nicht wenig verdächtig / und hatte darab nichts gutes zu gewarten. In erwegung alles dessen entschlosse er sich den Deckel vom Hafen zu thun / und Sr. Churfl. Durchl. / wie es immer möglich / das betrügliche verfahren derjenigen / denen

Sie

Sie am mehrsten vertraweten / auß ahntrieb schuldigster Trew für Augen zu legen. Zu dem ende zoge er auß obbemelten Briefen die darauß entspringende facta mit denen von dem H. von Coret darüber gemachte Ahnmerckungen in formalibus (denen er seine Bedencken überall beygefüget) zusammen / be-
E gleithete diese Schrifft unterm 25. Jenner 1717. mit einem solche noch mehr erläuterenden unterthänigsten Bericht; und damit daß Pacquet geraden wegs und sicher zu gnädigsten Händen gelangen mögte / bestelte er es ahn H. Grafen von Tassis: gestalten es dan richtig gelifert worden / und Se. Churfürstl. Durchl. durch Dero Cabinets-Secretarium H. Schepper / sich den gantzen Inhalt vorlesen lassen / auch (wie dieser nachmahls zu Neuburg auff seiner durchreyse nacher Weyden versichert) alberaith gnädigst resolviret und befohlen hatten / daß fürohin die Correspondenz über die Inquisitions-Commission durch seine des Hn. Scheppers Hand ohne einsehen des Hn. von Coret gehen solte.

Mittler Zeit ware Mathuy mit dem Podagra befallen / welches wegen kälte des Zimmers auff dem Rhathauß / so nicht genugsam erwärmet werden konte / sich nach dem inneren Leib zu ziehen begonnen / und dahero von

dem

dem Medico eine augenscheinliche Tods-Gefahr Schrifftlich vorgestellet worden / worüber / nach gepflogener überlegung mit dem Vice-Stadthalter Frey-Herrn von Gisen / man für nöthig ahngesehen / ihme Mathuy in ein Zimmer dritten Stocks seines eigenen Hauses herüber bringen / jedoch daselbsten / eben wie vorhin auff dem Rhathauß bewachen zu lassen: welches der Frey-Herr von Wiser ahn Sr. Churfl. Durchl. mit beyschliessung des Medici schrifftlicher Gezeugnuß unterthänigst berichtet / nicht wenig besorgende / ob solche ohne gnädigstes vorwissen vorgenommene änderung nach so sehr und vielfältig eingebundener sicheren verwahrung mögte gutgehaissen werden: allein sie wurde in einem unterm 16. Jenner von dem Hn. von Coret gestelten Rescripto nicht nuhr volkomınlich genehmet / sondern ihme Frey-Herrn von Wiser befohlen dem Mathuy das Juramentum manifestationis bonorum, nichts zu veräusseren / und zu bleiben woh er wäre / auffzutragen.

Weilen nuhn bey dem ersten Membro solcher beaydigung manifestum periculum perjurii zu befahren / nachdeme Mathuy albereith Schrifftlich herkommen lassen / daß ihme auß verscheydenen ahngezogenen Ursachen die offenbahrung seines Vermögens zu thun

thun dermahlen ohnmöglich wäre: Das zweyte ahn sich selbsten vergeblich / indeme er / ausser seines prächtig-gebauten Hauses / so sich ohne deme nicht heimblich verkauffen lässet / keinen Heller auff ligende Güter verwendet: Das dritte aber (worauff / wie leichtlich zu verstehen / H. von Coret vorneimblich ahngetragen / und / damit Se. Churfl. Durchl. auff dessen gefolge nicht acht haben mögten / es mit denen obigen verwicklet) nothwendig die hinwegnehmung der Wacht / mithin die verwandlung des würcklichen Verhaffts in einen blossen Hauß-Arrest / und die auffhebung der jenem ahnklebendem suspension ab officiis nach sich gezogen hätte / wodurch denen noch abzuhörenden Persohnen das Maul gestopfet / und der Commission aller Credit und Nachdruck benommen wäre worden; sahe der Frey-Herr von Wiser für nothwendig ahn / Sr. Churfl. Durchl. all-solche inconvenientia unterthänigst vorzustellen / und ferneren gnädigsten Befelch einzuwarten / wolte jedoch zuforderist mit dem Vice-Stadthalter Frey-Herrn von Gise (wie ihme über alles vorfallendes zu thun befohlen ware) darüber conferiren.

Dazu ergabe sich eben die erste gelegenheit / als er am 27. Jenner neben erstged. Frey-Herrn von Gisen und vielen anderen Cavalliers

valliers und Dames zu dem Obr. Jägermeister Frey-Herrn von Tänzel zu Gast gebetten worden / dah er dan vor der Tafel mehrerwehnten von Gisen bey seits genommen und in der Unterredung obige inconvenientia so nachdrucklich außgeführet / daß er solche (wie zu geschehen pflegt / in Sachen die man sich sehr ahngelegen seyn lasset) die gantze Mahlzeit über nicht auß dem Sinn bringen können / also daß beym auffstehen er nicht weniger von vielem nachdencken / als vom überflüssigem Essen und Trincken erhitzet ware.

In solchem Zustand und Laun wurde er von der Frawen Obr. Jägermeisterin / die ihme auch sonsten wegen des Mathuy / als dessen Gevatterin immer in den Ohren gelegen / zu rede gestellet / ob hätte er schon über 8. Tage einen Churfl. Befelch in der Taschen / selbigen auff freyen Fuß zu stellen / und verzögerte dessen Vollstreckung: welcher zu so ungereimbter Zeit gethaner / biß dahin zumahlen unbegründeter / gleichwohl aber das punctum Commissionis, worüber er ohne deme den Kopf voller Gedancken hatte / so hart berührender Vorwurff ihn so sehr geärgert / daß er in folgende Worte herraußgebrochen: Nuhn sehe ich recht daß mein gnädigster Herr verrhaten und verkaufft / indeme

deme nicht allein was des inquisiti fautores ihme zu gutem allbereith erschlichen / und biß zur Vollziehung der geheimen Commission allein bekant seyn solte / sondern auch was sie noch ferner für ihne außzuwürcken vorhaben / als schon geschehen ahnhero berichtet und kundbahr gemacht würde. Wie nuhn der Obr. Jägermeister Frey Herr von Tänzel / den es wohl nicht ahngienge / protestiret / er hätte seinen gnädigsten Herrn nicht verrhaten noch verkauffet / imgleichen der Frey Hr. von Weichs / welcher den Frey Hrn. von Wiser ebenfahls wegen des Mathuy vielfältig belanget / und damahl vielleicht auch umb ein Glaß Wein zu viel in sich hatte (zwahr mit aller guten Manier) eingewendet / er wolte nicht hoffen / daß die Rede auff ihn abziehlete / massen er den Mathuy nuhr allezeit in terminis juris & justitiæ recommendiret / funde sich der Frey Hr. von Wiser gleichsamb genöthiget / umb die gegenwärtige Schad- und Klagloß zu halten / das Kind zu tauffen / und den Coret und Halberg zu benennen / mit der auff obiges übereintreffenden Betitlung / sich auff den zwey Tag vorhero als am 25. Jenner ahn Se. Churfl. Durchl. desfahls erstatteten unterthänigsten Bericht / und die in Handen

habende

habende Original-Beweißthumbe verlassende. Sonsten kan der Frey-Hr. von Wiser wohl mit Wahrheit betheweren/ daß er für seine Persohn mit dem Hrn. von Coret, noch dem Halberg den geringsten Auffstoß niemahl gehabt/ jah daß er so gahr nicht gewust/ daß Leuthe solcher Nahmen in der Weldt wären/ biß er einstens jenen in der Churfl. Ante-Cammer zu Insprug gesehen/ ohne daß sich ereignet ein Wort mit ihme zu sprechen: neben diesem aber in freundlicher Ahnsprach ein Mittag-mahl bey dem Leib-Medico eingenommen: so daß ihne dißmahl allein der Eyfer für des Herrn Dienst/ und das allgemeine Beste übergangen/ qui Zelus animum injuriandi excludit teste Besoldo Thes. lib. IX. cap. 51. §. 3. & text. aliisque authorib. ab eo citatis. Wie er dan auch mit des Mathuy Gefangenhalt- oder Freylassung qua privatus nicht zuthun hatte/ sondern qua persona publica & Commissarius darüber besprochen worden/ und qua talis über die außblasung deren die Commission ahngehenden Geheimbnüssen sich wohl ereyferen können. So ware die Gesellschafft zwahr etwas zahlreich doch von lauter in Churfl. Pflichten stehenden Cavallieren/ welche eben so verbunden als er für den Churfl. Dienst zu eyferen/

C ohne

ohne daß ein frembder dabey gewesen.

Gleichwohl wurde alles auffgefangen selben Abendt nach dem P. Coret S. J., welcher damahl zu Neuburg Logicam docirte / zugetragen / und von ihme den folgenden Tag ahn seinen Vättern überschrieben / der es dahin gebracht / daß gleich ahn alle bey der Mahlzeit gewesene Cavalliers, mit außnahm allein des jüngeren Frey-Herzn von Tänzel (vielleicht weilen selbiger als damahl eben in der von dem Herzn von Coret verfassten newen Einrichtung von der Vice-Præsidenten Stelle für den ersten Hoff-Rhat abgesetzet / unzufriden geachtet wurde) Befelch ergangen / über die jedem beygeschlossene denuntiation Pflichtmässig zu berichten / was sie gehöret / ohne sich mit einander zu unterreden; Dah dan ein- und anderer / deren Nahmen man noch zur Zeit verschweigen will / ultra limites denunciationis, umb sich einen edlen Verdienst zu machen / mehr geantwortet als man gefragt hatte.

Unglaublich scheinet / was damahl zwahr für gewiß (und vermuthlich von dem P. Coret zu erhöhung seines Vatteren) außgesprenget worden / daß nemblich weilen H. von Coret in dem ersten Verdruß auß der Stadt nach seinem Land-Gut fahren wollen / Sr. Churfl.

Durchl.

Durchl. ihme nachgeritten / und als er Ihro außweichende widerumb nach der Stadt zu jagen lassen / ihme dahin gleichfahls gefolget / jah als er auff dero gnädigsten Beruff nach Hoff zu kommen geweigert / ihne in seinem Hauß besuchet / und eine éclatante satisfaction, wovon man in allen Dero Landen zu sagen haben würde / versprochen: Dan wie ist zu gedencken / daß Höchstged. Se. Churfl. Durchl. Dero hohe Würde und Respect also verworffen / und mit vergessung der auff den Wiserischen unterthänigsten Bericht vom 25. Jenner gefassten gnädigsten Resolution Dero Churfl. Worte so leichter dingen verpfändet haben solten / ohne vorhero zu erörteren / ob dem H. von Coret eine Satisfaction oder vielmehr wegen seiner Untrew eine empfindliche Bestraffung von Rechts wegen gebührte?

Wie deme / so wurde dem FreyHerrn von Wiser die Commission über dem Mathuy abgenommen / und über ihne selbsten eine andere denen FreyHerren von Wehvelt und Kaltenthal auffgetragen / vor welcher er / Ihro Churfl. Durchl. zu unterthänigsten Ehren und Gehorsam / in der geheimen Rhats-Stuben auff vorgangene schrifftliche Citation erschinen / und auff befragen den obigen Verlauff / wie er solchen bereits unterm 28. Jenner ahn Se.

 Churfl.

Churfl. Durchl. selbsten zum theil berichtet hatte / erzehlet auch die Antwort / so er der Frawen Obr. Jägermeisterin gegeben / von wort zu wort wie solche hieroben ahngeführet ad Protocollum dictiret / mit dem beyfügen auff die fernere instanz, daß zwahr noch andere Reden vorbey gangen / er sich aber aller Formalien nicht erinneren könte / in deme er von überflüssigen Essen und Trincken so erhizet / und über die falsche ungereimbte Beschuldigung so ereyfert gewesen / daß wan er den H. von Coret und den Halberg vor sich gehabt hätte / er sie würde ahngefallen haben / müste jedoch glauben geredet zu haben / was andere dabey gewesene Cavalliers von ihme gehöret zu haben bezeugen wolten: welches gleichwohl alles quo ad substantiam auff dasjenige hinauß lauffen würde / was er unterm 25. Jenner albereith ahn Se. Churfl. Durchl. unterthänigst berichtet / und dessen gute Original Beweißthumbe in Händen hätte. Als ihme nuhn hierüber eine Widerruffung und Abbitte zugemuthet wurde / erklährte er / daß ihme zwahr leyd seye im Tummel und gähen Eyfer so viel gesprochen / und dasjenige so zwischen Sr. Churfl. Durchl. und ihme noch in geheimb hätte bleiben sollen / offentlich herauß gesagt zu haben / allein bey solchen Umbständen /

ständen / seye ein Mensch seiner selbsten nicht mächtig: und könne ihme von Rechts-wegen ferner nichts auffgetragen werden / nachdeme er den Rausch und gähen Zorn bekenne / übrigens aber bereith seye / die Wahrheit dessen / so er ahn S^t. Churfl. Durchl. berichtet / auff jedermahliges erforderen / mit Original-Proben darzuthun.

Nachdeme die Commissarii hierüber ihren Bericht erstattet / langte ferner Befelch ein / der Frey-Herz von Wiser solte widerruffen / abbitten / und seine ahngerühmte Beweißthumbe der Commission übergeben / worauff er / bey dessen vorhaltung / ad Protocollum geantwortet: diese wären zwey gegeneinander lauffende Zumuthungen / welche in Rechten nicht beysamen bestehen könten / wäre auch niemahlen erhöret worden / einem auffzutragen / daß er die Wahrheit erweisen / und dan die erwisene Wahrheit widerruffen solle; So viel nuhn die Widerruffung und Abbitte ahnlange / seye einem Manne seines gleichen davon nicht zu sprechen / die Beweißthümbe aber / weilen er den Inhalt des eingelangten Befelchs vorahn vernommen / habe er zur hand. Ubergabe darauff seine Positiones oder Articulos, dan eine Copey derjenigen Schrifft / welche er unterm 25. Jenner ahn S^t. Churfl. E

Durchl. eingeschickt hatte / und so ferner die Originalia Stück für Stück / selbe jedoch / nachdeme sie abgelesen / und für Eigenhändig erkennet / widerumb zu sich nehmende / mit erbiethung vidimirte Copeyen davon zu verschaffen. Nach vollendeter Ablesung fragte er die Commissarios was sie bedünckte / ob er seine Articulos genugsam erwisen? Die antworteten mit Achselzücken: sie wären allein instruiret / ihme die Befelche von Hoff vorzuhalten / seine Erklährung ahnzuhören / und zu berichten: indessen kündigten sie ihme ohne fernere Berichts-erstattung Krafft schon vorhinein empfangenen Befelchs den Hauß-Arrest ahn / den er / in meinung daß man sich darahn etwah begnügen / und die Verfolgung damit ein ende haben solte / ahngenommen / dabey aber umb gebührliche communication der Protocollen ahngesuchet die ihme damahl von beeden Commissarien ohne einigen ahnstand zugesagt worden.

Hierauff begabe er sich nach Hauß / und liesse alsbald durch einen HoffRhats-Canzelisten die Copeyen deren vor der Commission auffgewisenen Briefen verfertigen / welche folgends von dem Actuario Commissionis dem geh. Secretario Fürleger mit denen Originalien collationiret / vidimiret / und der

Com-

Commiſſion übergeben worden: Bald her-
nach aber kahm ermelt. Actuarius widerumb
mit dem ahnbringen / daß die Commiſſion
Befelch hätte die Originalia ſelbſten nacher
Hoff einzuſchicken / deme der Frey-Herr von
Wiſer entgegen geſetzet / daß nachdeme die
Originalia der Commiſſion vorgelegt / und
für Eigenhändig erkennet worden / man ſich
ahn denen von ihme Actuario vidimirten Ab-
ſchrifften zu begnügen / und dieſen eben den
Glauben / als ſelbſt denen Originalien beyzu-
meſſen hätte: wobey er zugleich umb die ver-
ſprochene Abſchrifften der Protocollen erin-
nerung gethan / aber mit Erſtaunen vernehmen
müſſen / daß zwahr der zweyte Commiſſarius
deſſen kein Bedencken trüge / allein der erſte
gut befunden hätte / zuvor bey Hoff darüber
ahnzufragen: und wie auß all- ſolchem un-
förmlichen Verfahren wohl zu ſchlieſſen wäre /
wozu es endlich kommen mögte / ſo wolte er
keine Zeit verlihren / die Originalia in Sicher-
heit zu bringen / wie er gethan.

Unterdeſſen / weilen das Wiſeriſche Hauß
eine verborgene Communication über die
Stadt-Maur mit dem Chor von St. Peters
Pfarr-Kirchen hat / glaubte er / es wurde
ihme nicht verwehret / noch Sr. Churfürſtl.
Durchl. Chriſtlichen gnädigſten Intention zu-

 wider

wider seyn/ daß er sich solcher Gelegenheit/ umb ahn Sonn- und Feyrtagen/ bevorab in der Heyl. Fasten-Zeit / eine Heyl. Messe zu hören/bediente/ welches ihme auch fürs erste mahl ohne jemands Gegensprach gelungen; das zweyte mahl aber wurde er von einem derjenigen/ welche man oben über ihren besonders rühmlichen Delations-Eyfer nicht benennen wollen/erblicket/und folgenden Tags im Nahmen und auß Befelch des Hrn. Vice-Stadthalters/ und des gantzen Hochlöblichen Neuburgis. Geh. Rhats-Collegii durch den Geh. Secretarium Eydenhauser gewahrnet/ er solte den Hauß-arrest nicht also brechen/ sonsten hätte der Geh. Rhat gemessenen Befelch/ der Commission in allem die Hand zu biethen: doch hätte eben die Commission wegen des Kirch-gangs bey Hoff ahngefraget/ und wäre der gnädigste Bescheyd zu erwarten. Worauff der Frey Herr von Wiser allein mit deme begegnet: Wan man ihme nicht gönnen wolte/ in der Fasten dem Geboth der Cathol. Kirchen nachzukommen/ müste er gleichwohl denen jenigen die Verantwortung überlassen/ von welchen er darahn gehindert wurde.

Eben umb die Zeit wurde Graf Ferdinand von Wiser des Frey Herrn Henrichs Neve

nacher

nacher Insprug entbothen / deme dieser ein Schreiben ahn Se. Churfl. Durchlt. mitgabe des Inhalts: Daß / nachdeme es so weith gekommen / und er die Original-Proben auffzulegen getrieben worden / einfolgl. nicht mehr die Frage seye umb die Reden / so ihme im Rausch und gähen Eyfer entfallen / sondern ob er die Wahrheit dessen / was er ahn Se. Churfl. Durchl. unterm 25. Jenner unterthänigst berichtet / und seine der Commission übergebene Articulos genugsam erwiesen / worüber unter denen in Churfl. Pflichten stehenden / wegen des Hrn. von Coret Ubermacht keiner sich getrawen durffte seine Meinung frey herauß zu sagen / oder ein unpartheyisches Urtheyl zu fällen; als bäthe er unterthänigst / daß Se. Churfl. Durchl. gnädigst geruhen mögten / die Sache ahn eine unverdächtige Universität umb ein Responsum gelangen zu lassen / dergestalten jedoch / daß ihme vergönnet würde / der Inrotulation selbsten beyzuwohnen / wie Rechtens / damit der gantzen ehrbahren Weldt / zuforderist aber Sr. Churfl. Durchl. offenbahr würde / wer Gerecht oder Ungerecht mit Belohn- oder Bestraffung ahnzusehen seye: und wurden Dieselbe solche Gerechtigkeit einem alten umb Dero Durchl. Chur-Hause wohl meritirten

Ministro, der zumahlen allein wegen seines in obgehabter Commission und Vollziehung der gnädigsten Befelchen bezeugten getrewen Eyfers nach 32. jährigen mühesamen Diensten de honore & fama perclitiren müste / jah nicht versagen.

Auff dieses schreiben / und die von denen Commissarien eingeschickte vidimirte Copeyen erfolgte ein Stillstand von 14. Tagen / also daß in 4. Post-tagen weder sie / noch der Frey-Herr von Wiser einigen Bescheyd erhalten: worauß fast durchgehends geschlossen werden wollen / die zwey Ehrwürdige Subjecta wurden in ahngesicht ermelt. authent. Abschrifften über ihre conviction beschämet / ihren Unverstand / daß sie das Werck so weith getrieben hätten / berewen / und nuhnmehr allein dahin ahntragen / daß alles mit Stillschweigen verdecket / und in Vergessenheit gestellet werden mögte: welche Muthmassung allerdings erfüllet geschienen / als am Grühnen Donnerstag morgens die Commissarii dem Frey-Herrn von Wiser durch den Actuarium bedeuthen lassen / sie hätten durch eine Staffetta Befelch empfangen / die völlige Acta, und was bey der Commission verhandlet worden in stücken zu reissen / und so gäntzlich zu vernichten / daß auch keine Gedächtnuß

nuß davon überbleiben solte / wan also er bey solchem Actu sich gegenwärtig einfinden / und die der Commission vorgezeigte Originalia zu gleichem Ende mit sich bringen wolte / würde man nach seiner gelegenheit eine Zeit dazu bestimmen. Wiser bedanckte sich der Nachricht / antwortete im übrigen: Sie mögten nuhr ohne seine Gegenwart die ahnbefohlene Cassation vornehmen / die Originalia aber wären unter die bey der Commission verhandlete Sachen nicht zu rechnen / auch Sr. Churfürstl. Durchl. unterthänigstem Dienst / und seinem ehrlichen Nahmen nunmehr zu viel darahn gelegen / daß er sie also schlechthin vertilgen lassen solte. Es käme ihme nemblich die sonderliche bestrebung nach denen Originalien verdächtig vor / und besorgte / daß dieses ein Arglist wäre / umb solche zu erhaschen / und ihne seiner Proben zu entblössen / nach deren vertilgung man ihne erst schärffer ahnzugreiffen / und als einen impostorem zu tractiren vorhaben mögte / wie er es dem Actuario obenhin zu verstehen gegeben / ahnbey doch selben befragt ob dan hiemit die Commission, und der aufferlegte Hauß-Arrest ein ende hätte? Und weilen er geantwortet / er könte nicht anderst gedencken / gienge der Frey-Herr von Wiser alsobald nach der Kirchen der Societät einen

nen

nen theyl der Metten ahnzuhören/ und von dannen/ gleichfahls über offentl. Strassen nach St. Peters Pfarr-Kirchen/ woselbsten er auch den folgenden Morgen als am Heyl. CharFreytag der Procession, als man das Venerabile von dar nach St. Martin Cappellen/ in das Heyl. Grab außzustellen getragen/ mit beygewohnet.

Selben Nach-mittag äusserte sich/ wie sein Mißtrawen so gahr wohl gegründet/ und ihme heylsam gewesen/ indeme die Commissarii ihne durch den Actuarium erinneren lassen/ er mögte sich in Schrancken halten/ damit nicht sie mit ihme in Ungelegenheit kämen/ dan was sie ihme des vorigen Tags in ahnsehung der Heyl. Zeit auß sich zugestanden/ müste bey dem verdeckten Weege verbleiben/ und nicht auff die offentliche Strassen erstrecket werden: nuhnmehro zwahr hätten sie durch die eben ahngekommene ordinaire Post auff die Ahnfrag wegen des Kirch-gangs den Bescheyd erhalten/ daß ihme solcher die Heyl. Oster-Feyrtage hindurch über die Stadt-Maur nach St. Peters Baar-Kirchen/ ohne herunden zu erscheinen/ verstattet/ übrigens aber der Hauß-Arrest fortgehalten werden solte. Auff befragen/ ob dan die Commission nicht geendiget/ und die Acta cassiret

wären?

wären? Erklährte der Actuarius, daß die cassation allein geschehen hätte sollen/ im fall auch die Originalia NB. zu cassiren wären hergegeben worden.

Am Donnerstag in der Oster-Wochen ersten April des Morgens/ als der Frey-Herr von Wiser eben seine Österliche Beicht verrichten wolte/ wurde er abermahl vor die Commission gefordert/ und ihme vorgehalten/ daß Se. Churfl. Durchl. die producirte Beweißthumbe nicht zulänglich fünden/ mithin alles Ernstes gnädigsten befählen/ daß er ohne fernere weigerung Widerruffen/ Abbitten/ und die Originalia herauß geben solle/ mit vorbehalt anderweither (also sagte man) wohlverdienten Bestraffung. Worauff er ad Protocollum geantwortet: wan zwischen Bürgeren oder Bauren umb wenige fl. ein Streit entstunde/ so pflegten Se. Churfürstl. Durchl. wohl/ wie alle andere grosse Herren solchen durch Rechts-Gelehrten entscheyden zu lassen/ dahero nimmer zu glauben: daß in einer Sache/ woh es nicht weniger als umb die Ehre/ und gutem Nahmen eines alten umb Dero Durchleuchtigstes Chur-Hause wohl meritirten Ministri zu thun/ Dieselbe dessen auff Dero Befelche producirte unwidersprechliche Proben also schlechthin verwerffen wolten/

ten/ ohne jemand anderen darüber ahnzuhören/ als allein seine Gegenparthey den Hn. von Coret, der sich dah zum Richter auffwurffe/ massen er alle die Befelche selbsten gestellet/ und (GOtt weiß wie) zur Unterschrifft gebracht: der gleichwohl durch seine raasende Begirde/die Originalia, wie immer möglich/ so gahr durch betrüglichen Hinterlist/ zu ergreiffen/ und zu vertilgen/ mehr als zu viel ahn Tag gäbe/ wie erheblich er sie selbsten erkenne/ dessen Urtheyl endlich er Frey-Herr von Wiser sich keines weegs untergeben könte noch würde. Ohne deme seye es ein in der Weldt niemahlen erhörtes Abenthewer/ daß ein ehrlicher Manne über dasjenige was er in einer obgehabten Commission als persona publica vermög außdrücklichen gnädigsten Befelchs eruiret/ und berichtet/ tamquam reus privatus für Gericht gezogen/ extra juris ordinem zum beweiß ahngehalten/ und in die extremität gesetzet werde nach 32-Jährigen getrewen Diensten umb seine Ehre zu rechten/ jedoch beklage er sich dessen nicht/ und verlange nichts anders als Recht/ wohl sicher/ daß es vor jedem Unpartheyischen Gerichte für ihne außschlagen müsse: Derowegen er Se. Churfl. Durchl. albereith unterm 25. Febr. unterthänigst gebetten/ die Sache ahn eine

unver-

unverdächtige Universität umb ein Responsum gelangen zu lassen/ und dessen sich noch getröste/ alsdan sich zeigen werde/ wer zu belohnen oder zu bestraffen seye. Woferne aber Se. Churfl. Durchl. wider alle vernünfftige bessere Hoffnung mit hindansetzung alles Rechten gewalt ahnlegen/ und ihne der Nachgirde seiner (oder vielmehr Dero eigener verdeckten) Feinden übergeben wolten/ so wäre er in Dero Händen/ und könte nicht anderst als mit Christlicher Standhafftigkeit alles außstehen/ was man ahn ihme zu verüben gedächte/ lieber als von der Wahrheit und Ehre abtrünig zu werden/ welches/ als eine Sache die wider GOtt/ keine Macht in der Weldt befehlen könne: allein würde solchen falls GOtt und der ehrbahren Weldt das fernere Urtheyl vorbehalten bleiben/ deme sich auch die höchste Häupter nicht entziehen können/ indessen würden Se. Churfl. Durchl. hierdurch nur sich selbsten/ und Dero armen Unterthanen den grössesten Schaden zufügen/ indeme Sie hernach keinen ehrlichen Mann mehr finden würden/ der sich getrawete/ Deroselben in untersuchung der vielfältig-begangenen malversationen mit rechtschaffenem getrewen Eyfer zu dienen. Zum Beschluß machte er nochmahlige instanz umb abschrifft der Protocollen

tocollen protestando de nullitate actorum quamdiu denegaretur, wie sie ihme dan unter dem Vorwand / daß man deshalben noch keinen Bescheyd von Hoff erhalten / nimmermehr verabfolget worden. Beym auffstehen wurde ihme noch zugemuthet / alle Original-Befelche / so er in der Mathuyischen Commission empfangen / weil er damit nicht mehr zu thun hätte / herauszzugeben / welchen Versuch er mit deme abgewisen / daß er denen newen Commissarien zu ihrem Unterricht albereith gute Abschrifften davon ertheylet / die Originalia aber ihme verbleiben müsten zum beweiß / daß er nicht anderst als nach deren Inhalt verfahren / wäre auch niemahlen der Brauch gewesen / dergleichen von sich zu geben rc. Und weilen das Absehen / so man darunter hatte / ihne auch dieser Defension zu berauben / und hernach etwah de excessu mandati ahnzufechten / leicht zu verstehen ware / und umb so mehr zu besorgen stunde / daß man mit Gewalt darnach greiffen mögte / als denen Commissarien glaublich verwisen worden / daß sie ihne die ehemahls auffgelegte Originalia widerumb zu sich nehmen lassen / ware sein erster Gedancken / so bald er nach Hauß gekommen / erwehnte Original-Befelche sambt denen Concepten seiner Berichten

gleich-

gleichfalls in Sicherheit zu bringen.

Kaum ware es geschehen / daß sich die Commissarii, gleichsamb als zu einer höfflichen Besuchung bey ihme zwischen 12. und 1. Uhren mittags ahnsagen liessen / brachten aber ihren Actuarium mit sich / und den Obristen Frey-Herrn von Mürbach / eine anzahl seiner Dragoner auff etliche Schritt hinder sich habende. Im ersten Eintritt wurde dem Frey-Herrn von Wiser stehenden Fusses nochmahls vorgehalten / ob er denen Churfl. Befelchen mit widerruffen / abbitten / und heraußgebung der Originalien gehorsamen wolte / oder nicht? Und als er geantwortet / daß er in allem / was GOtt / der Wahrheit / der Ehre / jah Sr. Churfl. Durchl. Eigenem unterthänigsten Dienst nicht zuwider / niemahlen ermanglen würde / Deroselben allen schuldigen unterthänigsten Gehorsam zu leisten / so viel aber die ihme zumuthende Unbilligkeiten ahnlange / bleibe er bey seinen ad Protocollum gegebenen Erklährungen / könne auch nimmermehr glauben / daß Se. Churfl. Durchl. als ein Höchst-vernünfftiger Christl. und gerechter Regent dergleichen absurda von ihme verlangen solten; Wurde ihme von dem ersten Commissario ahngedeuthet daß solcher gestalten die Commission vermög habenden

Churfl. Befelchs ihme hiemit dem gegenwärtigen Dragoner Obristen zu fernerer vollstreckung dessen / was ihme desfalls befohlen / übergäbe: worauff dieser ein Churfl. Decret auffgewiesen / krafft dessen er den Frey Herrn von Wiser durch seine Dragoner wohl verwahret dem Generalen Frey Herrn von Haxthausen nach Jülich zu liferen hätte / von dannen er ferner nach dem Schloß Montjoie übergeführet werden solte: welches Decret der Frey Herr von Wiser gelesen / und wegen der Churfürstlichen Eigenhändigen Unterschrifft geküsset / und auff sein Haupt gelegt. Deme zufolge wurde ihme von dem Obristen der Degen / den er zwahr nicht ahn der Seithen / sondern in dem nechsten Zimmer ligend hatte / abgefordert / und er also ordentlich gefangen genommen. Die Commissarii drungen noch auff die extradition der Originalien / mit vermelden / daß sie Befelch hätten / Zwangs-Mittelen zu gebrauchen: Wiser antwortete: Sie mögten immer thun was sie wolten / sie würden deren nicht habhafft werden: Hierauff muste er alles / was in seinen Zimmeren versperret ware / auffschliessen / und auffs genaueste durchsuchen lassen: Wie sie die Originalia nicht finden konten / nahmen sie endlich ihren Abschied: der Obriste

aber

aber stellte dem Frey-Herrn von Wiser (obwohlen in dem Befelch dergleichen nicht gedacht ware) eine Wacht von 4. Dragoneren / deren einer immer mit blossen Degen dah stehen müssen / in sein mit den kostbahrsten Schildereyen behangenes / auch mit raren auff denen Tischen herumb stehenden kleinen Statuen geziertes Wohn-Zimmer hinein: Jah er muste so gahr zu Nachts die Thür seiner Schlaff-Cammer offen stehen lassen / damit die Wache ihne auch schlaffende im Gesicht haben könte.

Der von dem Obristen auffgewiesene Churfürstl. Befelch ist wohl der erste und einige gewesen / den man dem Frey-Herrn von Wiser in dem gantzen verlauff der Commission zu lesen gegeben: die vorige alle seindt ihme von dem ersten Commissario allein inhaltl. vorgetragen worden / hingegen weder die Ahnkläger ahngezeigt / weniger die schrifftl. Denuntiation, jah so gahr die geführte Protocolla (wie oben erwähnet) zu seiner Defension nicht communiciret worden: worauß nebst denen übrigen erzehlten Umbständen ein jeder Rechts-verständiger von selbsten erkennen wird / wie man Nullitäten und Iniquitäten gehäuffet / ohne daß allhier nöthig seye / Seriem facti mit weitläuffigen Reflexionen zu unterbrechen.

 Da-

Damahl wolte verlauthen/ die Commissarii hätten schon in der Char-Wochen den Befelch zu thun/ was jetzo geschehen/ empfangen/dessen vollziehung aber biß nach den Feyrtagen außzustellen für gut ahngesehen. Wan deme also/ müssen sie es denen Hohen-Priesteren und Schrifftgelehrten abgelehrnet haben: Dicebant autem, non in die festo, ne forte tumultus fieret in populo. Marc. c. XIV. ℣. 2. Doch seindt sie über ihre Verrichtung eben so wenig zu verdencken/ als Cornelius Tacitus wegen dessen was er in vita Julii Agriculæ §. penult. mit Bestürtzung von sich selbsten erzehlet: Mox nostræ duxere Helvidium in carcerem manus: nos Maurici, Rusticique visus, nos innocenti sanguine Senecio perfudit: Dan wie sie vorhin mit dem Frey Hn. von Wiser gute Freundschafft gepflogen/ ist wohl zu glauben/ daß ihnen die Commission nicht ahngenehm gewesen/ gestalten sie solches zum öffteren contestiret: allein woh man in so verkehrten Zeiten leben muß/thut man endlich umb sich vor Schaden zu hüthen/ alles/ was einem unter des Herrn Nahmen befohlen wirdt/es möge gestochen oder gehawen seyn: wiewohl mancher lieber wagen würde/ einen Dienst und Stück-Brod/ dessen er doch nuhr/ so lang es

einen

einen Coret oder dessen gleichen beliebet / versichert / zu missen / als unter denen Werckzeugen einer solchen procedur in der Weldt genennet zu werden.

Am folgenden Sambstag 3. April umb Mittag wurde des Frey-Herrn von Wiser Gebuhrts-Stadt Neuburg das Schauspihl gegeben / ihne unter Escorte von einem Lieutenant einem Caporal und 8. Dragoneren / deren 4. mit dem Caporalen vor der Chaise her, die andere 4. hinden nach-ritten / gleich als den grösten Ubelthäter hinaußzuführen / worüber daß ahn die Fenster und Ecke der Strassen zugeloffene Volck sich der Trähnen nicht enthalten können / in betrachtung des so schmählichen Tractaments / so dah einem alten wohl meritirten Ministro, auff dessen Auffrichtigkeit und reine Hände die gute Leuthe viel gebawet / und durch rechtschaffene außführung jener Inquisition grosse erleichterung der algemeinen Lands-Lasten verhoffet / wegen seiner dabey bezeigten unveränderlichen Trew und standhafften Justiz-Eyfers zum Triumph seiner / oder vielmehr der Wahrheit und Gerechtigkeit Feinden widerfuhre: und erschine auch ahn denen Dragoneren eine sondere Bestürtzung und Widerwillen / so gahr daß einer sich herausgelassen: Der Frey-Herr von Wiser

ser empfange redlich der Weldt Lohn.

Also wurde er bey der üblesten Jahrs-Zeit / Wetter und Weegen / durch verschiedener frembden Herrschafften und Reichs-Ständen Länder / und Gebiethe / ohngefähr 80. Meylen weit / auff eigenen Kosten / ohne vergönnung eines Rast-Tags fort geschleppet biß nach Jülich / allwoh er den 16. April (ware ein Freytag) zu Mittags ahnkommen / und in das Schloß geliefert worden. General von Harthausen ware eben nicht zugegen / sondern über Land auß / also muste er in der Wachtstuben biß auff den Abendt dessen Ahnkunfft erwarten / dah ihme dan ein Zimmer ahngewiesen worden. Den folgenden Morgen solte er nach Montjoie abgeführet werden / weilen aber ein Rad ahn seiner Chaise durch die üble Weege so zu schanden gerichtet ware / daß allein die Naabe noch gut / mithin es völlig zerlegt und mit newen Spaichen und Velgen versehen werden muste / so wurde Wagner und Schmid unter betrohung des Kerckers ahngehalten / die gantze Sambstags-Nacht hindurch darahn zu arbeiten / damit man ihn jah nicht noch einen Tag aldah behalten müste: Dan die entstellung / über daß / was ihme begegnete / ware so groß / das General von Harthausen / mit deme er sonsten gute Bekantschafft

schafft gehabt/ weder ihne zu besuchen/ noch zu sich kommen zu lassen/ sich getrawet/ wie-wohl er ihme übrigens Höfligkeit erwisen/ und durch seinen Ajutanten den Lieut. Rauschenberg vergesellschafften lassen.

Wie manche Angst hatte der gute ehrliche Dragoner-Lieut. unter weegs außzustehen/ daß ihme sein Gefangener abgenommen/ und er unverrichteter Sache zurück geschickt werden mögte! indeme die Leuthe ahn verschiedenen Ohrten über die Bewachung mit dem blossen Deegen gestutzet/ daß er immer suchen muste/ sie zu bereden/ es geschähe zu grösserer Ehrbezeigung: Absonderlich im Chur Mayntzs. dah unter anderen zu Niderrode der Centgraf/ bey deme man die Einkehr genommen/ heraußgebrochen: Er sehe wohl was des dings seye/ dah führe man einen Gefangenen durch seines gnädigsten Herrn Lande/ ohne Erlaubnuß/ ohne Geleith: daß könte er/ bevorab in der Franckforter Messe-Zeit/ nicht also geschehen lassen/ sondern müste ahn Se. Churfl. Gnaden darüber berichten ꝛc. Und wurde allem ähnsehen nach/ wan der Frey Herr von Wiser sich nuhr gemeldet hätte/ die Bauren zusamen geruffen/ und den Leut. mit seinen Dragoneren abgewisen haben: Wozu gleichwohl der

Gefangene nicht ahnlaß geben wollen / weilen er einer seiths auff GOtt / die Wahrheit / und Kays. Gerechtigkeit / die ihme außhelffen müsten / vertrawete / anderer seiths einem armen Officier, welcher ahn deme / was ihme befohlen / keine Schuld / und gegen ihme sich wohl auffgeführet hatte / in Unglück zu bringen / bedencken truge: Also daß vermittelst eines guten Rausches / den der Leutenant selben Abendt mit dem Centgrafen ahngetruncken / dieser den blawen Dunst von der Ehrerbiethung für dismahl gelten / jener aber sich es eine witzigung seyn lassen / und von der Stund ahn für nöthig erkennet / das / von seinem Obristen ihme zwahr ahnbefohlenes Affenspihl des entblösten Degens abzuschaffen.

So offt man auff eine Stadt zukame / woh der Passeport auffgewisen werden muste / ware dem guten Lieut. gleichfalls Bang und Wehe / derohalben er jedes mahl auß der Chaise auff sein Pferd steigende eine halbe Stund vorauß ritte / zu sehen / wie der Passeport auffgenommen wurde / und / wo es nöthig / noch einen Abweeg einschlagen zu können: welche Vorsichtigkeit in volziehung seiner Ordre ahn ihme zwahr zu loben.

Von Jülich kehrten die Mürbachis. Dragoner zurück / und wurde der Frey-Herr von

Wiser am Sontag 18. April nach gehörter Messe (so die einige auff der gantzen Reyse gewesen) und eingenommenem Frühe-stuck unter einer gleichmässigen Escorte vom Follevill. Regiment nach Deüren überbracht / von dannen er widerumb unter einer anderen eben so starcken Escorte von Blesischen Carabiniers nacher Montjoie abgeführet worden. Als man nuhn die Berge erreichet / gienge es sehr beschwehrlich zu / so daß die Chaise über die in die Klippen sehr tieff eingehawene / oder etwah von denen Bauren-Karren auff zwey Räderen also außgenützte ungemein weite Gelaise fast mehr von denen Reutteren getragen / als von denen Pferden gezogen werden müssen / und allerdings ohnmöglich schiene / vollends durchzukommen / indeme auch der eines halben Arms dicke Reibnagel von einem stoß wurtz abgesprungen: doch ist es / GOtt lob / ohne anderweites Unglück abgangen / und der Gefangene am 20. April des Mittags in dem Schloß Montjoie ahnkommen / wovon nicht nuhr das unten im Grund gelegene Städtlein / sondern die gantze Landschafft benambset wirdt / welche vor diesem ein theyl des Herzogthumbs Limburg gewesen / durch Versatz umb 500000. Thaler ahn einen Herzogen von Jülich gekommen und

nuhn ahn ChurPfaltz / wie man sagt über Rthlr. 50000. Jährl. einbringt / wiewohl es mehrentheyls so maager Land / daß es wegen seichten Erdreichs über die Steine / keine andere als Haber-Saat / auch keine geschlachte Obst-Bäume ahnnimbt / dahero die Jülicher schertzweise zu sagen pflegen / das Montjoier Land habe so grosse Privilegia, daß / wan einer einen Mord oder andere grosse Missethat begangen hätte / und sich nuhr in einen Getrayd-Hauffen oder unter einen Obst-Baum stellete / die Justitz ihn nicht ergreiffen dörffte. Das Städtlein bestehet in lauter Wulleweberey / welches Gewerbe und Manufactur von Tag zu Tag je mehr und mehr zunimbt / und werden zimbl. feine Tücher auch von Spanis. Wolle gemacht. Das Schloß selbsten ist von Carolo Magno erstl. gebawet / seiner Situation nach sehr fest (wiewohl schlecht unterhalten) und in Kriegs-Zeiten ein importanter posto, weilen von dar durch verdeckte Weege zwischen denen Bergen in alle umbligende Länder Partheyen außlauffen / und nicht leichtlich eingeholet / noch abgeschnitten werden können. In dem centro dieses Schlosses zu obrist auff dem Berge wurde dem Frey-Herrn von Wiser ein Zimmer / mit einer darahn stossenden Kuchel zur Lägerstadt für seine

Diener

Diener ahngewiesen/ zu seiner Verpflegung aber ware nichts verahnstaltet/ biß den 29. April ihme von Herrn Leut. Rauschenberg eine Abschrifft folgendes Inhalts auß Jülich zugekommen.

Alldieweilen Ihre Churfl. Durchl. vermög special gdsten Befelch und Decrets von dem 13. dieses verordnet haben/ daß Weyland Dero geliebtesten Herrn Bruders Churfl. Durchl. Höchstseel. ahngedenckens ehemahligen Geh. Rhat Francisco Xaverio FrHn. v. Wiser als lang derselbe zu Montjoie verwahrl. ahnbehalten werden würdt/ zu dessen tägl[r]. verpflegung zwey Gulden Rheinl. verreichet werden sollen; als ist ahn Wittib des Hoff-Cammer-Rhats und Kriegs-Cassiers Kochs der gdste Befelch hiemit/ daß sie ersagtem v. Wiser ged. zwey Gulden tägl. nach obigem inhalt zu ged. Montjoie zahlen zulassen/ und den außlauffenden Ertrag mit dessen Quittung zu berechnen. Düsseldorff den 21. Aprilis 1717.

Auß sonderbahren Churfl. gdsten Befelch

Hazfeldt.

Leinenschloß.

An Wittib abgelebten Hoff-Cammer-Rhats Kochs.

Diese

Diese Wittib ist eine leibliche Schwester des in facto bedachten Halbergs / worauß dan wohl vorhinein zu vermuthen / in was Absicht die Ahnweisung auff sie gegeben und wie solche von ihr erfüllet worden.

Am 14. oder 15. Mey empfienge der Commandant zu Montjoie auß Gülich abschrifftliche communication eines ahn den daselbstigen Gouvr. Generalen Frey Hn. von Harthausen gestelten / und in dessen abwesenheit von dem Vice-Gouvr. Grafen von Harscamp erbrochenen Churfl. Decrets / also lauthende.

Serenissimus Elector.

Ihro Churfl. Durchl. ist Dero General-Lieutts. und Gubernatoren zu Jülich Fr Hn. v. Harthausen erstatteter unterthänigster Bericht vom 22. (NB.) hujus den nacher Montjoie arrestirl. überliferten Fr Hn. v. Wiser betr. wohl gelifert / und inhalts behörendt vorbracht worden; Gleichwie nuhn ahn sothaner Verrichtung wohl geschehen / wegen erml. v. Wiser Verpflegung auch das nöthige bereiths verfüget worden / Ihre Churfl. Durchl. mithin gdst verordnet haben und wollen / daß mehrgeml. Fr Hn. v. Wiser der Heyl. Meesse beyzuwohnen verstattet / die Brief-

wexelung aber demselben inhibiret / und abgeschnitten werden solle; Als hat geml. Fr H. v. Harthausen hiernach das weither nöthige behörend zu verfügen / und zu beobachten. Inſprug den (NB.) 22. April 1717.

Carl Philipp Churfürst.

(L. S.)

Ahn
Gubernatoren zu Jülich
Fr. H^{n}. von Harthausen.

Der müste wohl Blind und Dumm seyn / der im ersten Ahnblick nicht wahrnähme / daß dieses Decret falsch / und zu Düsseldorff selbsten von einem des Halbergs Ahnverwanten auff eine Churfl. Carta Bianca dahin geschmiret seyn müsse / man wolte dan sagen / es hätte der Teuffel dißmahl die Post geloffen umb des Generalen von Harthausen auß Düsseldorff unterm 22. April erstatteten Bericht nach Inſprug zu überbringen / und ahn selbigem Tag beantworten zu machen: Zumahlen auch die darin præsupponirte vorsehung zu des Frey Herrn von Wiser Subsistenz nuhr umb einen Tag älter / und der Frey Herr von Harthaussen nicht mehr General-Lieut. sondern

dern noch von dem Höchstseel. Churfürsten/ gleich nach des Generalen von Lubec absterben zum Feldzeugmeister erklähret ware. Es scheinet eben/ man habe es geflissentlich so plump gemacht/ zu zeigen/ wie wenig man sich schewe/ dergleichen Stücklein zu begehen: und ist zu vermuthen/ daß General von Haxthausen/ welcher/ als damahl zu Düsseldorff gegenwärtig/ sonder zweifel wohl gewust/ wie es damit zugangen/ desto länger nicht nach Jülich gekehret/ oder zu rechter Zeit auffs newe von dannen verreyset/ damit ihme in der Weldt nicht nachgesagt werden mögte/ er hätte einen so handgreifflich falschen Befelch für gültig ahngenommen/ und zur volstreckung beförderet/ daher gleichwohl/ als der ebenfalls von Widerwärtigkeit nicht befreyet/ es nicht wagen dürffte/ die behörige Ahndung dagegen zu thun: Jah die Erstaunung über das gewaltthättige Verfahren ware bey allen so groß/ daß niemand sich getrawet im geringsten dergleichen zu thun/ ob man solchen Betrug in acht nähme/ und der Vice-Gouvr. zu Jülich Graf von Harscamp, welcher in Abwesenheit des Gouvrs. das Original, wie oben ahngeregt/ erbrochen/ ohne auff die incongruität des Tags/ noch auff die degradation seines vorgesetzten Generalen zu sehen/

die

die dem Commendanten zu Montjoie zugefertigte Copey mit folgendem Schreiben begleithet.

Hochwohlgebohrner Frey Herr
Hochgeehrter Herr.

WAs Ihre Churfl. Durchl. zu Pfaltz unser gnädigster wegen des aldah arrestirten Frey Herrn von Wiser ferner auß Insprug unterm 22. Aprilis jüngst gnädigst befohlen haben / ein solches hat MHh. auß dem beyverwahrten Copeylichen Einschluß mit mehrerem zu ersehen / gestalten sich darnach richten / und in specie wegen inhibirter Briefwexelung alle disfahls nöthige Vorsorge verfügen zu können und ich verbleibe

Meines Hochgeehrten H. Commendanten

Jülich den 13.
May 1717.

Unterthänigst ergebener diener
Harscamp.

Der Commendant zu Montjoie Obrist-Lieut. Baron de Rouveroy ein guter ehrlicher alter Vallon, der kein wort Teutsch verstehet / liesse hierauff alle Officiers der Besatzung / in des damahl krancken Hauptmans Zölners Zimmer zusamen kommen / und obige

von

von Jülich übergekommene Befelchs-Abschrifft vorlesen / in beyseyn des Frey-Herrn von Wiser / welcher den Hauptman eben besuchet / und nicht ermanglet / allen ahnwesenden die oben bemerckte handgreiffliche Zeichen / daß der Befelch falsch / und nicht zu Insprug außgefertiget seyn könne / zu erkennen zu geben / so sie auch wohl begriffen / nichts desto weniger wurde dessen Beobachtung eingebunden / auch dem wochentlichen nach Deuren gehenden Bothen auffs schärffeste untersagt / keinen Brief von dem Frey-Herrn von Wiser / noch ahn denselben zu übernehmen / welcher zwahr ahnfangs sich nicht darahn gekehret / sondern als er zwey dergleichen Briefe auff der Post zu Deuren gefunden / solche / umb etliche Stüber zu gewinnen / überbringen wollen / weilen er aber so einfältig gewesen / daß er sie im Auffsteigen nach dem Schloß offentlich in der Hand getragen / seind sie ihme von dem Commendanten / der ihme begegnet / abgenommen worden / worauff er den Frey-Herrn von Wiser / umb seine zu Deuren gethane Außlag / und seinen Bothenlohn / zusamen einen fl. betragende ahngejamert / welcher den armen Tropfen / ohnerachtet durch dessen Unbedacht / die Briefe auffgefangen worden / gleichwohl befridiget / und nachmahls kaum

erhalten

erhalten können / daß ihme vergönnet worden solche in gegenwart des Commendanten / und zweyer als Zeugen dazu beruffener Lieutenants zu lesen: der eine Brief war von seiner Vettern einem / der andere von einem Geistlichen auß Neuburg / beede von keiner erhebligkeit: Gleichwohl wurden sie nach Jülich zurück geschickt / ob sie aldah behalten oder gahr nach Hoff gesendet worden / weiß man nicht / der Commendant aber / welcher sich etwah eingebildet / ein Lob verdienet zu haben / erhielte keine antwort.

Weilen der Wittib Kochin außdrücklich befohlen war / dem FreyHerrn von Wiser die zu seinem Unterhalt verordnete tägliche 2. fl. in Montjoie bezahlen zu lassen / und durch die anmaßl. verbothene Briefwexelung ihme benommen / solche anderwärtig zu empfangen / beschickte er den Schultheissen / welcher / als zugleich Vogt und Einnehmer der Lands-Gaben / monatl. gewisse Gelder in die Kriegs-Cassa zu übermachen hat / auch mit der Kochin versipt ist / ob er ihme sothane Bezahlung nahmens seiner Schwägerin thun wolte: wozu selbiger ahnfangs dem schein nach sich willig erklähret / er wolte nembl. ahn sie schreiben: und wan es mit dem Befelch richtig / hätte er dessen kein bedencken: nachdeme man aber

4. Wochen vergeblich gewartet / und nichts dan Außflüchte erfolget / muste der Frey-Herr von Wiser es wagen / seine Quittungen nach Düsseldorff schicken zu lassen / und hatte Mühe jemanden zu finden / der sich getrawete ihme diesen Gefallen zu thun. Endlich nach vielem sollicitiren wurden ihme am 2. Junii für 44. Tage fl. 88. / und am 16. dito für 14. Tage widerumb fl. 28. bezahlet / zeithero aber kein Heller mehr / sondern so viele Quittungen er folgends nach Düsseldorff geschickt / so viele kamen lähr zuruck / also daß er in seiner harten Gefangenschafft mit seinem Cammer-Diener / und einem anderen bey sich habenden Bedienten nunmehr über Jahr und Tag sein eigen Geld verzehren / und das Gold mit nicht geringem Verlust außgeben muß: Jah wan ihn der Commendant nicht in die Kost ahngenommen / wüste er gahr nicht wie er leben solte / indeme er / für sich selbsten kochen zu lassen / weder Raum noch Einrichtung hat: Wobey ihme noch Müheseelig genug fällt / so offt er essen will / mit seinem verletzten Bein 13. Klaffter gähen und schrofichten / oder nach beschaffenheit der Witterung schlüpferigen Felsens biß ahn des Commendanten Wohgung ab- und nach der Mahlzeit widerumb in sein Zimmer auffzusteigen / auch beständig

einen Mousquetier, der Tag und Nacht vor seinem Zimmer die Wache halten / jah so gahr in der Capellen unter der Messe seinetwegen mit Ober- und Unter-Gewehr dah stehen muß / hinter sich zu haben / als wäre er in einem solchen Berg-Schloß dah man allein durch einen gähen Weeg und durch ein Thor / so Tag und Nacht geschlossen gehalten wird / auß- oder einkommen kan / nicht genugsam verwahret. Noch hat er den Winter hindurch manichmahl / wan der gähe Berg mit Eyß überzogen ware / gantze Wochen über / wegen der Gefahr Halß und Bein zu zerbrechen auch ahn Sonn- und Feyertagen umb der Heyl. Messe beyzuwohnen / sich nicht auß dem Zimmer wagen dörffen.

So viel das ahngemasste Verboth der Correspondenz betrifft / hat der Frey-Herr von Wiser vor dessen einlangung sich dagegen vorgesehen / und in denen ersten 3. Tagen nach seiner ahnkunfft Speciem Facti so kurtz / als es die viele erhebliche Umbstände erleyden mögen / verfasset / so er mit einer Volmacht / bey dem Höchstpreißlichen Kayserl. Reichs-Hoff-Rhat für ihn einzukommen / nacher Wien vorauß geschickt / auch nachmahls bald geheime Mittel und Weege gefunden / des vermeintlichen Verboths ungehindert / nach aller

Nothdurfft zu Correspondiren / wohin er wolte / wie kostbahr ihme aber solche / bey so gestalten Umbständen gemacht worden / ist leicht zu erachten.

Sein erster Gedancke ware es solte seine älteste Schwester des Reichs-HoffRhat von Schelleren seel. nuhnmehr auch in GOtt ruhende Wittwe ihren Nahmen herleyhen / wegen ihres so widerrechtlichen betrangten Bruders bey dem Kays. Reichs-HoffRhat Klag zu führen / damit es Sr. Churfl. Durchl. etwah nicht so empfindlich fallen mögte / als von ihme selbsten: wie aber solches wegen Weiblicher Zagheit und gewisser dazwischen gekommener unerbettener Rhatgeberen nicht ahngehen wollen / hat ers biß zur ahnkunfft Sr. Churfl. Durchl. in Dero Landen beruhen lassen / in meinung / daß / wan Dieselbe einmahl von dem H. von Coret entfernet / die Wahrheit und Gerechtigkeit mehr gehör finden würden: Allermassen er allezeit vorgesehen und vorgesagt / daß Coret zu Insprug verbleiben würde / und zwahr auß folgenden Ursachen / erstlich / weilen selbiger wohl weiß / daß er durch seine Aufführung verschiedene der vornembsten am ChurPfältzischen Hoff sich nicht zu Freunden gemacht: Zweytens weilen / wie grosse Einbildung er auch von sich selbsten haben

ben mag / er gleichwohl auß denen hin und wider zusamen geklaubten unvolkommenen Nachrichten erkennen müssen / daß es mit denen ChurPfältzischen Landen / bevorab in dem Stand / wie solche von voriger Regierung verlassen worden / eine gantz andere Beschaffenheit habe / als mit der Graffschafft Tyrol / einfolglich das Plan, so er Sr. Churfl. Durchl. gemacht / nicht stich halten / und er darüber den Credit verliehren mögte: Drittens / weilen / nachdeme er über die von Sr. Churfl. Durchl. ihme (wie man sagt) zur Besoldung außgeworffene / und richtig bezahlte Monatliche fl. 2000. / vor Dero Abreyse alle Patenten-Gelder / welche / wie der Neuburgische Cammer-Director Frey-Herr von Wehvelt versichert / durch alle ChurPfaltzische Lande wohl 200000. fl. außmachen / hinweg gefischet / ohne was die mehrste umb ihre Bestättigung noch darüber ahn Schmiralien verreichet werden haben (gestalten unter anderen eine seltsame Geschicht von 48. ohne wissen Sr. Churfl. Durchl. bestättigten Cammerdieneren deren jeder 100. Loûïs d' Or schwitzen müssen erzehlet wirdt) er vermuthlich solches grosse Capital lieber in Ruhe und Sicherheit geniessen / als sambt deme sich selbsten bey hohem Alter einem unbeständigen Hoff-Glück unter-

werffen würde wollen / zumahlen doch derglei-
chen grosse Fische nicht mehr zu fangen. Wie
dan in der that erfolget / daß er zurück geblie-
ben / und auff guten Glauben nachzukommen /
die Monathliche fl. 2000. noch als fort einge-
nommen / als man ihn aber durch etliche Staf-
fetten zu ernstlich beruffen / endlich Sr. Churfl.
Durchl. umb Dero Dienste bedancket / und
abgeschrieben. Solchem nach glaubte der
Frey Herr von Wiser / es würde durch abbruch
dieses Rings die Kette zertrennet seyn / allein
sie wurde durch andere dem Halberg ahnkle-
bige Subjecta überflüssig ergäntzet / also daß
die Sachen immer in vorigem Schlender fort
giengen: Jah er muste noch eine newe wür-
ckung der Übermacht dieser Leuthen fühlen /
indeme bey der Neuburgischen Landschafft die
ihme allein noch übrige auff jährl. fl. 533 $\frac{1}{3}$.
gestümlete Pension im Junio 1717. gahr auß-
gestrichen worden.

Nachdeme dan solcher gestalten von sei-
then Sr. Churfl. Durchl. dem Frey Herrn von
Wiser alle Hoffnung benommen / so wurde
vor ihne unterm 15. Julii 1717. eine volstän-
dige Klag-Schrifft dem Kays. Reichs-Hoff-
Rhat übergeben / worauff unterm 26. dito die
Resolution außgefallen: Includatur dem
Herren Churfürsten umb Bericht sub ter-
mino

mino duorum mensium, welches vor diß-mahl wohl nicht anderst seyn können / vermög eines Articuls der Wahl-Capitulation, worinnen Se. Kays. Maj. versprechen / die Chur- und Fürsten des Reichs mit Mandatis nicht zu übereylen / sondern zuforderist deren Bericht abzuforderen: Doch weilen in der Klag-Schrifft das gantze Factum wohl umbständig erzehlet / ware deren remittirung so gut / als Sr. Churfl. Durchl. einen Spiegel vorgehalten / in welchem Sie die verdunckelung Dero höchsten Ehre durch eine von bösen Leuthen unter Dero Durchleuchtigstem Nahmen verübte so abscheuliche Ungerechtigkeit / wahrnehmen / und von selbsten abzuwischen bewogen werden solten. Dieses Rescriptum wurde so späth außgelöset / daß es nicht ehender als den 22. Sept. der Regierung zu Düsseldorff insinuiret werden können / mithin der Termin biß auff den 22. Nov. sich erstrecket: nach dessen Verlauff / ohne daß der Bericht erschienen / man am 23. dito für den Frey-Herrn von Wiser widerumb eingekommen / und krafft der Reichs-Constitutionen Mandatum pœnale de relaxando arresto, nec non inhibitorium, & restitutorium S. C. cum avocatione actorum Commissionalium, & citatione solita begehret: worauff am er-

sten Dec. das Conclusum außgefallen: Cum inclusione exhibiti fiat excitatorium ahn den Herrn Churfürsten zu Pfaltz den abgeforderten Bericht sub termino duorum mensium einzuschicken. Wie dem Gefangenen darüber zu Muth gewesen/ ist leicht zu ermessen/ zumahlen dah auch erwehntes Excitatorium vor dem 29. dito nicht intimiret/ mithin abermahlen 4. Wochen vorauß zugegeben worden. Unterdessen vernahme er gleichwohl zu seinem Trost/ daß des Herrn Reichs-Hoff-Rhats Præsidenten Excell. wegen seiner Ahngelegenheit den Chur-Pfältzis. Agenten eigens für sich forderen lassen/ ihme darüber nachdrucklich zugeredet/ und nach Hoff zu schreiben befohlen: Auch daß ein anderer Kays. hoher Minister ahn einen Chur-Pfältzischen geschrieben/ man solle der Sach ein ende machen.

Zu ebener Zeit brachte der Reichs-Agent Hr. Johann Friderich Græve, welcher des Frey-Herrn von Wisers Sache patrociniret/ in Erfahrung/ daß der Churfl. Bericht zu Wien eingelanget/ aber nicht ahn den Reichs-Hoff-Rhat/ sondern ad Augustissimas manus übergeben worden: worauff er am 28. Jenner dieses lauffenden Jahrs anticipando terminum eingekommen pro deferendo prioribus

oribus petitis, aut eventualiter communicandis litteris informatoriis partis adversæ.

Weilen auch ohneracht et in der ersten Klag-Schrifft die Nullitäten punctatim ahngeführet worden / ahn die compulsoriales pro editione actorum commissionalium man so gahr nicht kommen wolte / und aber der gröste Vortheyl / den des Frey-Herrn von Wiser Feinde auß dessen Gefangen-haltung sich einbildeten / in deme bestehen muste / daß wehrend seiner Einschliessung er die Originalia nicht zur Hand bringen / noch selbe oder deren authentische Abschrifften vor dem Kays. Reichs-Hoff-Rhat produciren lassen könte / verfügte er / daß ermeldte Originalia in aller stille von Neuburg hinweg nach einer gewissen Reichs-Stadt versendet / und daselbsten durch einen Notarium publicum vidimirte Abschrifften von allem verfertiget wurden: wobey er noch zum überfluß / und dem Hrn. Referenten etwah die Mühewaltung zu verringeren / die ahn Se. Churfl. Durchlt. zu Pfaltz unterm 25. Jenner 1717. eingeschickte Schrifft / worinnen die auß denen Halbergischen und anderen Briefen entspringende facta sambt denen Coretischen Ahnmerckungen in formalibus zusammen gezogen / mit denen Originalibus quoad formalia extracta collationi-

lationiren und vidimiren lassen/ wie solche gleichfalls/ umb nicht mit denen völligen Briefen den Kosten des Drucks/ und dem geneigten Leser die Bemühung ohnnöthiger weise zu vergrösseren/ hiernach sub litt. E. beygefüget: Solten aber Coret und Halberg darmit nicht zu frieden seyn/ und Außstellungen machen wollen/ so kan der Sache in einer zweyten Edition dieses Werckleins mit beydruckung der völligen Briefen noch wohl geholffen werden/ wozu man allezeit erbiethig.

Obgemelte vidimirte Abschrifften seindt unterm 16. und 26. Febr. dem Hrn. Reichs-Agenten Græve zugefertiget worden/ als Beweißthumbe/ welche in der Wiserischen Specie facti hin und wider ahngezogen: Weilen aber des Hrn. Præsidenten Grafen von Windischgrätz Excell. damahl wegen zugestossener Unpäßlichkeit/ und der Herr Referens wegen einer von Sr. Kayserl. und Cathol. Majest. ihme auffgetragenen höchstwichtigen Commission etliche Wochen in der Rhats-Versamblung nicht erscheinen können/ auch die Faschings-Zeit darzwischen gekommen/ ist ferner nichts erfolget/ biß in der ersten Fasten-Wochen/ dah die Reichs-HoffRhats-Versamblungen widerumb ahngefangen/ und so wohl des Hrn. Præsidenten Excell., als

der

der Hr. Referens, welcher nunmehr seiner obgehabten Commission entschlagen ware / darinnen erschinen / sich geäussert / daß in dem Churfl. Bericht ein newer Umbstand hervor käme / wovon Wiserischer seits in narratione facti keine meldung geschehen / nemblich eine Rede / die er eben am 27. Jenner 1717. bey dem Neuburgis. Obr. Jägermeister vor der Mahlzeit wider den Frey-Herrn von Hundheim schiessen lassen / welches newe emergens des Hrn. Præsidenten Excell. dem Hn. Græve in einer ihme den 3. Mertz ertheylten Audientz in formalibus vorgehalten.

So ist nicht ohne / daß / als man in selbiger Faschings-Zusammenkunfft von der Tafel von dem Æquivalent zu rede worden / der Frey-Herr von Wiser / weilen weder in dem Rastadts. noch Baadens. Tractat ein Buchstabe davon enthalten / gesagt: Man solte dem Frey-Herrn von Hundheim das wort mit Gold auff die Stirne brennen / was ihne dazu bewogen / solle hierunten klahr genug außgeführet werden / nachdeme der Verlauff vollends erzehlet / und / warumb er in narratione facti davon stillgeschwiegen / ahngezeigt seyn wird.

Diese Rede dan wurde allein von dem Dragoner-Obristen Frey-Herrn von Mürbach

auff-

auffgefangen / und auff den ahn alle bey selbiger Faschings-Mahlzeit gewesene Cavalliers (mit außnahm des jüngeren Frey-Herrn von Tänzel) wegen Coret und Halberg ergangenen Churfl. Circular-Befelch ultra limites denuntiationis nacher Hoff berichtet: gestalten selbige dem Frey-Herrn von Wiser von der wider ihne ahngestelten Commission ahnfänglich ebenmässig vorgehalten / und auch darüber eine Widerruffung zugemuthet worden. Worauff er geantwortet: Es seye nicht zu begreiffen / was dah für eine Widerruffung stadt haben könte / indeme es vielmehr eine spitzfindige Schertz- als Schmach-Rede gewesen: wan man das Widerspihl von ihme zu hören verlange / könne er wohl sagen: man solle es nicht thun: massen das eine so wenig als das andere bey ihme stehe: wan er aber sagen solte zu glauben / daß es richtig zugangen / müste er wider Ehre / Gewissen / und Trew / jah wider die gesunde Vernunfft sprechen: wissen könne er dermahlen nicht / was eigentlich dabey untergeloffen / wan ihme aber die untersuchung auffgetragen würde / getrawete er sich noch wohl auff den Grund zu kommen rc. Nach welcher Antwort man bey der Commission kein Wort mehr von dieser Sache gemeldet / wie es die Acta Commissiona-

missionalia, woh sie anderst nicht verfälschet/ geben müssen.

Weilen dan solcher gestalten obige wider den Frey-Herrn von Hundheim außgestossene Rede/ als von der Commission schon bey seits gelassen/ unter die Ursachen des Frey-Herrn von Wiser Gefangenschafft/ einfolgl. auch in seine Speciem facti, die er sich vorgenommen hatte/ in unterschiedlichen Sprachen drücken zu lassen/ wie geschehen/ nicht zu gehören/ hingegen die gerichtliche so wohl als gedruckte Außbreithung einiger Umbständen/ die dabey nicht außgelassen werden konten/ etwas nachdencklich schiene/ hat er für gut ahngesehen seiner seits davon zu schweigen/ jedoch in der ersten Klag-Schrifft allegatis punctatim nullitatibus, und seithero beständig umb die compulsoriales sollicitiren lassen/ damit der Kayserl. Höchstpreißl. Reichs-Hoff-Rhat diese Sache nicht in denen Wiseris. exhibitis, sondern in denen Actis Commissionalibus wahrnehmen/ mithin demselben frey bleiben mögte/ darauff zu reflectiren/ oder davon zu abstrahiren/ wie die Commission gethan/ benebenst ihme Frey-Herrn von Wiser keines falls einige Subreption deshalben beygemessen werden könte: gestalten er zu grösserer Vorsorge/ so bald das erste Kayserliche

Rescri-

Rescriptum umb Bericht resolviret / und noch bevor es außgelöset worden / unterm 20. Augst ein eventual Project zur Replic, worinnen / unter anderem / obiges mit mehren Umbständen enthalten / nacher Wien geschicket / worauß der ihme patrocinirende Reichs-Agent H. Græve, so bald er vernommen / daß in dem Churfl. Bericht diese Sache gerüget wurde / ein so betitletes Supplementum Speciei Facti gezogen / so er am 4. Mertzen des Herrn Præsidenten Excell. pro informatione überreichet / wodurch jah genugsam erwiesen / daß man Wiserischen seits nichts zu verhälen gesuchet.

Nachdeme aber dem Frey-Herrn von Wiser unterm 16. dito widerholte Nachricht zugekommen / daß von seithen Sr. Churfl. Durchl. zu Pfaltz / oder unter Dero Nahmen (dan ohnmöglich Dieselbe des Sinnes seyn können) obige Rede / als die Haupt-Ursache seiner Gefangenschafft nuhnmehr / dah man erkennen müssen / daß die andere keines wegs zu behaupten / und zwahr sehr hoch / sambt hätte er dem Frey-Herrn von Hundheim grosses Unrecht gethan / ahngezogen / indessen gleichwohl der Bericht ad Replicandam nicht communiciret wurde / also das Recht in causa tam privilegiata lediglich still stunde / funde er sich genöthi-

genöthiget durch eine gleichfals nach Wien geschickte so betitlete Gründliche Information das Fundament, worauß er gesprochen / noch besser zu erläutheren / wie folget.

I. Reichs-kündig ist / das ChurPfaltz Seine Uhralt-Vätterliche von Friderico V. verlohrne zweyte Weldtliche Churwürde / benebenst der Oberen Pfaltz vermittelst eines algemeinen Reichs-Schlusses widerumb ahn sich gebracht hatte / damit belehnet / als Ertz-Truchses durchgehends erkennet ware / zu dessen Ewiger Gedächtnüß einen Ritter-Orden auffgerichtet / bey der Höchstbeglückten Wahl jetzt Glorwürdigst-Regierender Kayserl^{n}. und Cathol^{n}. Maj. die zweyte Weldtliche Chur-Stimme Persöhnlich gegeben / und das Ertz-Truchsessen-Ambt in allem vertretten.

II. Reichs-kündig ist / daß bey der Rastadts. Conferenz auß allen Kays. Bunds-Genossenen allein von ChurPfaltz ein Gesanter zugelassen worden: welcher Favor singularis ahnzeigt / daß S^{e}. Kayserl. und Cathol. Maj. das ChurPfältzische interesse in besondere consideration gezogen / und zu dessen rechtschaffener Beobachtung alle Gelegenheit geben wollen.

III. Reichs-kündig ist / daß dieser Gesante der Frey-Herr von Hundheim gewesen.

IV. Reichs-kündig ist/ daß in denen Rastadts. Articulis die ChurBayrische völlige Restitution dergestalten fest gestellet worden/ daß von ChurPfaltz dabey mit keinem Wort gedacht.

V. Reichs-kündig ist/ daß nach der Rastadts. Conferenz ein ChurBayrischer Gesanter ahn den ChurPfaltzischen Hoff gekommen/ von dessen ahnbringen nichts kundbahr worden/ noch anders zu vermuthen/ als daß er bey selbigem Ministerio vorgebawet/ damit bey dem Baads. Congress der ChurBayris. völligen Restitution von seithen ChurPfaltz eben so wenig in Weg gelegt wurde/ als zu Rastadt geschehen: wie dan der Neuburgische HoffRhat Pach seel. auß seiner am ChurBayris. Hoff immer/ auch unter wehrendem Krieg/ gepflogenen geheimen Correspondenz dem FreyHerrn von Wiser in der letzten Visite, so er ihme gegeben/ vertrawet/ daß ermelter/ damahl zu Düsseldorff noch ahnwesender Gesante zu solchem ende über alles vorige noch 100000. Louis d' Or ahngebothen: Welche Nachricht/ so wenig als obige Muthmassung Sr. Churfl. Durchl. zu Bayren im geringsten verkleinerlich/ sondern vielmehr darauß zu erkennen/ wie weißlich Dieselbe Dero Sachen ahnzustellen/ und

taugliche

taugliche getrewe Leuthe zu gebrauchen gewust / von denen Sie wohl bedienet worden / allermassen in der That / wie gleichfals

VI. Reichs-kündig / der Baads. Congreſs, woh dem damahligen verlauth nach alles erst recht außgemacht werden sollen / von ChurPfaltz gahr nicht / biß nachdeme alles geschlossen und unterzeichnet gewesen / beschicket worden: Dahero ferner

VII. Reichs-kündig / daß in selbigem Tractat bey der abermahl bestättigten Chur-Bayris. völligen Restitution von ChurPfaltz eben so wenig / als in dem Rastadts. einiges Wort gemeldet.

VIII. Reichs-kündig ist / daß nach geschlossenem Baads. Tractat von seithen Chur-Pfaltz erst daselbsten und zu Regenspurg eine vergebliche Protestation eingelegt worden.

IX. Reichs-kündig ist / daß unter wehrendem Baadenschen Congreſs der Frey-Herr von Hundheim / gleich als wegen des (seinem vorgeben nach) versprochenen Æquivalents eine Richtigkeit zu machen / sich nacher Wien begeben / und alldah über Jahr und Tag auffgehalten / ohne das geringste außzurichten / ausser daß er mit sicheren geh. Außgaben schulden gemacht / worahn unter anderen die Neuburgische Landschafft dem Juden noch zu bezahlen hat.

 X.

X. Reichs-kündig ist auß denen offentlichen Zeittungen art. von Düsseldorff / daß man gleichwohl den Höchstseel. ChurFürsten zu Pfaltz von der Rastadts. Conferenz hero biß ahn Sein Ende bald mit Sardinien / bald mit Luxemburg / Limburg 2c. für ein Æquivalent eingewieget / dah doch / wie schon erwähnet / weder in dem Rastadts. noch Baads. Tractat, auch nuhr in genere davon im geringsten nicht gedacht.

XI. Reichs-kündig ist / daß seith der Rastadts. Conferenz nunmehr über 4. Jahre verflossen / ohne daß das Æquivalent getauffet / man auch von seithen des ChurPfältzischen Ministerii sich desfalls niemahlen eines schrifftl. Versprechens von S^r^. Kayserl. und Cathol. Majest. noch von des H. Printzen Eugenii Hochfl. Durchl. rühmen dörffen / sonsten man wenigst in der Protestation wohl würde ahngeführet haben / woh / wie / wan / von weme / und was für ein Æquivalent versprochen worden: Wie hingegen nicht weniger

XII. Reichs-kündig und aller Weldt vor Augen / daß das Durchleuchtigste ChurHauß Pfaltz nicht allein von Seiner zweyten weldtl. Chur-Würde pro meritis tantis nochmahls degradiret / sondern erst dahin stehe / ob Es

die

die 8.te nembl. die für Dasselbe bey dem Westphäl. Frieden new eingeführte / und nuhn mit ChurBraunschweig streittige Ertz-Schatzmeisters-Würde behaupten werde können / folgsamb Höchstged. ChurHause in eine bedaurliche Prostitution gesetzet / der auffgerichtete Ritter-Orden aber allein zur traurigen Gedächtnüß des verlohrnen überbleibe.

XIII. Endlich ist notorium durch alle ChurPfältzische Lande / daß der FreyHerr von Hundheim nicht etwah von eines anderen Ministri Authorität dependiret / sondern summa Consiliorum penes ipsum gewesen / und daß der Höchstseel. ChurFürst in seinen letzten krancken Jahren nichts mehr auß sich resolviret / sondern allein gethan / was man Ihne thun machen: jah daß die Expeditiones ahn die Dicasteria nicht mehr von Sr. Churfl. Durchl. unterschrieben / sondern mit dem Stempel gefertiget worden.

Wie nuhn alle diese Notorietäten keines ferneren Beweises nöthig haben / so entstehen darauß folgende unaufflößliche Bedencken.

1. Warumb von seithen ChurPfaltz bey der Rastadtschen Conferenz in tantum præjudicium proprium ahn Ehre / Rang / Land und Leuthen zu Zerbrechung dessen / was von dreyen Kayseren / Leopoldo, Josepho und

Carolo mit Einstimmung des gantzen Röm. Reichs gemacht ware / so leichter Dingen einseithig gewilliget / ohne sich auff das Reich zu beruffen? Welche Facilität Sr. Kayserl. und Cathol. Majest. / wie alle / die Dero allerhöchste Glory lieben / glauben wüssen / nicht ahngenehm kan gewesen seyn / massen Dieselbe hierdurch umb so mehr in die Nothwendigkeit gesetzet worden / contra exempla Caroli V. & Ferdinandi Secundi der Crohn Franckreich einen so grossen Point d' Honneur nachzugeben.

2. Warumb man von seithen ChurPfaltz nicht wenigst begehret / daß auch Chur-Braunschweig / als wegen der ahngetrettenen Ertz-Schatzmeisters-Würde und des darüber von sich gegebenen Reverses principaliter mit-interessiret / zu ermeldter Rastadtschen Conferenz eingeladen / und in die alternativam gesetzet werden solte / entweder den Revers zu halten / oder mit auffsetzung aller Kräfften Franckreich auff ahnständigere Vorschläge bringen zu helffen? Sinthemahlen selbiger mächtig armirte und Schatz-reiche ChurFürst nicht allein für sich ein grosses præstiren können / sondern auch Crohn Preussen und mehr andere Reichs-Stände mit Seinem Exempel und Bündnussen gezogen hätte / beyzu-

tretten /

tretten/ und Hand ahnzulegen: wie dan ohne deme Crohn Preussen desfalls so wohl gesinnet ware/ daß Dero Gesandter zu Baaden dem ChurPfältzischen wiewohl nach dem Schluß ahngekommenen/ ahngetragen/ die Sache noch umbzukehren/ wan er sich mit ihme vereinigen/ und bey ihme halten wolte/ so aber der letztere wegen eng-beschränckter Instruction nicht eingehen können.

3. Wan die Admission Sr. Churfürstl. Durchl. von Hanover/ nuhnmehr auch Königl. Maj. von GroßBrittannien/ zu der Rastadtschen Conferenz nicht zu erhalten gewesen (welches nicht glaublich) warumb man deren nicht lieber sich auch selbsten entschlagen/ und gleichwohl ohne Einwilligung in die eigene Degradation mit unverletzten Ehren und Rechten grösserem Gewalt gewichen/ biß zu gelegeneren Conjuncturen?

4. Wan man jah mehr auff das utile, als auff die Ehre und Würde sehen wollen/ und ein Æquivalent dafür bedungen (so kein privatus leichtlich thun würde) warumb man nicht darauff gedrungen damit sothanes Æquivalent in dem Tractat eben so klahr und deutlich als die ChurBayrische völlige Restitution wäre außgedrucket worden? Allermassen in der Weldt nicht erhöret/ daß man sich

einbilden solte / eine so wichtige Sache ohne Schrifft richtig gemacht zu haben.

5. Wan dieses (wie man vergeben wollen) gesuchet / und nicht erhalten worden / warumb man nicht damahl gleich die Protestation, dah sie noch verfangen können / eingelegt?

6. Warumb man den Baadens. Congress erst nach dem Schluß beschicket? Und

7. Alsdan erst eine vergebliche Protestation in solchen terminis, daß sie allein Sr. Königl. Majest. von Groß Brittannien / als ChurFürsten von Hannover zum behuff wider den Revers dienen kan / eingelegt?

So mag nuhn ein jeder Staats- und Rechts-Verständiger vernünfftig urtheylen / was der FreyHerr von Hundheim auff obige Frag-Stücke / wan er darüber zu rede gestellet würde / zu seiner Rechtfertigung vorbringen könte / oder ob er sich nicht selbsten fangen müste. Und nachdeme / wie oben berühret / auch sonsten überflüssig bekant / seith der Rastadts. Conferenz 4. Jahre verflossen / ohne daß das Æquivalent getauffet / so komt es auff ein Dilemma ahn / ob nemblich eines verheissen worden / oder nicht / ist eines verheissen / wo stehet davon geschrieben? Oder solle man dem Frey-Herrn von Hundheim zu gefallen

gefallen glauben / daß Se. Kayserl. und Cathl. Maj. oder des Hn. Printzen Eugenii Hochfl. Durchl. es nicht zu Papier bringen lassen / umb das Wort nicht zu halten? Das wäre jah ein verflucht- frevelhafft- und lästerlicher Gedancke! Ist dan keines versprochen worden / so mag ein jeder vernünfftiger Mensch auß allem obigen den Schluß machen / wie der Frey-Herr von Hundheim mit dem Durchleuchtigstem Chur-Hauß Pfaltz umbgangen / was ihne dazu verleithet / und ob Se. Churfl. Durchl. nicht vielmehr ursach hätten / über ihne inquiriren zu lassen / als dem Frey-Herrn von Wiser seinen auß getrewen Eyfer herfür gebrochenen Weydspruch zu verüblen. Wie könte auch ein trew auffrichtiges Gemüthe eine solche prostitution eines Durchleuchtigsten Hauses / deme es von Jugend auff mit Liebe gedienet / ohne Hertzenleyd ahnsehen / und über denjenigen / der dahrahn schuldig nicht Wehe schreyen! Vidi prævaricantes, & tabescebam: sagt der Psalmist Psal. CXVIII. ℣. 158. Verhoffentlich wird niemand dafür halten / daß einem alten Ministro der in so vielen Gesantschafften gebrauchet worden / und auß diesem Durchleuchtigsten Hause drey Churfürsten / und zwey Königinnen nacheinander bedienet / nicht gezihmet hätte / von sei-

nes gnädigsten Herren Staats-Sachen zu sprechen / oder umb des gantzen Chur-Hauses Ehre zu Eyferen / oder etwah einen Mann wie den Frey-Herrn von Hundheim darüber ahnzutasten / dan in der Zeit / dah Wiser als Churfl. Abgesanter am Königl. Spanis. Hoff gestanden / ware Hundheim noch ein Schüler / und wan er anno 1695., als Wiser zum würcklichen Chur-Pfältzis. geh. Rhat erklähret worden / seine 6te. Schul überstanden hatte / so ware er doch zum höchsten nicht mehr / als an seines Vattern Stelle Ambtman zu Neckarsteinach in Diensten des Frey-Herrn von Metternich / biß ihne des Frey-Herrn von Wiser ältester Bruder der Hoff-Canzler seel. in ahnsehung daß er eine Nichte der Hoff-Canzlerin geheyratet / in Churfl. Dienste als Regierungs-Rhat gezogen / nach dessen absterben er durch den Grafen von Nassau Weylburg in das hohe Ministerium, und zum General-Kriegs-Commissariat erhoben worden. Was er dabey für gut Geschirr gemacht / und wer ahn des Banco Auffrichtung und Falliment auch ahn anderem Lands-Verderben Ursach / will man diß Orts / als zu gegenwärtigem Vorhaben nicht eigentlich gehörig / gerne beyseits lassen / und hätte lieber mit obiger Erläutherung / wodurch der Sache doch nicht mehr zu

helffen /

helffen/ gleichfalls zurück gehalten/ wan man nicht/ die so hoch ahngezogene Rede zu verthädigen an den Tag legen hätte müssen/ daß man nicht ohne Grund gesprochen: jah man wünschte wohl/ daß des Frey-Herrn von Hundheim Aufführung so Rein und Untadelhafft wäre/ als er selbsten in dem Churfl. Bericht solche zu rühmen beliebet/ sintemahlen seine Ehefrau mit des seel. Hoff-Cantzlers von Wiser Kinderen von der Mutter her in zweytem Grad verwant/ und der nuhn gefangene Wiser deme er mit anderer Beyhülff allen Weeg bey ChurPfaltz abgegraben/ gleichwohl in so guter Verständnüß mit ihme gelebt/ daß er ihne vor einem Ahnschlag/ den die Italiänische Faction geschmidet hatte/ ihne zu werffen/ gewahrnet/ selbigem als er Wiser 1706. nach Wien gereyset 8. oder 10. Kisten mit Bücheren/ Schildereyen und anderem in Verwahrung gelassen/ so er erst nach der Rastadts. Conferenz abgefordert/ ihne vorhin zu Düsseldorff mit wohl 20. Schildereyen und 2. Baßi Rilievi di marmo Greco, nachmahls von Wien auß mit einer vornehmen Spanischen Flinten so zwischen zwey Brüderen 100. Speciè Ducaten wehrt/ und von Neapel auß mit einem Pferd für seinen Sohn/ so dem vernehmen nach dem Juden Lemle Moyses

umb 100. Pistohlen überlassen worden / beschencket: Auß welchem allen wohl zu erkennen / daß der Frey-Herr von Wiser gegen dem Frey-Herrn von Hundheim keinen Privat-Widerwillen jemahl gehäget: allein zu dem Æquivalents-Taschenspihl ist ihme ohnmöglich gewesen zu schweigen.

Man weiß und erkennet sonsten gahr wohl / daß / was durch einen Friedenschluß der zumahlen auff allergnädigsten Befelch Sr. Kayserl. und Cathol. Maj. bey dem Cammer-Gericht pro lege pragmatica eingeschrieben / außgemacht worden / weder zu änderen / noch ahnzufechten seye / und gehet kein Gedancken dahin: Sondern allein zu beklagen daß das Durchl. Chur-Hauß Pfaltz von Seinem Ministro dabey so übel bedienet worden. Man vermesset sich auch nicht dem Durchleuchtigsten Chur-Hauß Bayren Seine volkommene herstellung zu mißgönnen / sondern betrachtet dessen glückliche Versöhnung mit dem Glorwürdigsten Ertz-Hauß Österreich als ein von der Göttlichen Vorsichtigkeit zu sonderem Heyl und Wohlfahrt der wehrten Christenheit und des Heyl. Röm. Reichs ahngeschicktes Werck: dazu ware aber keine Erfordernüß / daß Chur-Pfaltz von Seinem Ministro mit einem unerfindlichen Æquivalent also muste geäffet

werden: und seind Se. Churfl. Durchl. von Bayren viel zu genereux, daß Sie ein solches billichen / oder gutheissen solten: Jah wan Dieselbe in dem Casu, wie Se. Churfl. Durchl. von Pfaltz sich befänden / würden Sie die Sache gewiß anderst ahnsehen / und nicht das Æquivalent ahn der Gefangen-haltung eines getrewen Ministri suchen / welcher darüber Wehemüthig zu GOtt ruffen müste: Posuerunt adversum me mala pro bonis & odium pro dilectione mea. Ps. CVIII. ℣. 5.

Immittelst daß sothane Gründliche Information (welche zwahr allhier noch etwas geändert) zu Wien eingelanget / hatte der Reichs-Agent H. Græve am 28. Mertzen die ihme zugeschickte Beweißthumbe mit einer nachdrucklichen Vorstellung eingereichet / worüber am 8. April referiret und albereith ein einhelliges Conclusum abgefasset ware: als aber eben zur selben Zeit der Churfl. Bericht in den Reichs-HoffRhat gebracht worden / hat man nach dessen verlesung selbiges Conclusum widerumb außgestrichen / am 11. dito als am Montag in der Charwochen die Sache nochmahls vorgenommen / und ein neues Conclusum gemacht / wie folget:

Lunæ 11. Aprilis 1718.

In Wiser ca. ChurPfaltz Rescripti: sive Impetrant. Anwaldt Johann Friderich Græve sub pnto 28. Januarii nup. suplicat humme pro clemme comunicandis litteris informatoriis partis adversæ, vel potius non attentis eisdem decernendo mandato arresti relaxatorio, inhibitorio & restitutorio pœnali S. C. una cum avocatione actorum & citatione solita appon. litt. A.

Idem Græve sub pnto 17. Febr. nup. zeiget allerunterthänigst ahn / wie daß seinem Pplen wegen so lang wehrenden Arrests die ohnfählbahre Todes-Gefahr bevor stehe: Supplicat humme pro clemme decernendo petito mandato relaxatorio & avocatione actorum Commissionalium. appon. eine Beylage.

Idem sub pnto 3. Martii nup. urget resolutionem.

Idem sub pnto 28. ejusdem exhibendo nunc acta Commissionalia in Specie Facti Wiseriana hinc inde allegata, jungendoque ulteriorem repræsentationem supplicat hume pro clemme deferendo prioribus petitis. appon. num. 1. 2. 3. & 4. cum subadi. litt. A. usque Q. in duplo.

Econtra Ihro Churfl. Durchl. zu Pfaltz in litt. ad Imperatorem sub dato 17. Xmbr. nup.

nup. & pnto 8. hujus includunt unterthänigste Vorstellung ad emanatum rescriptum Cæsareum, mit bitte/ Klägeren ab- und zu fernerweither Verordnung ahn Sie zu verweisen.

Ponatur der Churfürstl. Bericht ad acta: und weilen darauß erhellet/ daß der Supplicant durch eine gebührende Submission gegen den Herrn Churfürsten/ und eine seiner Ehre unschädliche deprecation sich selbst auß dem Arrest befreyen könne/ so wird derselbe zu solcher bezeigung mithin von hier zu dem Herrn Churfürsten verwiesen: Idque notificetur dem Herrn Churfürsten per rescriptum, mit dem Ahnhang/ dem Supplicanten den ahnhero genommenen Recurs nicht entgelten/ vielmehr aber denselben auff erfolgte Submission auß dem langen/ und wegen der dortigen rauhen/ und harten Lufft dem Supplicanten ahn der Gesundheit schädlichen Arrest befreyen zu lassen.

Frantz Wilderich v. Menshengen.

Krafft welches Conclusi nachstehendes Kays. Rescriptum außgefertiget worden.

Carl rc.

(Titl.) UNs ist auß Ewer Lden schreiben vom 17.ten xbris lesthin mit mehrerem gebührend referirt worden/

worden/ was ahn Uns Dieselbe/ auff die bey Uns wider Sie von Dero geheimben Rhat Henrich Xaverio Frhr. von Wiser wegen des gegen ihne vorgenommenen Arrests ahngebracht/ und Ewer Lden eingeschlossene beschwärde für einen Bericht dahin erstattet haben/ wie daß die Relaxation desselben nuhr ahn deme bißhero gehafftet/ daß der Arrestatus seine wider theyls Unsere und Ewer Lden Ministros und Bediente ahngegossene schwere Injurien widerruffen und depreciren und die seiner seiths zur Prob allegirte Briefschafften zu Dero ahngeordneten Commission außantworten solte/ welchem aber Derselbe noch nicht hätte nachkommen wollen: und dahero Ewer Lden der gäntzlichen Zuversicht wären es wurde dieser Kläger von Uns ab- und ahn Dieselbe zur bezeigenden ahnständigen und submissèren Aufführung verwisen werden.

Nuhn haben Wir zwahr/ solchen Bericht ad Acta zu legen/ decretiret/ dabey aber den Supplicanten/ weilen obgedt^{r}. massen er durch eine gebührende Submission gegen Ewer Lbden/ und eine seinen Ehren unschädl^{e}. deprecation sich selbst auß dem Arrest befreyen könne/ zu solcher Bezeugung mithin ahn Ewer Lbden anheuth verweisen lassen/ und Deroselben solches mit der Freund- Vetter- und gnädigen

digen Erinnerung hiedurch notificiren wollen / daß Sie dem Supplicanten den zu Uns genommenen recursum nicht entgelten / vielmehr aber denselben auff erfolgte Submission auß dem langen und wegen der aldortigen rauhen und harten Lufft ihme ahn der Gesundheit schädlichen Arrest befreyen lassen. Wir verbleiben Ew. Lbden mit ꝛc. Wien den 11. Aprilis 1718.

Hier ligt nuhn vor Augen / was der Kays. Höchstpreißl. Reichs-HoffRhat von denen ahngegebenen schweren Injurien gehalten / und wegen der zugemutheten Widerruffung / Abbitte / Auß-antwortung deren Original-Briefschafften / auch wegen des Arrests zu Recht erkennet: warumb man aber ahnbey den FreyHerrn von Wiser zu einer gebührenden Submission gegen Se. Churfl. Durchl. ahnweisen wollen / bedarff keiner Außlegung / und ist ihme umb so weniger Bedencklich / als er dazu jedesmahl bereith / und / ihne dahin zu vermögen / keine Gerichtliche ahnweisung / viel weniger eine Gefängnüß / oder anderer Zwang nöthig gewesen wäre: Dahero er alsbald ahn Se. Churfl. Durchl. nachfolgendes unterthänigstes Submissions-Schreiben / mit Einfügung einer seinen Ehren unschädlichen deprecation verfertiget.

Durch-

Durchleuchtigster Churfürst Gnädigster Herr Herr ꝛc.

JN meiner langwührigen schwehren Gefangenschafft ist mir nichts so empfindlich / als das Unglück von Ewer Churfl. Durchl. Gnade außgeschlossen zu seyn / und daß / umb solche mich widerumb zu bewerben / mir aller Weeg abgeschnitten worden. Wie genau ich mein Thun und Lassen erforsche / so kan ich nicht anderst finden / als daß ich seith 1684. / dah ich von Weyland Sr. Churfürstl. Durchl. Philipp Wilhelmen Höchstseel. Ahngedenckens in Dero unterthänigste Dienste beruffen worden / das Durchl. Chur-Hause / und selbsten Ewer Churfl. Durchl. in dem wenigen / was Dieselbe in der kurtzen Zeit nach ahntrettung Dero glücklichster Regierung mir gnädigst auffzutragen beliebet / mit solcher Liebe und auffrichtigem getrewen Eyfer unterthänigst bedienet / als ich wünschte GOtt gedienet zu haben. Solte jedannoch seyn / daß Ew. Churfl. Durchl. ich etwah unwissende verursachet hätte eine Ungnad auff mich zu werffen / so bitte unterthänigst fußfällig umb mildeste vergebung: Ew. Churfl. Durchl. Göttlicher Obhuth / Deroselben aber zu verhoffentl. widerumb erlangenden Churfürst-

mildesten

mildesten Hulden und Gnaden mich unterthänigst gehorsambst empfehlend

Ewer Churfürstl. Durchl.

Unterthänigst trew-gehorsambster diener

Montjoie den 30. April 1718.

Wiser.

Weilen er aber noch vor seiner Gefangennehmung / und wehrenden Hauß-Arrests ahn Se. Churfl. Durchl. verscheidentl. in denen aller Submissest- und beweglichsten terminis geschrieben / ohne einigen Verfang / und so gahr das letztere durch den Grafen von Tassis bestellte nicht mehr ahngenommen worden / ahnneben ihme nicht gezihmen wolte / bevor Se. Churfl. Durchl. das Correspondenz-Verboth vom 22. April 1717. entweder für falsch / wie es scheinet / erklähren / oder als gültig widerumb auffheben / ahn Dieselbe recta zu schreiben / und gleichsamb dagegen zu insultiren / ob er gleich dessen ohngehindert seine anderwärte Correspondenz nothdürfftig zu führen Weege gefunden: über welches alles er zu besorgen hatte / daß seine Feinde ein Schreiben nach dem andern vertuschen / die Einlangung verneinen / oder den Inhalt verkehrt vertragen mögten; Schickte es obiges

dem H. Græve zu/ damit es dem Höchstpreißl. Reichs-HoffRhat übergeben/ und von dahr auß mit einem newen Kays. Rescripto ahn Se. Churfl. Durchl. befordert werden solte: wie dan ermelter H. Græve unterm 14. May berichtet/ daß er es Tags zuvor mit einem Memorial folgenden Inhalts überreichet:

Allerdurchleuchtigster ꝛc.

EWer Kays. Maj. geruhen auß dem Ahnschluß 1. sich allergnädigst zu erinneren/ was massen Dieselbe in Sachen v. Wiser FrHn. ca. Churfl. Durchl. zu Pfaltz unterm 11. Aprilis die allergnädigste Resolution dahin ergehen lassen:

Dieweilen auß dem Churfl. Bericht erhellete/ daß der Supplicant durch eine gebührende Submission gegen den Herrn Churfürsten/ und eine seiner Ehre unschädliche deprecation sich selbst auß dem Arrest befreyen könne/ so würde derselbe zu solcher bezeigung mithin von hier zu dem Herrn Churfürsten verwiesen ꝛc. Welches zugleich dem Herrn Churfürsten per Rescriptum zu notificiren wäre/ mit dem Ahnhang/ dem Supplicanten den ahnhero genommenen Recurs nicht entgelten/

gelten / vielmehr aber denselben auff erfolgte Submission auß dem langen / und wegen der dortigen rauhen und harten Lufft dem Supplicanten ahn seiner Gesundheit schädl. Arrest befreyen zu lassen.

Nuhn kan Impetrant. Aldts H. Principalen / als einem dem Hause Pfaltz trew devotesten Diener / wohl nichts erfreulicher fallen / als die Gnade zu haben Sr. Churfl. Durchl. nicht eine / sondern tausend Submissiones zu machen / in welcher Absicht dan das allergnädigste Kays. Rescript den 6. dieses lauth No. 2. so fort behörig insinuiret worden.

Nachdeme aber Aldts Principal (inmassen bedürffenden falls mit denen Original-Concepten erwiesen werden kan) (1.) bereits vor seiner Gefangen-nehmung / und wehrenden Hauß-Arrests ahn Sr. Churfl. Durchl. verscheidentlich in denen aller submissest- und beweglichsten Terminis geschrieben / ohne daß hierauff eine gnädigste Erhörung erfolget / und vielmehr im Gegentheyl so gahr das letztere durch den Grafen von Tassis bestellte nicht mehr ahngenommen worden (2.) Auß ahnschluß sub 3. erhellet / daß nach der Zeit unter dem Nahmen Sr. Churfl. Durchl. dem Frey-Herrn von Wiser alle Correspondenz verbothen worden / mithin wan auch derselbe etwah

Weege gefunden seine Correspondenz noth-dürfftig zu führen/ wegen schuldigen unterthänigsten Respects ihme dennoch nicht gezihmen will/ ahn Se. Churfl. Durchl. selbsten zu schreiben/ so überreichet Ew. Kays. Maj. Impetrant. Aldt in allertieffester Erniedrigung ein solch Freyherrl. Wiserisches Submissions-Schreiben/ und deprecation, als in oballegirten Concluso allergnädigst vorgeschrieben worden sub n°. 4.

Und gelanget ahn Ew. Kays. Maj. Aldts allerunterthänigstes bitten/ Dieselbe wolten allergnädigst geruhen/ einem ahn Churfl. Durchl. zu Pfaltz abzulassenden allerhöchsten Kays. Rescripto nicht allein die ahngeregte tieffeste Submission ahnfügen zu lassen/ und Dieselbe zur unverlängter Erfüllung Dero in dem abgestatteten unterthänigsten Berichte gethanen Erklährung ahnzunahnen/ sondern auch Höchstged. Se. Churfl. Durchl. dahin zu bewegen/ daß/ weilen inhalts Dero nuhn ged. Berichts auff Sr. Churfl. Durchl. Kosten der Frey-Herr von Wiser auffbehalten worden seyn solle:

Nichts desto weniger dieser seith dem 16. Junii 1717. auß seinem Beutel zehren/ und für sich und seine Bediente/ auch sonsten ein gahr grosses auffwenden müssen/ gedachtem

Frey-

Frey-Herrn sothaner behörigen Orts zu liquidirender Auffwand und Schaden / wie nicht weniger der so ahnsehnliche Rückstand ahn Churfl. Besoldung so fort ersetzet und abgeführet werden solle. Ich verharre lebenslang in allertieffester erniedrigung

Ew. Kays. Maj.

Drey Tage zuvor / als den 10. May / ware auff mehrmahliges ahnhalten des H. Græve die communication des Churfl. Berichts è Cancellaria endlich bewilliget worden / jedoch mit dem Vorbehalt / daß es bey vorigem (neimblich bey dem Concluso und Rescripto vom 11. April) ledigl. sein bewenden hätte. Ob nuhn wohl hiermit zu einer Replic kein Platz gelassen / und das privilegium ultimi verbi, quo actor in ejusmodi processu gaudet. Man. Proces. Imp. Sect. I. c. VIII. §. 17. abgeschnitten / auch die Substanz des Churfl. Berichts in dem Kayserl. Rescripto in so weith reassumiret / erachtet man doch eine Nothwendigkeit / dessen völligen Inhalt allhier einzufügen / damit es nicht das ahnsehen habe / man wolle dasjenige / was wider den Frey-Herrn von Wiser vorgekommen / verbergen.

Allerdurchleuchtigster ꝛc.

Ew. Kayſ. und Cathl. Maj. haben mir vermittelſt Dero meinem Jülich- und Bergſ. geh. Rhat inſinuirten und mir ſo dan ahnhero remittirten allergnädigſten Reſcripti communiciret/ was bey Deroſelben wider mich mein ChurPfältziſ. geheimer Rhat Henrich Xaverius Fr. H. von Wiſer wegen des gegen ſeine Perſon vorgenommenen Arreſts in vermeintlicher Klage allerunterthänigſt ahngebracht/ und zu verfügen gebetten hat; Gleichwie nuhn ich mit unterthänigſtem Danck erkenne/ daß Ew. Kayſ. und Cathl. Maj. ahn ſtatt von ſolchem unbefugten Klägeren ahngeſuchter Verordnung mich allein Berichtlich zu vernehmen geruhen wollen/ als habe ſothanen Bericht Ew. Kayſ. und Cathl. Maj. zu unterthänigſten Ehren/ und habender allergnädigſten Information dahin gehorſambſt erſtatten wollen/ daß der unbefugte Querulant die Sache gantz ungleich/ und mit Suppreſſion der ihne hauptſächl. gravirenden Umbſtänden vorzuſtellen ſich nicht entblödet habe: Innaſſen er nicht nuhr zu Bemäntlung ſeiner außgegoſſenen allzuhärben Injurien ſchändlich verſchwigen/ daß er occaſione des ihme ahnvertrauten Inquiſitions-

ſitions-Proceſsûs wider meinen Landſchafftl. Rechnungs-Rhat Mathuy auß bloſſem / ohne eintzigen grund Rechtens gefaſſten Verdacht / Ew. Kayſ. und Cathl. Maj. Ober-Öſterreichſ. geh. Rhat und Regierungs-Cantzler Fr. H. v. Coret ſo wohl / als meinen Jülich und Bergſ. geh. Rhat und Staats Secretarium von Halberg unter anderen injurioſen Aufflagen in offentlicher Geſellſchafft ſo gahr ſ. v. Schelmen betitlet / ſondern auch meinen Staats-Miniſtrum den Fr. Hn. von Hundheim in eben ſolcher Zuſammenkunfft und zwahr noch vor dem Tiſch und all nicht in trunckener weiſe / wie er ſeine zum theyl in dem allerunterthänigſt überreichten Memoriali ſelbſt confeſſirende Exceſſus vermeintl. excuſiren wollen / dahin ungeſcheuet beſchuldiget / auch in denen gegen ihne vorgenommenen Examinibus beharrlich behauptet habe / ob hätte dieſer daß meinem in GOtt ruhenden H. Bruderen / und Vorfahreren ahn der Chur hochſeel. Ahndenckens / und mir gegen geſchehener Abtrettung der Oberen Pfaltz gebührende Æquivalent verkauffet und ſolches in ſeinen Beutel geſtecket.

Ob nuhn zwahr dieſe ahn fürnehme ehrliche ohnverläumbte / reſpectivè in Ew. Kayſ. und Cathl. Maj. ſelbſt eigenen / dan meinen

Diensten stehende Ministros und Rhäte außgegossene schwäre Injurien von solcher Beschaffenheit waren / welche / wan ich den rechtl. rigor, und nicht die Milde hätte vordringen lassen wollen / eine exemplarische Straff meritirten / dah bevorab die dem Frey-Herrn von Hundheim zugeworffene schwäre Calumnia in gewisser Maaß auff Ew. Kays. und Cathl. Maj. Ministerium mit redundiret; so hab ich gleichwohl mit sein / des von Wiser beruffener Maledicenz solche Compassion gehabt / daß diesen Process lieber in kürtze abbrechen / und es bey blosser demselben aufferlegter Widerruffung und deprecation habe bewenden / als solchen in weitläuffigere / ihme zu selbstigem Nachtheyl gereichende discussion ziehen lassen wollen / dergestalt jedoch / daß er die seiner seits / wiewohl ohne einiges Fundament, zu vermeinter Prob allegirte Briefschafften zur Commission außantworten / und dadurch die gantze Sache aboliret werden sollen: allein hat sich dieser halß-starrige Kopf weder zu einem noch dem anderen so wenig bequemet / daß er vielmehr seine Schmachsucht theyls nichtig zu entschuldigen / theyls aber / und zwahr fürnemblich die / wider die untadelhaffte Aufführung des Frey-Herrn von Hundheim außgegossene Ehrenrührige

renrührige scommata zu justificiren / und als eine unstreittige Wahrheit zu behaupten / sich nicht geschiehen hat. Welches dan auch wider Willen verahnlasset / der in eventum widerholten Betrohung zufolge / denselben / umb ihne destoehender zu schuldigem Gehorsam zu vermögen / auff mein in dem Herzogthumb Jülich gelegenes Schloß Montjoie führen / und daselbst biß zu seiner resipiscenz auff meine Kosten verwahrlich enthalten zu lassen: von welchem Arrest er jedoch durch Erfüllung dessen / was ihme rechtmässig aufferlegt worden / sich gahr leichtlich hätte erledigen können: Ich wäre auch nicht ungeneigt gewesen / ihme einige Gnad nach der hand widerfahren zu lassen / wan er sich wenigst resolviret hätte / mich hierumb durch eine gehorsambste Bitte zu belangen: ahn statt aber daß er sich hierzu entschliessen / hat er lieber mit dessen bey seits setzung Ew. Kays. und Cathol. Maj. ohnmittelbahr ahngehen / und umb ein unstatthafftes Mandatum S. C. de relaxando arresto ungebührlich ahnsuchen wollen. Nachdeme aber diese causa hierzu am mindesten nicht qualificiret / ihme zumahlen die geringste Injustiz nicht widerfahren ist;

Als setze zu Ew. Kays. und Cathl. Maj. allergerechtestem Gemüthe die gäntzliche Zu-

 versicht /

versicht/ Sie werden von selbst allergdst gegeneigt seyn/ diesen unfugsamen Kläger also gleich ab- und ahn mich zu fernerweiter/ nach gestalt seines gegen mich bezeigenden ahnständiger- und submisseren Auffführens/ gut befindender Verordnung zu verweisen. Ew. Kays. und Cathl. Maj. zu beharrl. Hulden mich gehorsambst empfehlend/ verharre in tieffestem respect

Ew. Kays. und Cathl. Maj.

Neuburg den 17ten xbris 1718.

Allerunterthst gehbst getrewest auch verpflichtester Diener beständigst- biß in meinen tod

Carl Philipp Chf.

Ahn

Ihr Kays. und Cathl. Maj.

Auß diesem Bericht selbsten erhellet/ warumb der Kays. Höchstpreißl. Reichs-Hoff-Rhat es nicht zur Replic gelangen lassen wollen/ indeme man alles/ was der Frey-Herr von Wiser geklagt/ darinnen bekennet/ und/ was dagegen von suppression deren ihne hauptsächl. gravirenden Umbständen/ blossem Verdacht ꝛc. eingewendet wird/ durch die Speciem facti, deren Supplementum, die gründliche Information, und die gerichtl. producirte

cirte Beweißthumbe / zum vorauß abgestossen / wobey man Wiserisc. seits es auch gerne bewenden lässet. Wie erbärmlich aber dem Allerhöchsten Gerichte bey der Ablesung geklungen haben müsse / daß man ihne auß lauterer vordringender Milde / und Compassion, auch zur Verschonung vor selbstigem grösseren Nachtheyl ohne discussion der erwiesenen Wahrheiten nuhr schlechthin ehrloß machen / jah / damit solche nimmermehr erweißlich wären / die Original-Briefschafften von ihme erzwingen wollen: alsdan aber erst nicht ungeneigt gewesen wäre / nach der Hand einem todten Aaß auff gehbste Bitte (ahn statt des verweigerten Rechts) einige Gnade widerfahren zu lassen: daß weilen er sich nicht bequemen wollen von der Ehre und Wahrheit abtrünnig zu werden / man ihne zu seiner resipiscenz NB. gefangen gesetzet: Daß ihme die geringste Injustitz nicht widerfahren / und was dergleichen mehr in Acht zu nehmen einem jeden vorkommen mag; solches gibt daß Kays. allergnädigste Rescriptum klahr genug zu verstehen: ist auch darauß zu erkennen / warumb Se. Kays. und Cathl. Maj. wider Dero Gewohnheit diesen Bericht biß in das 4. Monath bey sich behalten und allererst am 8. April zur gehörigen instantz remittiret.

Mit

Mit obigen Ahnmerckungen gedencket man keines weegs den Sr. Churfl. Durchl. schuldigen unterthänigsten Respect auff einigerley weise zu verletzen: dan gleichwie ahn sich selbsten richtig und bekant / daß Grosse Herren solche Schrifften nimmermehr selbst verfassen / oder dictiren / also würdt auch niemand so vermessen seyn / daß man glaube / Se. Churfl. Durchl. hätten dergleichen Dinge zu schreiben gnädigst befohlen: und ob gleich Dero eigenhändige Unterschrifft (welches höchst zu bedauren) dabey befindlich / so mag wohl eine Verwexelung geschehen / und entweder dismahl wie zu dem Correspondenz-Verboth vom 22. April 1717. eine Carta Bianca gebrauchet / oder ein ander Concept vorgelesen / und ein ander- ingrossirtes zu unterschreiben vorgelegt worden seye: und scheinet / der Höchstpreißl. Reichs-HoffRhat habe auß eben solcher Muthmassung in dem Kays. Rescripto von denen substantialibus des Churfl. Berichts so vieles widerholet / damit Se. Churfl. Durchl. darinnen wahrnehmen mögten / was Dieselbe in dem Bericht unvermerckt unterschrieben / den Schluß aber höchstweißlich auff eine solche Deuthung gewendet / die in eines Christlichen Recht-liebenden Regenten Gemüthe bey solchen Umb-

ständen

ständen allein Platz finden / und zumahlen Sr. Churfl. Durchl. höchsten Decoro über die unter Dero Nahmen begangene Ungerechtigkeit salviren kan: so ist von Dero höchsten Erleuchtung / Gerechtigkeit / und Milde / in allweege zu hoffen / daß Sie nuhnmehr nicht allein den Frey-Herrn von Wiser auff freyen Fuß stellen / ihme allen Kosten und Schaden vergühten / seine Ruckstände baar abführen lassen / sondern auch dessen 32-jährige getrewe Dienste desto mehr erkennen / daß ihme widerfahrne Unrecht nach ahngebohrner Großmüthigkeit mit Churfl. Gnaden ersetzen / diejenige aber / so darahn schuldig / also darüber ahnsehen werden / wie es Dero höchste Reputation, Dero unterthänigster Dienst / das Recht / das Exempel, und die Wohlfahrt Dero Landen und getrewen Unterthanen erfordert: seines wenigen Orts verlanget er ahn ihnen keine Rache / sondern getröstet sich / daß / wie viel ihme diese Verfolgung / und langwührige harte Gefangenschafft ahn seiner Leibes-Gesundheit und anderem geschadet / also viel sie ihme bey GOtt ahn seiner Seelen genutzet haben möge / dan Vasa figuli probat fornax, & homines justos tentatio tribulationis. Sir. c. XXVII. ℣. 6.

Folgen die ahngezogene Documenta.

A

Von Gottes Gnaden Carl Philipp Pfaltzgraff bey Rhein / des H. Röm. Reichs Ertz-Truckseß / und Churfürst / in Bayren zu Gülich / Cleve und Berg Hertzog / Fürst zu Mörs ꝛc.

UNseren gnädigsten Gruß zuvor / Wohlgebohrner lieber getrewer. Wür thun euch die in der Anlag Uns beygebrachte Anzeüg mit dem gnädigsten Befelch zu fertigen / auff daß Ihr / der darin enthaltenen seer Nachdencklich- und allerdings schädlichen Ybertrettungen halber gnaw / und schleinigen Unterricht einziehen / nach gestalten Umbständen / zumahlen Euch des Landtschafftlichen Rechnungs-Rhat Mathuy in dieser Sache vorhandenen Schrifften bemächtigen / darÿber eine ordentliche Verzeugnuß mit Zuzug ein- oder des anderen dienlich- und geschickten Subjecti verfassen / folgsamb die wider besagten Mathuy ahngegebene transgressiones ernstlich untersuchen: bey sich ergebenden inditiis super imputatis euch seiner Persohn durch gnugsamben Arrest verläßlich versicheren / und dem befundt zu weitherer gebührs Fürkherung von zeit zur zeit allhero berichten: auch

auch letztlich all das jenige fürkheren sollet/ was dieses Wercks wichtigkeit erforderen/und Ewere Pflichten mit sich bringen thun. Dessen geben Wür Euch hiemit vollkombenen Gewaldt/ und ahn Unser daselbstig geheimbe Stelle/ dem befelchlichen Beystandt: Versehen Uns der rechtlichen Verrichtung/ und gebleiben Euch anbey mit Churfl. Gnaden wohl beygethan. Insprug den 24. Octob. 1716.

Carl Philipp Chf.

QUod præsens copia cum suo vero ac manu propria Serenissimi Electoris Palatini mihi apprime nota subscripto originali verbotenus collata & concordans sit, sub manu & signatura Notariali propriis attestor requisitus

(L. S.) J. M. Bohnen Apco Cæsus. & in Cancellaria altefatæ Sertis. Electoralis Palnæ. Dusseldorpien. immatriculatus Aquisgrani residens Notarius publicus mpp.

Folget die Beylage.

Ex-

Extract.

Auß einem Schreiben von Neuburg.

VOn denen der Zeit verübten / und dato noch practicirenden practiquen (wovon Sr. Churfl. Durchl. bereiths vor zwey Jahren auß Landskindlicher Liebe / und obhabenden Pflichten halber unterthänigst Nachricht ertheillet habe / welch unterthänigster Bericht aber ausser zweiffel intercipiret worden) vor dißmahl nuhr etwas weniges zu avisiren / was massen der Landschafftliche Rechnungs-Rath Mathuy allhier wider die Churfürstl. gnädigste Intention allen Landschafftl. Rhats Sessionibus beywohne / mithin durch seine Lands verderbliche / und auff die privat Interesse alleinig abziehlende Vorschläge (zumahlen derselbe das Landschafftliche Dicasterium der Zeit alleinig / auch dato noch dirigiret) hierobiges Hertzogthumb Neuburg (wie männiglichen bekant) in das bedaurens würdige Verderben gesetzet / sich hingegen aber zu männiglichen Verwunderung / Gewissenloß bereichert hat / allermassen denen Landschafftlichen Beambten ahn derselben proprio resten von wenig Jahren hero 12685. fl. 59. Xr. 2½. hl. gegen Erlag einer gewissen recognition propriâ authoritate, und ohne Churfürstl. gnädigstes

digstes vorwissen nachgelassen / nebst deme auch immer pro Annis 1708. 1709. & 1710. gleichfalls ohne Churfürstl. gnädigste Ratification das Landschafftliche Dicasterium über 17. tausendt Gulden Extra Besoldung ahn sich gezogen hatt / auch sich bey Auffrichtung der Churfürstl. weissen Bier-Häußer Anno 1709. als in dem ersten Jahr gleich ahnfänglich ein Abgang ahn Umbgeldt von 14688. fl. 27. Xr. heraußgeworffen / worüber sich jedoch umb so weniger zu verwunderen / als Männiglichen bekandt / wie daß sothane Prewhäuser keines wegs zu Vermehrung des Chur- und Landsfürstl. wohl aber des privat- Interesse auffgerichtet worden / und würden sich bey einer hierüber gnädigst verhängten Inquisition der Menge nach auch niemahls erhörte Practiquen hervorthun / wordurch meinem gdgsten Churfürsten und Herrn ꝛc. ein ungemeines Stück Geldt zugehen wurde / so ich gleichfahls zu entdecken wuste / alleinig der Feder nicht ahnvertrawen darff / solchemnach dan ein- so anderes mehrhöchsternant Sr. Churfürstl. Durchl. unterthänigst zu hinterbringen / jedoch daß ein solches durch mich beschehen / mein Nahmen allhier zu Neuburg nicht entdecket werde.

Folget der Churfl. Befelch ahn den Neuburgis. geh. Rhat.

Serenissimus Elector.

DEmnach Ihre Churfürstliche Durchl. Dero geheimben Rhat Henrich Frey-Herren v. Wiser ein sicher geheimbes Geschäffte auffzutragen gnädigst bewogen worden. Als befehlen Dieselbe Dero geheimben Rhat zu Neuburg hiemit gdst / daß besagtem Frey H. v. Wiser auff desselben Gesinnen hierinfals nachtruchlich die hand biethen / und alle erforderliche Beyhülff leisten: mithin sich hieran im mindesten nicht verhinderen lassen solle. Insprug den 24. Octobr. 1716.

QUod præmissæ copiæ Extractus litterarum & Decreti Electoralis cum aliis similibus copiis, antecedenti Rescripto Electorali de 24. 8bris 1716. annexis verbotenus collatæ & concordantes sint, attestor requisitus

(L. S.) J. M. Bohnen Apco Cæsus & immtus Aquisgni resids Nots qui ante mpp.

Bedencken.

WEr immer obstehenden Churfl. Befelch mit dessen Beylagen lesen mag / deme

kan

kan nicht zweifelhafftig vorkommen / daß Sr. Churfl. Durchl. ernster Wille gewesen / nach Ahnlaß der Ihro geschehenen Ahnzeig inquiriren zu lassen: wie aber nach dem Buchstäblichen Inhalt ersagten Befelchs sonder ahnstoß die Inquisition vorgenommen hätte werden können / gibt man eines jeden vernünfftiger Betrachtung ahnheimb / sintemahlen die Ahnzeig auff eine Generale Inquisition, nicht nuhr über die würckliche ahngegebene / sondern noch mehr zu entdeckende Verbrechen / nicht allein wider den Mathuy / sondern wider das Landschafft-Commissariat abzihlet: zumahlen er Mathuy unter denen würckl. ahngegebenen allein in zweyen Puncten pro reo principali ahngesehen / und erfunden werden kunte / nemblich über die ihme nicht zuständige Direction des Landschafftlichen Dicasterii, und die Lands-verderbliche Ahnschläge: übrigens aber / so viel die Nachlässe der Proprio-Resten / die Extra-Besoldungen / und das weisse Preuweesen belanget / kunte er mehr nicht dan complex seyn. In dem Befelch hingegen wurde das Werck gleichsamb als auff eine materiam mit der Clausul: In dieser Sache vorhandene Schrifften: eingeschräncket / deren Ergreiffung mit denen Worten: Nach gestalten

Umbständen: auff Schrauben gestellet/ und bey sich ergebenden indiciis super imputatis: ein genugsamer Arrest/ dessen eigentliche Maaß nicht wohl zu treffen/verordnet. Es ware nemblich des H. von Coret intention mit der Churfl. nicht einerley/und vermeinte er der Frey-Herr von Wiser solte auß sothanen Clausulen die seinige (wie er sie nach der hand leyder wohl erkennen müssen) gleich ahnfangs errhaten/darahn sich halten/ und die Sache nach dem Sprichwort: Wasche mir den Peltz/aber neze ihne nicht: also ahnstellen/ daß dem Mathuy nicht zu wehe geschähe/ sondern durch die erste passus vielmehr nuhr eine Losung gegeben/die Complices gahr nicht berühret/ und die Inquisition zu Wasser würde. Wie aber der Frey-Herr von Wiser ahn dergleichen Subtilitäten nicht gewöhnet/begehrte er durch nachfolgende Vorstellung mehrere Erläutherung.

B.

Durchleuchtigster Churfürst Gnädigster Herr Herr rc.

E. W. Churfl. Durchl. gnädigsten Befelch vom 24. dieses habe Vorgesteren Abends mit

mit gebührendem unterthänigsten Respect empfangen / in dessen gehorsambst-schuldigster Vollenziehung ich ahn mir nichts erwinden lassen werde: weilen aber gegenwärtig wegen ahnwesenheit deren Missionarien alles in der Ahndacht vertieffet / und gleichsamb ein Justitium gehalten wirdt / so hoffe darahn nichts zu verabsaumen / wan ich umb sicher zu gehen / und alle übereylung zu vermeyden / Ew. Churfl. Durchl. folgende Puncten in Unterthänigkeit vorstelle / und biß zu deren gnädigster Resolution, und näherer Instruction zurück halte.

Erstlich weilen der Denunciant (welcher allem ahnsehen nach / indeme er biß auff 2 ½. hl[r]. die denen Beambten geschehene Nachlässe ahnzugeben weiß / ein Landschaffts-Verwanter seyn muß) gegen Ende der mir gnädigst communicirten Ahnzeig herkommen lässet / er wüste bey gnädigst verhengender Inquisition noch vieles zu entdecken / so solte er jah kein Bedencken tragen / dem nuhnmehr gnädigst ernenten Inquisitori allein sich Verträulich zu erkennen / und zu der Sachen Untersuchung den benöthigten Fingerzeig zu geben / wozu dan wohl solche Gelegenheit und Ahnstalt zu machen wäre / daß es in höchster Geheimbde / unter anderem Vorwand / ohne jemands wahr-

nehmen noch Verdacht geschehen könte / aller- massen dan

Zweytens / umb gnädigst befohlener massen ein- oder anderes dienliches und geschicktes Subjectum mit beyzuziehen ebenfalls des Denuncianten Gutbedüncken zu vernehmen / und diejenige zu schewen wären / welche mit dem Beschüldigten einige / mir etwah unbekante Freundschafft / Verständnüß oder Correlation hätten.

Drittens befehlen Ew. Churfl. Durchl. gnädigst / daß ich nach gestalten Umbständen mich des Beschuldigten in dieser Sache vorhandener Schrifften beinächtigen solle: So wird nuhn dem Denuncianten obliegen / ahn Hand zu geben / ob auß des Beschuldigten bey sich habenden Schrifften / die Beweißthumbe oder wenigst indicia zu erheben / und solchen falls die Frag seyn / weilen nicht vermuthlich / daß er die in dieser Sache vorhandene von anderen seinen Schrifften abgesondert haben werde / ob Ew. Churfl. Durchl. vermög der Clausulæ restrictivæ: in dieser Sache: gnädigst wollen / daß ihme selbsten die Absonderung verstattet / oder alle ins gesambt hinweg genommen / und nach deren durchsuchung die zur Sache nicht gehörige wider gegeben werden? Wobey

Viertens

Viertens nicht ausser acht zu lassen / daß der HoffRhat Brugmayer des Beschuldigten Schwager / ledigen Stands / in dessen Hause die Wohnung genüsse / und gehorsambst ahnzufragen / wie Ew. Churfl. Durchl. es mit deme gehalten haben wollen / im fall er des Beschuldigten (deme es ahn listiger Vorsichtigkeit nicht gebricht) wichtigste Schrifften albereith in Verwahrung hätte / oder bey vornehmender Sequestration solche (wie geschehen könte) in dessen Zimmer verborgen / oder auch mit dessen Schrifften vermischet werden wolten.

Fünfftens / weilen der Beschuldigte / in so weit er die wider ihne ahngegebene Malversationen begangen haben mag / vermuthlich auff Schutz und Handhabung höherer Complicûm und Participanten sich verlassen / denen allen darahn gelegen / daß man ihne nicht beichten mache / einfolglich / wan er sich nicht rein weiß / und sein Capital ausser Lands ahngelegt / er nach Hinwegnehmung der Schrifften / daß fernere nicht abwarten / oder auch den / bey sich ergebenden indiciis, gnädigst befohlenen Arrest brechen / und entweder gahr flüchtig werden / oder sich in eine Freyung begeben mögte / so geruhen Ew. Churfl. Durchl. zu überlegen / und mir Dero fernere gnädigste

Erklährung zukommen zu lassen/ ob bey solchen Umbständen der gnädigst befohlene genugsame Arrest auch auff einen würcklichen Verhafft zu erstrecken/ und ob nicht etwah sicherer wäre solchen mit ergreiffung der Schrifften zugleich vorzunehmen/ allermassen diese ohne jenen mißlich zu volbringen seyn würdt/ und ich zu erreichung Ew. Churfl. Durchl. gnädigster Intention nicht gerne zu viel oder zu wenig thun wolte.

Nechst deme kan ich nicht umbhin/ unterthänigst zu erinneren/ daß mir in der Auffschrifft das Prædicat ehemahligen geheimben Rhat gegeben worden/ welches/ weilen es dem Vice-Stadthalter und allhiesigen Cantzley-Verwanten durch die Hände gehen müssen/ und einer privation oder Abdanckung gleich sihet/ mir ahn der zu einer solchen Commission nöthigen Authorität vieles benimbt/ indeme ich solcher gestalten gahr ohne einigen würcklichen Charactere in Ew. Churfl. Durchl. unterthänigsten Diensten erfunden werde/ woferne Dieselbe sich nicht gnädigst gefallen lassen/ meine abschrifftl. hiebeygehende Patent, welche freylich durch tödtlichen hintritt Sr. Churfl. Durchl. Höchstseel. Gedächtnüß expiriret/ nach dem Rang meiner Anzianität in Gnaden zu bestättigen/ warumb dan

unter-

unterthänigst bitte / und in gehorsambster Erwartung gnädigster Resolution über alles obige Ew. Churfl. Durchl. Göttl. Obhuth / Deroselben aber zu beharrlichen Churfürstmildesten Hulden und Gnaden mich unterthänigst gehorsambst empfehlende verbleibe /

Ew. Churfl. Durchl.

Neuburg den 29. Oct. 1716.

Unterthänigst trew-gehorsambster diener

Wiser.

C.

Von Gottes Gnaden Carl Philipp Pfaltz Graff bey Rhein / des H. Röm. Reichs Ertz-Truckseß und Churfürst / in Bayeren / zu Gülich / Cleve und Berg Hertzog / Fürst zu Mörs rc.

UNseren gnädigsten Gruß zuvor / Wohlgebohrner lieber getrewer. Wür wollen auff Ewer gehorsambste Ahnfrag vom 29. Passato in der Mathuischen Inquisitions-Sache Euch weithers gnädigst auffgetragen haben / daß Ihr die Ernstliche untersuchung mit vorgehender Beräthigung des Frey-Herrn von Guise und Graffen von Wi-

 sers

sers (denen Ihr solches in Unserem Nahmben so gleich krafft dises kundt zu machen habet) yberlegen/auch hierauff nach deren gesambt: oder (bey des Eintwederen abwesenheit) ein-seithigen gut befinden gedachte Inquisition fürnehmen/ nicht weniger Unseren daselbsti-gen Hoff-Cammer-Rhat Johann Frantz Heußler zuziehen: und hierbey fürnemblich beobachten sollet/ daß ob Wür zwar den Denuntianten noch der Zeit nicht Benambsen: sonderen die wider ihme Mathuj ahngegebene Malversationes auß dessen Schrüfften und anderwerths her gnugsahmb releviren zu khönnen glauben wollen; Ihr Erstlichen Euch gedachter Brüffereyen ins gesambt bemächti-gen/ besagten Mathuj aber eodem tempore & unico tractu, in ein dritt-sicheres Orth se-tzen/ und daselbst gnugsamb verwahrlich arrestirt halten/ die Brüffschafften so gleich un-tersuchen/ und welche zu dem ahngezeugten Geschäfft dienlich/ von denen anderweithen zur Sache nicht gehörigen separiren: darauff hin mit vorgemelter des v. Guise und Grafen Wisers Gutbefinden/ auch mit allmahliger Beyziehung des Häußlers die erforderliche perquisitionen schleunigst bewercken sollet.

Andertens/ und da der Brugmayer einicher bey deme hinterlegten des Mathuj

Schrüff-

Schrüfften gnugsahmb verdächtig seyn wurde/habt Ihr auch desselben Brüffschafften zu Handen zu nemmen/und solche zu durchsehen/Euch zumahlen

Drittens/ wegen mit Einflüssung mehr und heeherer Complicum nicht abhalten zu lassen/sonderen die Facta seindt (es betreffe wehne es auch wolle) ohne anderweithes Absehen pflichtmässig und hertzhafft/jedoch rechtlicher Ordnung nach zu releviren/ und daß sich eusserende von Zeit zu Zeit allhero zu berichten. Versehen Uns Eweres/ und der ybrigen in diesem Werck Euch benambsten benöthigten Dienst-Eüffers/ gebleiben Euch anbey in Gnaden wohl beygethan. Insprug den 3. 9bris 1716.

Carl Philipp Chf.

QUod præsens copia cum suo vero & propria Ser^mi^ Electoris Palatini manu mihi apprime nota subscripto orig^li^ collationata, ac de verbo ad verbum concordans sit sub manu & signatura notariali propriis attestor in fidem

(L. S.) J. M. Bohnen Ap^co^ Cæs^us^ & in Can^ria^ altefatæ Ser^tis^ Elect^lis^ Pal^næ^ Dussel. imm^tus^ Aquisgrani resid^s^ Notar. publ. mpp.

Beden-

Bedencken.

Auß deme / daß Hr. von Coret sich nicht entziehen können / in concipirung dieses Rescripti klahren Wein einzuschencken / ist wohl abzunehmen / daß obige Vorstellung Sr. Churfl. Durchl. nicht (wie nachgehends so manche) verhalten worden / sondern ihres völligen Inhalts vorgekommen seyn müsse: doch hat er bey solcher Bewantnuß dem Frey Herrn von Wiser nicht mehr allein über das Werck trawen / sondern ihne mit Beräthigeren (nach seiner besonderen Hochteutschen crusca zu reden) versehen wollen: Ob er sich etwah eingebildet / Wiser werde mit seinem Neven / der so viel jünger / und damahl zwahr nicht zugegen ware / oder dem Frey Herrn von Gisen / oder mit beeden / oder diese unter einander sich nicht betragen können / und die Sache dadurch in Verwirrung gerhaten / oder was er darunter für Absehen gehabt / lasset man ahn sein Ort gestellet seyn: unterdessen thut er gleichwohl noch einen Versuch mit denen worten: Und welche zu dem ahngezeügten Geschäfft dienlich von denen anderweithen zur Sache nicht gehörigen separiren rc. dem Frey Herrn von Wiser zu verstehen zu geben / daß er / ohnerachtet

achtet der klahr außgedruckten Churfl. Intention nicht zu weith gehen solle: Wiser aber hat unter dem Geschäfft in singulari die Generale Inquisition verstanden.

D.

Von Gottes Gnaden Carl Philipp Pfaltzgraff bey Rhein / des H. Röm. Reichs Ertz-Truckseß und Churfürst / in Bayren / zu Gülich / Cleve und Berg Hertzog / Fürst zu Mörs ꝛc.

UNseren gnädigsten Gruß zuvor / Wohlgebohrner lieber getrewer. Yber waß Uns Ihr mit beybringung verscheidener Abschrüfften von theils bey dem Mathuj befundener Schrüfften unterm dritten diß gehorsambst anerindert / befehlen Euch gnädigst / daß auff die in Widerrung folgenden Copijs ad marginem gemachte Ahnmörckungen bey fürgehender Inquisition Rechts-gebirig reflectiret / mit besorgung gedachten Mathuj, und zwar durch die Statt Guardi continuiret / von welcher zumahlen ihme Mathuj das unbedenckliche benötigte auff- und zugetragen: folglich der stethe Zugang seines Bedienten abgestellet / auch das ybrige ehevor-

deme

deme Euch gnädigst auffgetragene mit Einstimbung und Gutbefinden der Euch bereits besingerzeugten Unserer geheimben Räthen besorget werden solle.

Schließlich zu indagiren habende / ob beyligend von dem Mathuj unterm 3ten diß allhero unterthänigst gemacht- schrifftliche Vorstellung mit Ewerem Vorbewust / und Verwilligung beschehen seye. Gebleiben Euch ahnbey mit Churfürstl. Gnaden wohl beygethan. Inspruck den 8. Decembris Anno 1716.

Carl Philipp Chf.

Ahn Frey-Herrn von Wiser
nacher Neyburg.

CONcordantiam præsentis Copiæ cum suo vero & manu propria Sermi Electoris subscripto origli attestor requisitus sub manu & signatura Notariali propriis

(L. S.) J. M. Bohnen Apco Cæsus. & immatriculatus Notarius Aquisgrani residens mpp.

Bedencken.

IN dieser Expedition hat Hr. von Coret seiner edlen Kunst recht auffgebothen / dan erstlich eylet er mit denen unterm

term 3. Decr. 1716. eingeschickten Copeyen Halbergscher und anderer Briefen unterm 8. dito gleich widerumb zuruck / umb der Fürwitz / die Se. Churfl. Durchl. ahnkommen hätte mögen / solche abhören zu wollen / den Weeg abzurennen: Zweytens damit Se. Churfl. Durchl. glauben solten / er hätte Ahnmerckungen von gahr besonderer Wichtigkeit dabey gemacht / rücket er zur Blendung in das Concept des Rescripti die Clausul ein: Daß auff die in rückfolgenden Copijs ad marginem gemachte Ahnmörckungen bey fürgehender Inquisition Rechts-gebührig reflectiret werden solle; dah doch seine Ahnmerckungen / wie in nechstfolgender Schrifft E. zu sehen / lauter destructiva und palliativa gewesen / womit er dem Commissario auff das Stillschweigen von dergleichen Stichreden deuthen wollen / und auff die Halbergsche Verbrechen nicht mehr zu Neuburg bey der Mathuyschen Commission, sondern zu Insprug selbsten / woh er ware / durch ahnordnung einer besonderen Inquisition über ihne / und gleichmässige Ergreiffung dessen Schrifften Rechts-gebührig zu reflectiren wäre gewesen: Drittens zu mehrer Blendung bezeiget Coret in eben dem Concept einen scheinbahren Ernst und Schärffe wider den

Mathuy

Mathuy mit abstellung des ståthigen Zugangs dessen Dieners / und mit der Frag / ob dessen unterm 3. Decr. nach Hoff geschicktes Memorial mit oder ohne Vorwissen der geheimben Commission abgangen. Ob nuhn dieses ehrlich gehandelt seye gegen einem Herrn / von deme Coret Monathl. zwey tausend Gulden Besoldung gezogen / gibt man einem jeden Ehrliebenden zu bedencken.

NB.

Die in nachfolgender Schrifft E. denen §.is vorgesetzte majusculæ deuthen auff die Briefe worauß die Formalia gezogen / und auff deren erste nach Hoff geschickten Copeyen / worauff die Original-Ahnmerckungen von des Herrn von Coret Hand mit dem Bleystefften geschrieben.

E.

FACTA.

Welche entspringen auß denen Briefen / wovon unterm 3. Dec. 1716. die Abschrifften ahn Se. Churfl. Durchl. zu Pfaltz eingeschicket / und mit gewissen von des H. von Coret Hand ad Marginem mit dem Bleysteffften geschriebenen Ahnmerckungen unterm 8. dito zurück gefertiget worden.

Factum Primum.

Daß Mathuy vor der gegen ihme verhängten geheimen Inquisition vorläuffig gewahrnet worden.

A.

UNterm 27. Sept. 1716. in einem P. S. meldet Löw auß Amberg ahn den Mathuy folgendes: Auß hertzl. mitleydigem Vertrawen entdecke als ein trew-auffrichtiger Diener / daß ich dieser Tagen zu einem Discurs kommen / woh einer wissen wollen / über Ew. Hochedelg. wäre eine geheimbe Inquisition ahngeord-

 net /

net/ ich wolts zwahr nicht glauben/ doch wie leyder/ ich selbst erfahren/ geschihet offt einem ehrlichen Mann unrecht/ es seye wie ihme wolle/ und ich das bessere hoffe/ so habe jedoch auß trewem Gemüth die Entdeckung thun wollen/ gestalten manchmahl sich wenig gute Freunde finden/ die einem dergleichen zu sagen sich getrawen/ oder entdecken mögen/ sich vorsehen zu können ꝛc. Hierbey ist die Ahnmerckung: Quando scriptæ? dah doch das datum gleich nechst darob bey dem Brief.

Bedencken.

ES ist nicht wahrscheinlich/ daß Löw/ welcher selbsten unlängst des Arrests entlassen/ zu besonderen Discursen gekommen/ weniger daß die Leuthe zu Amberg umb den Mathuy/ oder was demselben begegnen mögte/ sich bekümmeren/ oder viel davon sprechen solten/ sondern vielmehr zu vermuthen/ daß dem Löwen/ welcher wegen seiner eigenen Ahngelegenheiten mit Halberg und anderen Cantzley-Verwanten bey Hoff correspondiret/ von dar auffgegeben worden/ diese Nachricht dem Mathuy mit solchem Umbschweiff zu hinterbringen/ allermassen

massen dan Halberg hernach ihme auch den Commissarium deme die geheime Inquisition auffgetragen benambset auff folgende weise.

B.

UNterm 24. Oct^{r}., eben ahn dem Tag/ dah der erste Churfl. Befelch dem Wiser diese Inquisition aufftragende/ außgefertiget worden/ fragt Halberg den Mathuy ex abrupto mit diesen worten: Wie stehen Ew. Hochedelg. mit dasigem geheimben Rhat Henrico Xaverio Frh.^{n} von Wiser? dabey lässet ers/ und nach einiger digression schreibt er ferner: Herr B. V. F. und mehr andere daselbst haben grosse Ursach zum nachdencken ꝛc. Diesen Brief hat Herr von Coret ohne einige Ahnmerckung vorbey gangen.

Bedencken.

HAlberg wuste jah wohl/ daß Wiser in das dritte Jahr ausser aller Verrichtung gesetzet ware/ folgsamb weder dem Mathuy noch sonsten jemand darahn gelegen seyn kunte/ wie man mit ihme stunde: Also kan er mit obiger Frag nichts anders vorgehabt

 haben/

haben / als dem Mathuy (præsupponendo, daß ihme die vorige Nachricht über Amberg durch den Löwen zugekommen) ahnzudeuthen / wer zum Commissario oder Inquisitore ernennet / gestalten die nachfolgende Wahrnung daß B. V. F. und mehr andere daselbst (nemblich zu Neuburg) grosse ursach zum Nachdencken haben / solches noch mehr bestättiget: auch hat Halberg grosse Ursach gehabt / für den Mathuy sorgfältig zu seyn wegen seiner Briefen / welche unter dessen Schrifften theyls gefunden worden.

Zweytes Factum.

Daß Halberg umb die beförderung der præsentation zu der Pfarrey Daiting ein Schmiral von 20. Louis d' Or von einem armen Priester durch den Mathuy gezogen.

C.

Unterm 30. Junii 1716. schreibt Halberg ahn den Mathuy: Nuhn ist seithero der (Titl.) H. Baron von Freyberg dahie abgereist / die mir recommendirte geistl. Sache auch in zimlichen guten

Stand /

Stand/ dörffte jedannoch inner 14. Tagen Zeit nicht decisivè außgemacht werden ꝛc. Dabey ist des H. von Coret Ahnmerckung: Extranea quæ ad rem? (hat sagen wollen quid ad rem?) daß weiset sich aber auß folgenden: dan

D.

Unterm 21. Julii schreibt Halberg widerumb ahn den Mathuy: Nebst accusirung Ew. Hochedelg. jüngere beeden Schreiben füge die verlangte expedition wegen der Pfarrey Daiting hiebey: fahls nuhn Ew. Hochedelgest. mir dißfahls antworten wollen/ so bitte den Brief unter einem Copert à Monsieur Dorn Marchand Banquier à Insprug zu adressiren ꝛc. Hierauß zeigt sich/ was die recommendirte geistl. Sache gewesen/ und daß Halberg einen verdeckten Weeg zu Bestellung der Briefen gesuchet/ so er als Staats-Secretarius jah nicht nöthig gehabt/ wan nicht eine besondere Geheimnuß darunter gestecket: Gleichwohl ist des H. von Coret Ahnmerckung dabey abermahl: Extranea: ferner

E.

JNterm 4. Augst schreibt Halberg ahn Mathuy: Die 20. Louis d'Or (desfahls jedoch zuforderist mit cordaten Theologis zu communiciren ist) können gleichfahls in Augspurg bey einem Banquier erlegt/ und mir der Schein der beschehenen erlegung anhero überschicket werden ꝛc. Hierbey hat H. von Coret allein die Worte: Mit cordaten Theologis zu communiciren: mit dem Bleysteffen unterzogen/ und für eine Ahnmerckung daneben gesetzet: Subductum eruatur, cur à Theologis? ad quæ se referat scripta? quæ subsit causa? quale factum? Lieber GOtt! das Wort desfalls in Parenthesi zeigt jah klahr ahn was er will/ daß man erst eruiren solle/ und so man den Inhalt dieser 3. auff einander folgenden Briefen combiniret/ bleibt jah kein Zweifel/ daß die 20. Louis d'Or, worüber mit cordaten Theologis zu communiciren ware/ eine geistl. Sache/ nemblich die Pfarrey Daiting/ betroffen/ man wolle es dan geflissentlich nicht verstehen/ wie auß nachfolgenden Ahnmerckungen erscheinet: dan

F.

Unterm 18. Augst schreibt Halberg ahn Mathuy: Ew. Hochedelg. beede sehr wehrte Schreiben vom 5. und 12. dieses habe zu recht erhalten / mithin hiesigen Hof-Factorn Michael May meine Assignation auff die 20. Louis d' Or, gestalt solche bey HH. Rad und Hößlin zu erheben ertheylet / dahero Ew. Hochedelg. solche umb so schleuniger nacher Augspurg remittiren wollen ꝛc. Also haben sich cordate Theologi gefunden die den Scrupulum auffgelöset. Die Ahnmerckung des H. von Coret dabey ist nuhr ein Wort: Nihil.

G.

Unterm 23. Augst schreiben die HH. Rad und Hößlin ahn Mathuy: Zu folge Dero Hochwehrten vom 19. curr^tis werden auff jedesmahliges begehren dem geh. Rhat H. von Halberg 20. Louis d' Or bezahlen ꝛc. Die Ahnmerckung dabey ist: Nihil ad rem.

H.

Unterm 4. Sept. schreiben eben die HH. Rad und Hößlin ahn Mathuy: In schul-

digster Antwort Dero hochwehrten vom 26. passato haben lauth inliegender Assignation dem geh. Rhat H. Halberg wegen selbe die verschaffte 20. Louis d' Or bezahlt ꝛc. Hiebey setzet H. von Coret zur Ahnmerckung Hauß-Sachen.

J.

Die Assignation von des Halbergs eigener Hand/ so die HH. Rad und Hößlin beylegen / ist folgenden Inhalts:

Gegen einziehung dieses Scheins belieben die HH. Rad und Hößlin diejenige 20. Louis d' Or welche der Landschaffts-Rhat zu Neuburg H. Mathuy auff meine Rechnung bey denenselben erlegen sollen / dem Churfl. Hof-Factorn Michel May / oder auff desselben Ordre verabfolgen zu lassen / für den Wehrt bin ich von jeztbesagten Michel May vergnügt. Jnsprug den 17. Aug. 1716.

An Halberg.

Herrn Rad und Hößlin Banquier in Augspurg.

Bey dieser ultima consummatione delicti

cti setzet H. von Coret als eine Ahnmerckung: Domestica. Jah freylich / wan das Geld eingenommen / es komme gleich woher / und wie es wolle / werden Domestica und Hauß-Sachen darauß.

Drittes Factum.

Daß Halberg seith etlichen Monathen einen Credit-Brief auff 1000. Rthlr von dem Juden Model in Handen habe / auch würcklich das Geld in Augspurg bey HH. Rad und Hößlin fertig liege umb davon disponiren zu mögen / so bald das Negotium propter quod, welches Sr. Churfl. Durchl. gnädigst bekant seyn würdt / zu wege gebracht.

E.

UNterm 4. Augst schreibt Halberg ahn Mathuy: Nuhn kan die beym Kauffmann gebrauchte Adresse fürohin continuiret / dem Juden Model aber beliebig bedeuthet werden / daß mich des Credits-Briefs von 1000. Rthlr inner 14. Tagen Zeit bedienen / und solchen endts einen in Augspurg in Louis Blancs zahl-

bahren Wechsel auff ihne außgeben werde / zu dessen honorirung derselbe die nöthige Ahnstalt machen / mithin durch Ew. Hochedelg. mir den Ort / woh die Zahlung in Augspurg geschehen könne und solle / mit ehisten bekant machen lassen wolle: die 20. Louis d' Or (desfalls jedoch rc.

Bedencken.

Dieses ist eben der Brief / worinnen Halberg wegen der 20. Louis d' Or mit cordaten Theologis zuforderist communiciren wollen / und nicht anderst zu vermuthen / als daß diese 1000. Rthlr. ebenfalls ein Schmiral gewesen / Erstlich / weilen er abermahl die verdeckte Bestellung der Briefen einbindet / Zweytens / weilen er von diesen und denen 20. Louis d' Or conjunctim handlet / auch beede Summen bey einem Banquier in Augspurg erheben will / und Drittens / woferne es eine andere Beschaffenheit damit gehabt / die sorgfältige Erinnerung ahn den Juden ohnnöthig gewesen wäre. Die Ahnmerckung reflectiret allein auff die cordate Theologos, wie oben ahngeführet.

F.

Unterm 18. Augst 1716. handlet Halberg widerumb zugleich von obgeml. beeden Posten / dan nachdeme er dem Mathuy ahngedeuthet / daß er dem Michel May seine Assignation auff die 20. Louis d' Or ertheilet / mit ermahnung solche desto schleuniger nach Augspurg zu remittiren / fähret er fort mit diesen worten: Dah ich über den bewusten Credit-Brief allererst über 3. Wochen disponiren dürffte 2c. Des Herrn von Coret Ahnmerckung über den gantzen Brief ist: Nihil.

Bedencken.

Die Ursach warumb Halberg länger hinaußstellet sich des Credit-Briefs zu bedienen / muß wohl gewesen seyn / daß das negotium, so er zu wege bringen sollen / noch nicht gehen wollen.

G.

Unterm 23. Augst nachdeme die HH. Rad und Hößlin dem Mathuy vermeldet / daß sie bereith seyen dem Halberg die 20. Louis d' Or zu erlegen / fahren

sie

sie fort mit diesen worten: Obigem Herren werden auch wegen der costygen Juden Models fl. 1500. in Thaler vergütten/ dan sie uns deswegen nöthiges verschaffet rc. Uber diesen gantzen Brief sagt Hr. von Coret zur Ahnmerckung: Nihil ad rem.

L.

Unterm 23. Octobr. 1716. schreibt Halberg ahn Mathuy: Ich ermangele nicht das mir ohnlängst beygeschlossene des Eliæ Models memoriale pro justitia bestens zu beförderen rc. Darüber mercket Herr Coret ahn: Eruatur, was es für einen Verstand. Das könte aber bey Hoff wohl besser eruiret werden/ unter denen Sachen/ die zur Expedition vorkommen. In selbigem Brief findet sich unter ahn ein P. S. folgenden Inhalts: Den bewusten Credit-Brief brauche nicht/ und kan darüber oder die zu Augspurg ligende Gelder vom Juden nach gefallen disponiret werden. Hingegen

B.

Unterm 24. dito (NB. in dem Brief worinnen das Churfl. Secretum verrhaten) schreibt Halberg widerumb

ahn

ahn den Mathuy: Wegen des bewusten Credit-Briefs antworte mit nächsten positivè, wie es damit zu halten.

Bedencken.

Diese beede in zwey Tagen auff einander / und dem Inhalt nach respectivè gegen einander lauffende Briefe geben Ahnlaß zu besonderem Nachdencken / und scheinet daß Halberg entweder den 23. Octob. das negotium propter quod durchzudringen verzweiflet / und am 24. widerumb frische Hoffnung geschöpffet / oder daß er am Abendt vor außfertigung der gnädigst verhengten Inquisitions-Commission in Sorgen gestanden / wie es mit seinen Briefen ergehen mögte / und darumb obiges P. S. zur Blendung gesetzet / den folgenden Tag aber / nachdeme er wuste / daß der erste Churfl. Befelch von Ergreiffung des Mathuy Schrifften mit der Clausula restrictiva: In dieser Sache vorhandene ꝛc. die Unterschrifft passiret / sich widerumb sicher geachtet / oder etwah den Brief vom 24. durch einen vermeintl. sichereren Weeg bestellet. Wie deme so ist offenbahr / und auß obigem simulirt- oder wahrhafften P. S. selbsten zu evinciren / daß der

Credit-

Credit-Brief von 1000. Rthlr. nichts anders als ein Schmiral seyn könne / dan woh es eine andere Beschaffenheit damit hätte / würde Halberg das Geld dem Juden nicht also lediglich ahnheimb weisen / sondern wohl selbsten anderweith davon disponiren.

Viertes Factum.

Daß Halberg Anno 1712. von dem Neuburgischen Landschafft-Commissariat durch den Mathuy eine Goldene Repetier-Uhr zum Schmiral bekommen.

P. P.

INtern 14. Julii schreibt Halberg ahn Mathuy folgendes: Ew. Hochedelgest. wehrtes vom 7. dieses hab sambt der dabey gefügten Sack-Uhr / so für das Frawen-Zimmer wohl fazonniret / zu recht erhalten / nuhn bin Ew. Hochedelgest. ich wegen der hierunter obgehabten Bemühung sonderbahr verbunden / und ermangle nicht solches bey Vorfallenheiten zu erwideren: desgleichen ich auch dortigem Hochlöbl. Landschafft-Com-

Commissariat mich für die mir bey dieser Gelegenheit zu bezeugen beliebte Generosität ohnendl. obligirt erachte / und solche nach Möglichkeit zu verschulden jederzeit geflissen seyn werde (hierbey setzet H. von Coret gleich für eine Ahnmerckung: Nihil ad rem) Ich muß aber mir zu forderist von Ew. Hochedelgest. in vertrawen die Nachricht außbitten / ob 1. Wohlged. Landschafft-Commissariat sothane Verehrungen zu verfügen durch eine beständige niemahl contradicirte Gewonheit hergebracht / und 2. selbige mit Benennung der Persohn und verehrter Sachen nicht in offentl. Rechnungen gebracht werden; gestalten ich dafern bey dem ersteren so wohl als zweyten jetzt berührten Ahnstandt einiger Contestation heudt oder Morgen zu befahren / und solche zu meiner nicht geringen Prostitution gereichen könte / in ahnnehmung obged. Verehrung billiges Bedencken machen / und solchen falls auff die ahn den Preiß der Uhren annoch ermanglende 100. fl. eine Anweisung / oder anderwerthe Disposition erwarte. Im fall aber es wegen eins / so anderen obged. Anstands seine Richtigkeit hatt / und desfalls kein Scrupel ob-

handen

handen sein solte/ warüber mir zuverläs-sige Nachricht zu ertheilen bitte/ solchen falls nehme ich diese Verehrung von Wohlged. Löbl. Landschaffts-Commissariat in der Zuversicht jedoch/ daß hier-durch weither nichts/ dan die beförderung der Expeditionen intendirt werde/ mit nochmahliger Contestation meiner Verbindenheit an/ und werde mich eusserst bestreben/ solche gegen Wohlged. Landschafft-Commissariat so wohl als Ewer Hochedel in particulari würckthätig comprobiren zu mögen ꝛc. Hierüber sagt Herr von Coret zur Ahnmerckung: Ex contextu videtur nil illicitum.

Bedencken.

IMo verò ex contextu colligitur agnovisse illicitum, weilen Halberg sich also besorget in einer Rechnung mit der Schenckung benennet zu werden/ wohl wissende/ daß ohne deme seine Schuldigkeit/ und er von Sr. Churfl. Durchl. darumb besoldet ware/ die Expeditionen zu beförderen: was er aber von denen abgängigen 100. fl. sagt/ ist zu einer Blendung gesetzet/ dan wie lächerlich wäre zu glauben/ daß das Landschafft-Commissariat

missariat auff eine Repetier-Uhr / die er übrigens bezahlen müssen / ihme 100. noch abgängige fl. verehren hätte wollen? Die Wahrheit der Sache ist auß anderen des Mathuy Schrifften und sonsten bekant / daß nembl. er Mathuy eine goldene Repetier-Uhr umb 300. fl. gekaufft / und selbe nahmens des Commissariats dem Halberg zur Verehrung geschickt / auch jedem Commissariats-Glid seinen Theyl (zwahr einigen wider Willen und Danck) zu 75. fl. auffgerechnet / und ahn der Besoldung abgezogen: Also scheinet zwahr / daß ermelte Commissariats-Glider solche Verehrung nicht auß Churfürstlichen / oder des Landes / sondern ihren eigenen Mittelen gethan; zu was Ende aber man deren / welche die Expedition führen / Gunst zu erkauffen suche / und was dem Herrschafftlichen Interesse auch dem Lande gutes darauß entstehe / zeigt der effect, und ist eine nuhr gahr zu gewisse Regul / daß / wer dem Diener 10. schencket dem Herrn 1000. genommen habe / und noch vielmehr zu nehmen gedencke: welches Kayser Justinianus in Præfatione Novellæ VIII. gahr wohl erkennet / dah er sagt: Et sic unico principio illicito dato plurimas necesse est manus circumire eum, qui donationem facit, quapropter ejus, quod

ab eo datum est, triplum, magis autem, si oportet verius dici, decuplum erit, quod à subjectis nostris exigitur, & ex hoc etiam fiscus imminuitur.

Fünfftes Factum.

Von denen P. P. Augustineren zu Ingolstadt / und dem so genanten Seehoff.

F.

Unterm 18. Augst 1716. schreibt Halberg ahn Mathuy: Wegen der P. P. Augustineren Gesuchs gehet eine vorläuffige expedition hierbey.

M.

Unterm 10. Oct. widerumb: Der P. P. Augustinorum von Ingolstadt Gesuch wegen des Seehoffs hat indessen auch seine Richtigkeit erlanget.

B.

Unterm 4. dito schreibt er widerumb: Und wirdt indessen die Expedition für die P. P. August. ratione des Seehoffs daselbst eingeloffen seyn.

Beden,

Bedencken.

Hierauß ist zwahr nichts gewisses zu ziehen / aber weilen die Sache durch den Mathuy getrieben / und ihme die Expedition zugeschickt worden / nicht anderst zu vermuthen / als daß Schmiralien mit untergeloffen / dan wer ware Mathuy / umb sich all- solcher Geschäfften ahnzunehmen? Bekant ist zwahr / daß er gerne sich in alles eingemischet / aber nichts umbsonst gethan. Woferne Sr. Churfl. Durchl. mehr Klahrheit verlangten / wäre solche auß des Halbergs Schrifften wohl zu finden / wan selbe wie des Mathuy seine ergriffen wurden.

Ubrigens hat man nicht darumb die gantze Briefe abschreiben lassen / daß sie lauter zur Inquisition gehörige Sachen enthalten solten / sondern pro integritate contextûs, und weilen allenfalls darauß zu ersehen / wie groß die Vertrauligkeit zwischen Halberg und Mathuy gewesen / auch was für communicationes und suggestiones geschehen / welche einem / der die Expedition führet / nicht zustehen: Ingleichen die grosse Partheylichkeit so wohl des Francken als Halbergs für die ehemahlige von Sr. Churfl. Durchl. abgeschaffte / und wider die gegenwärtige Preu-Commission: Dan

D.

UNterm 17. Julii 1712. schreibt Halberg ahn Mathuy: Die verwendung der Proprio- Resten zum besten des Preuweesens könte ein Bericht der Preu-Commission nicht wenig beförderen ꝛc. Hiebey zwahr setzet H. von Coret als eine Ahnmerckung: Eruatur: Aber was dan? die Suggestion? Die liegt jah vor Augen / und den effect davon haben die Churfl. Einkunfften und das Land wohl erfahren.

D.

UNterm 10. Oct. 1716. schreibt Francken ahn Mathuy: Ich verlange sonst sehr bey dem zu ende gehenden Jahrgang zu sehen / was das Umbgeld dan außgetragen habe / und für ein Unterscheid respectu der vorigen Haußhaltung zu finden seye ꝛc. Hierüber sagt H. von Coret als eine Ahnmerckung: Was will auß dem subducto eruiret werden? Antwort: daß diese Leuthe bey dem ehemahligen Lands-verderblichen Preuweesen (wie es der Höchstseel. Churfürst bey der Abschaffung genennet) ihren Privat-Nutzen besser müssen gefunden haben.

E.

Unterm 4. Augst 1716. schreibt Halberg ahn Mathuy: Ich bin begierig zu wissen / wie H. Graf von Wiser für das vormahlige Preuwesen portiret seye / ich bin sonst selbst der Meinung / daß diejenige wogegen dermahlen die mehrste Schwätzereyen / bey vorstellung ihrer Unschuld / zum mehrsten würden consolirt werden.

Ferner sagt Halberg in eben dem Schreiben: H. Mack scheinet bey seiner Ahnwesenheit dahier sich zimblich herauß gelassen zu haben ꝛc. Und in einem anderen vom 18. dito H. Salzinger wirdt dahier nicht zugelassen / weniger gehöret werden ꝛc. Worauß abermahl die Partheyligkeit wider diese beede erhellet / derer letzterer gleichwohl vermittelst ChurMayntzs. Vorschrifft ahngehöret worden.

N.

Des Bakke Schreiben ahn den Mathuy vom 26. Sept. 1716., und deren noch zwey andere so vorhanden / betreffen zwahr allein die Eintreib- und Ubermachung der Tax-Gelder / welches ahn sich selbsten

nicht tadelhafft / doch sihet man darauß daß Mathuy auch diesen geh. Cantzley-Verwanten schon ahn sich gehefftet hatte.

Erinnerung.

Es ist zu beobachten / daß die in dieser Schrifft E. enthaltene den Halberg belangende Facta nuhr auß etlichen wenigen in denen Jahren 1712. und 1716. geschriebenen Briefen / welche Mathuy bey seits zu raumen vergessen / oder nicht Zeit gehabt / gezogen / die von 1713. 1714. und 1715. aber nicht zum Vorschein gekommen: so ist keines wegs zu Vermuthen / daß in erstbesagten Jahren die Correspondenz unterblieben / siquidem probato principio & fine medium præsumatur, umb so mehr / weilen Halberg von der Neuburgs. Landschafft eine jährliche Besoldung gezogen: worauß dan zu schliessen / was sich erst noch für andere Corruptiones und Baratariæ würden hervor gethan haben / wan man auff obige indicia concludentia eine Inquisition über ihne verhänget / und seine Schrifften ergriffen hätte: Dan hat er sich nicht geschämet einem armen Capellan wegen der præsentation zu der Pfarrey Daiting 20. Louis d' Or cum nota Simoniæ & con-

conscientia dubia abzudrucken / was wird er von anderen / woh er nicht nöthig geachtet / zuforderist mit cordaten Theologis zu communiciren / erst für Schmiralien genommen haben! Nam semel deprehensus, centies reus in eodem genere delicti: Würde sich auch wohl mit volkommener evidenz geäussert haben / was unter dem Credit-Brief von 1000. Rthlr gestecket / und auß was Ursachen und Ahntrieb der so genante Seehoff wider das Neuburgs. Statutum und dasigen geheimben Rhats gutachten ad manus mortuas geschoben worden.

F.

Von Gottes Gnaden Carl Philipp Pfaltzgraff bey Rhein / des H. Röm. Reichs Ertz-Truckseß und Churfürst / in Bayren / zu Gülich / Cleve und Berg Hertzog / Fürst zu Mörs rc.

Unseren gnädigsten Grueß zuvor Wohlgebohrner lieber getrewer. Wür genemben gnädigst / daß der Mathuy bey yberberichter Beschaffenheit in sein eigenes Hauß transferiret worden. Wollen anbey aber / daß selber unter von ihme ablegenden

den Jurament sein völlige Haabschafft ahnzeügen: hiervon nicht das mindeste durch sich noch die seinige zu distrahiren geloben / und woh er ist / zu verbleiben zusagen solle. Bezüehen Uns ybrigens auf Unser letzter gnädigste Verordnung / und gebleiben euch anbey mit Churfürstlichen Gnaden wohlbeygethaen. Ynsprug den 16. January Anno 1717.

Carl Philipp Chf.

An Baron Wiser.

PRæmissam Copiam cum suo vero ac propria Ser^mi Electoris Palatini manu subscripto orig^li concordare attestor sub manu & signatura Notariali propriis.

(L. S.) J. M. Bohnen Ap^co Cæs^us & in Can^ria altefatæ quæ Ser^tis Electoralis Pal^næ imm^tus Aquisgrani resid^s Notarius mpp.

Bedencken.

ES ist zu wissen / daß Mathuy gleich ahnfangs durch ein nach Hoff geschicktes Memorial umb den Hauß-Arrest ahngehalten / welches unterm 17. Nov. 1716. dem Frey-Herrn von Wiser umb Gutachten zuge-

zugefertiget/ und von ihme mit Vorstellung der darauß folgenden Entkräfftung der Commission beantwortet worden: Bevor dieses Gutachten einlangen können/ wurde unterm 24. dito auff ein zweytes Memorial des Mathuy solches nochmahls gefordert/ worauß freyl. wohl abzunehmen/ daß Herr v. Coret ein willfähriges Gutachten verahnlassen wolte: Weilen aber der Commissarius unterm 3. Decr. das zweyte dem vorigen gleich lautende erstattet/ vermeinte Herr v. Coret nuhnmehr/ dah der Mathuy wegen zugestossener Kranckheit in sein Hauß gebracht werden müssen/ seinen Zweck erreichet zu haben. So wolle man doch nuhr in acht nehmen/ wie listig er dieses kurtze Concept eingerichtet/ dan nachdeme er die geschehene Transferirung mit beeden Händen genehmet/ fähret er fort mit denen worten: Wollen anbey aber tamquam limitando favorem, dum ampliat per sequentia: und damit Se. Churfl. Durchl. bey der ablesung nicht wahrnehmen mögten/ woh er hinauß wolte/ setzet er vorahn das Juramentum manifestationis, & de non alienando, zu letzt aber schleichet er mit denen kurtzen worten: Woh er ist zu verbleiben ꝛc. herein/ womit er auff die hinwegnehmung der Wacht ahntragt/ wider Sr.

Churfl. Durchl. gnädigste Intention, allermassen/auch nachdeme die Commission dem Frey Herrn von Wiser abgenommen/und anderen auffgetragen worden/ Coret und Halberg mit all-ihrer Ubermacht und Partheylichkeit es dahin nicht bringen können/ daß Höchstged. Se. Churfl. Durchl. den Mathuy von der Bewachung befreyen hätten lassen/ biß ohngefehr ein Jahr hernach/dah die Commission mit ihrer Arbeit albereith zu Ende gekommen: wozu die von dem Frey-Herrn v. Wiser unterm 28. Jenner 1717. gethane/hiernach beygefügte Vorstellung vieles beygetragen haben mag. Auch ist merckwürdig daß Coret die zwey Clausulen: nichts zu distrahiren/ und woh er ist zu verbleiben/ nicht mit dem verbo geloben zusammen schlissen wollen/ wie es der sensus natürlich gegeben hätte/ sondern die letzte auff eine blosse Zusag stellet. Es ist sonst eben keine newe Kunst/ einem Grossen Herren/ der über so vielerley wichtige Geschäffte den Kopf voller Gedancken haben muß/ und keine Untrew vermuthet/ ein Concept also zu verschraufen/ daß selbiger die Folgerungen des Inhalts nicht in acht nehme/und darumb ist gut/daß es noch ehrliche Leuthe gebe/ welche sich getrawen die Inconvenientia vorzustellen.

Durchleuchtigster Churfürst Gnädigster Herr Herr ꝛc.

JNterm 16. dieses befehlen Ew. Churfl. Durchl. gnädigst / den Mathuy durch leiblichen Ayd zu verpflichten / daß er alle seine Habschafft offenbahren auch davon nicht das Mindeste durch sich / noch die seinige zu distrahiren / und / woh er ist / zu verbleiben / ahngelobe. Bevor ich nuhn zu dessen Vollziehung schreitte / weilen kein periculum in mora, werden Ew. Churfl. Durchl. gnädigst erlauben / Deroselben in unterthänigkeit vorzustellen / daß auff das letztere Membrum, nemblich zu verbleiben woh er ist / nothwendig die hinweg-nehmung der Wacht / mithin ein blosser Hauß-Arrest / woh nicht gahr vor außtrag der Sachen / die völlige Befreyung erfolgen müste / gestalten er Mathuy schon benachrichtiget / als ob diese würcklich gnädigst verordnet / und mir gestern / dah ich bey dem Obr. Jägermeister zu gast ware / von dessen Gemahlin (welche zwahr als eine Dame und des Mathuy Gevatterin hierunter nicht zu verdencken) vorgehalten worden / daß ich die (vermeintlich) ahnbefohlene Befreyung schon über 8. Tage zurück halte: worauß

Ew. Churfl. Durchl. gnädigst erkennen mögen/ daß nicht allein was der gnädigst ahngestellten geh. Commission würcklich befohlen / und biß zur Vollstreckung dieser allein wüßlich seyn solte / sondern was des inquisiti fautores ihme zum Vortheyl noch außzuwürcken vorhaben / als schon geschehen herauß berichtet werde.

Was sonsten die hinweg-nehmung der Wacht / und die verwandlung des gegenwärtigen in einen blossen Hauß-Arrest würcken / und nach sich ziehen würde / habe albereith unterm 26. Nov. kürtzlich doch umbständig ahngeführet / daß nemblich dadurch die einem würcklichen Arrest ahnklebende suspension ab officiis auffgehoben / die noch abzuhörende Persohnen von aussag der Wahrheit abgeschrecket / dem Inquisito die freye communication mit denen Complicibus eröffnet / hingegen der Inquisitions-Commission aller Credit und Nachdruck benommen würde: und dieses / nachdeme man mit so grosser Mühe und Arbeit so ferne gekommen / so viele und schwehre Indicia entdecket / und nicht wissen kan / ob nicht auch solche Sachen noch herauß kommen möchten / die den Inquisitum verahnlassen könten / ad eludendum judicium mit vergessung des Aydschwurs eine Freyung

zu

zu suchen/ dah dan eine real caution umb so weniger zulänglich seyn würde/ als er nicht biß jetzo gewartet/ seine Effecten (ausser des Hauses/ so allein offenbahr) in sicherheit zu bringen: Derowegen auch bey einem ihme auffzutragenden Juramento manifestationis eine augenscheinliche Gefahr falschen Aydschwurs zu besorgen/ nachdeme er so wohl gegen Ew. Churfl. Durchl. selbsten in einem der hinein geschickten Memorialien/ als gegen mir verscheidentlich sich erklähret/ daß er sein Vermögen zu offenbahren nicht wisse/ und allenfalls glaube/ es werde ihme nach seiner Schluß-Rechnung/ ausser des Hauses/ wenig zu gutem bleiben: Dahingegen noch wohl Mittelen vorhanden/ per viam ordinariam & legitimas, easque efficaciores probationes, worinnen man zimblich weit gekommen/ den Grund zu finden. Jedoch stehet alles zu Ew. Churfl. Durchl. gnädigstem Belieben/ nachdeme ich mit dieser unterthänigsten Vorstellung meiner schuldigsten Obliegenheit ein Genügen gethan.

Das Landschafft-Commissariat hat vermeint occne des surrogati, und der $\frac{2}{3}$. Kriegs-Stewer sich eine communication mit dem Mathuy zu eröffnen/ weilen ich aber geantwortet/ es seye Ew. Churfl. Durchl. außdruck-

drucklicher gnädigster Befelch / niemanden / als seyn Weib und Kinder zu ihme zu lassen / zweifle ich nicht / erml. Commissariat werde ahn Ew. Churfl. Durchl. darüber berichten: Man hatte auch den Fr. H. von Quentel als mit- gewesenen Commissarium ahnhero zu kommen verahnlasset / welcher aber einen Revers von dem Mathuy / daß er von Quentel mit der Einnahm und Außgab obiger Ahnlagen nicht zu thun habe / vorgezeigt / und darauff widerumb verreyset. Ewer Churfl. Durchl. ahnbey Göttl. Obhuth / Deroselben aber zu beharrlichen Churfürstmildesten Hulden und Gnaden mich unterthänigst gehorsambst empfehlende verbleibe

Ewer Churfürstl. Durchleucht.

Neuburg den 28.
Jenner 1717.

Unterthänigst trew-gehorsambster diener

Wiser.

Zu=

Zugab.

WIewohl man in diesem Wercklein sich vorbehalten/ die gantze Halbergische und andere Briefe sambt allen von dem Herrn von Coret bey deren ersten Copeyen ad marginem mit dem Bleysteffſten geschriebenen Ahnmerckungen in einer zweyten Edition alsdan erst durch den Druck gemein zu machen/ wan jetzt benante Subjecta über die darauß hin und wider gezogene/ in die Schrifft E. mit behöriger Außlegung zusammen getragene Formalia einige außstellung machen wolten; hat man doch bey fernerem Nachdencken nöthig befunden/ solche gleich jetzo beyzufügen: umb so mehr/ weilen/ dem unterm 11. April ergangenen Reichs-HoffRhats Beschayd/ und darauff außgefertigten Kays. Allerhöchsten Rescripto zuwider/ dem FreyHerrn von Wiser/ nicht von Sr. Churfl. Durchl. zu Pfaltz/ noch von jemanden so in Dero unterthänigsten Diensten stunde/ und Dero gnädigsten Befelch vorgeben/ oder dero Nahmen spendiren könte/ sondern von dem ihme biß hiehin advo-

advocando bedienten Reichs-Agenten Herrn Johann Friderich Græve (wer solte es glauben!) unaußsetzlich zugemuthet würdt / die Originalia, id est arma suæ defensionis, dahin zu extradiren / woh man bekentl. solche zu vertilgen sich vorgenommen: so gahr daß selbiger in der Absicht es durch einigen Zwang dahin zu bringen / zwey Monathen der besten Jahrs-Zeit muthwillig verstreichen lassen / ohne die Resolution auff das am 13. May mit dem Wiseris. Submissions-Schreiben übergebene Memorial zu sollicitiren / und dah / vermittelst ahn des Herrn Reichs-Hoff-Rhats Præsidenten / und Herrn Reichs Vice-Canzlers Excell. Excell. von dem Frey-Herrn v. Wiser unterm 25. Junii gestelter Bitte / am 15. July gleichwohl ein willfähriger Beschayd außgefallen / er Herr Græve in seinem Schreiben vom 16. dito sich ahngemasset / dessen Inhalt dem Frey-Herrn von Wiser gantz verkehrt zu hinterbringen / mit dem Zusatz / ob dan nicht besser gewesen / daß dergleichen schrifftl. Resolution nicht ergangen wäre? Wobey er noch herkommen lassen: Er könne nicht absehen / quo jure der Commissarius dem Committenti acta Commissionalia, und dazu gehörige Briefschafften / davon gestalten Sachen nach

auch.

auch wenig Vortheyl zu hoffen seyn dürffte / vorenthalten möge ꝛc. Den Casum verstellende / als ob er nicht wüste / daß der Frey-Herr von Wiser von dem Committente in reum constituiret und solchenfalls / ein Commissarius, gleich andern Menschen / arma suæ defensionis ahn sich zu halten / immutabili jure naturali befugt seye / und solche auß Handen zu geben keines weges ahngehalten werden könne. Weme die Behalt- oder Gegenseithig vorhabende Vertilgung erwähnter Originalien zum Vor- oder Nachtheyl gereichen könne / verstehet man gahr zu wohl / umb darüber einiges Unterrichts benöthiget zu seyn: gewiß ist / daß deren Vertilgung Sr. Churfl. Durchl. nicht / sondern allein dem Coret und Halberg zu Bedeckung ihrer Mißhandlungen dienlich / dem Frey-Herrn von Wiser aber wegen des vorgangenen allezeit höchstgefährlich wäre. Was dan von solcher Aufführung eines Reichs-Agenten gegen seinen Clienten / der sich in causa tam ardua so volkommen ahn ihne vertrawet / zu halten seye / lässet man eines jeden vernünfftigem Urtheyl ahnheimb gestellet / unterdessen / wirdt man hierdurch / wie schon gemeldet / destomehr ahngetrieben / obged. Briefschafften durch offentlichen Druck

 vol-

vollends der Welt für Augen zu legen.

Bevor man jedoch dazu komme/ wirdt dem günstigen Leser nicht beschwehrlich fallen/ noch eine Ahnmerckung über den Churfl. Bericht zu vernehmen. Wer selbigen immer lesen mag/ wirdt von selbsten erkennen/ daß derjenige/ welcher das Concept gemacht von Principiis Juris gantz keinen/ von Principiis Honoris aber einen gahr seltsamen Begriff haben müsse/ und so man den Stylum ahnsihet/ zumahlen den Inhalt nach dem Neapolitanischen Sprichwort/ la lingua batte dove lo dente duole, betrachtet/ kan es kein anderer gewesen seyn/ als selbsten der Frey-Herr von Hundheim/ sinthemahlen/ was ihne berühret/ zum dritten mahl mit so empfindlichen Worten/ die keiner in frembder Sache leichtlich gebrauchen würde/ auffgekochet/ und gahr das Kayserl. Ministerium darein zu flechten/ versuchet wird. So wolle man doch auß folgendem ermessen/ ob zu glauben/ daß Se. Churfl. Durchl. sich seiner also hitzig hätten ahnnehmen wollen.

Weilen der Frey-Herr von Wiser auff seiner Rückkehr von Neapel/ im durchreysen zu Inßprug/ allwoh er sich drey Wochen auffgehalten/ und fast täglich die Gnade gehabt/ ahn Sr. Churfl. (damahlen noch Hochfürstl.) Durchl.

Durchl. Tafel zu speisen / wahrgenommen / wie er auch vorhin von anderen schon berichtet ware / daß bey Höchstged. Sr. Durchl. Dero Leib-Medicus von Jungwürth in sehr grossem Vertrawen und hohen Gnaden stünde / hat er dessen ahngetragene Freundschafft nicht allein mit sonderer Beliebung ahngenommen sondern auch eine beständige Briefwechselung mit demselben umb so fleissiger unterhalten / als er in der nachfolge verspühret / daß die Briefe Sr. Hochfl. Durchl. selbsten zu lesen vorkämen: also wolle man auff nachstehende Außzüge einiger von erml. H. von Jungwürth ahn den Fr. H. von Wiser erlassener Schreiben acht haben.

Unterm 4. Sept. 1714.

Im übrigen / muß ich Ew. Gnaden unverhalten nicht lassen / wie Se. Hochfl. Durchl. mein gnädigster Herr ein sonderes belieben tragen / ahn Dero so wohl exprimirten Handschreiben / welches heuth wider vorzulesen hergeben müssen / zwahr nuhr allein / daß niemand anderer dabey ware. Uber dem Punct haben Se. Hochfl. Durchl. sehr gestutzet / daß der von Hundheim 2c. Daß übrige

wolte man wegen gewisser Ursachen lieber in Originali als im Druck auffweisen.

Unterm 25. dito.

VErschienen Sontag ist der Kays. H. Gesante Graff von Goes allhier bey Hoff gewesen / und als man vermeint von selbigem was Ahngenehmes wegen abgehandleten Frieden der Pfaltz zu vernehmen / meldet selbiger daß auff dem Baads. Congress das mindeste davon gedacht worden / und seye alles auff dem Rastadts. Fuß geblieben: fürchte aber aldorten möchte die Kappen sein verschnitten worden: worüber sich Seine Hochfl. Durchl. mein gnädigster Herr nicht wenig alteriret. Und will man auch dermahlen mehr muthmassen / daß der von Hundheim rc.

Unterm 15. Januar. 1715.

BErichte daß uns die letztere Wiener Briefe sehr schlechte consolation geben / massen den 4. Febr. die Obere Pfaltz evacuiret / und ahn Chur-Bayren restituiret solte werden / ohne der mindesten Meldung eines Æquivalents / welches

ches Sr. Hochfl. Durchl. meinem gnädigsten Herren sehr zu Hertzen gehet / und nicht ohne / wan man betrachtet / wie die so trewe Dienste so schlecht belohnet werden ꝛc.

Unterm 5. Febr. 1715.

FReylich ist es dermahlen hart / daß übersehene zu verbesseren / und dringen Seine Kayserl. Maj. par force auff die evacuirung der Oberen Pfaltz / ohne daß man im mindesten von einem Æquivalent zu vernehmen hat / welches wahrhafftig eine sehr harte Sache ist / und wie Ew. Gnaden schon öffters gemeldet / daß die Pfeiffen schon längst verschnitten worden / und so man erster Hand von diesem nicht gewichen / würde man allzeit ehender zu einer ehrlichen Satisfaction gelangen können / aber nuhnmehro ist es zu späth / und wehe deme so ahn dergleichen Ubersehen Schuld hat ꝛc.

Unterm 19. dito.

EWer Gnaden letzteres gnädiges Handschreiben wäre billich unter des de Guevarra seine goldene Send-

 schrei-

schreiben zu setzen / und wahrhafftig so man ein und anderes besser observiret hätte / würde die Sache als einen besseren Außgang genommen haben / als es zu dato scheinet. Se. Hochfl. Durchl. mein gnädigster Herr hat es in grosse consideration genommen / und habe Jhme den erst- als letzteren Puncten zwey mahl repetieren müssen. Selbige sagten mir gestern daß Se. Churfl. Durchl. unser gnädigster Herr alles auff des Kaysers Discretion überlassen / als wird folglich die evacuation schon geschehen seyn ꝛc. Ob gleich auß deme / was der Herr Leib-Medicus von der Evacuation meldet / genugsamb zu verstehen / worüber man damahl gehandlet / so wünschte der Frey-Herr von Wiser wohl zu mehrer Klahrheit auch seine eigene Briefe dem Publico mittheylen zu können; weilen er aber keine Abschrifften davon behalten / hingegen H. von Jungwürth im Junio 1716. ihne versicheret / daß vermög außdrucklichen Churfl. Befelchs Er die Originalia alle in Ordnung zusammen gebundener wohl verwahre / auch zuweilen noch ein- und anderes hervor suchen müsse / würde man demselben hoch verbunden seyn / wan er sie gleichfalls zum Druck beförderen wolte.

Unterm 26. dito.

NOch zu dato ist die Obere Pfaltz noch nicht übergeben und defendiret sich Jhro Excell. Herr von Sickingen noch zu dato mit lauter Protestationibus ob aber solche in die länge passiren werden / muß sich bald zeigen.

Unterm 19. Mertzen 1715,

VOn Wien schreibt man / daß Jhro Kayserl. Majest. den Chur Pfältzischen HH. Gesanten bedeuthet / man möchte einen Vorschlag wegen des Æquivalents thun / worauff aber die HH. Gesanten vermeldet man will Sr. Kays. Maj. gnädigste Meinung anvorhero vernehmen. Was also erfolgen wirdt stehet noch mit Sorgen zu erwarten ꝛc. Hier ist recht zu sehen / wie man mit dem Durchleuchtigsten Chur Hauß Pfaltz gespihlet / und so wohl nach Insprug als Düsseldorff berichtet / was allem Ahnsehen nach Sr. Kays. Maj. niemahlen in den Sinn gekommen. Sonsten lässet sich zwahr überauß wohl hören / daß man mit Allerhöchstged. Sr. Kays. Maj. in eine höfliche Competenz ge-

tretten/und Deroselben (wie billich) den Vorzug und die Ehre gönnen wollen/ nach eigenem Allergnädigsten Gutbefinden von selbsten ein Æquivalent ahnzubiethen/ welches auff diese Weise leichtlich grösser hätte außfallen mögen/ als man sich wohl getrawet hätte zu begehren/ woh nicht/ so ware unbenommen fernere allerunterthänigste Vorstellungen zu thun/ wie noch zur Stunde.

Unterm 11. Junii 1715.

UNd ist wohl verwunderlich/ daß die Düsseldorffische HH. Ministri meinem gnädigsten Herren die mindeste Nachricht von ihren Verrichtungen geben/ und scheinet/ als achteten solche Seine Hochfl. Durchleucht. nicht viel 2c.

Unterm 30. Julii 1715.

NUhnmehro schreibt man auch für gantz gewiß/ daß es mit dem Æquivalent gegen ChurPfaltz seine richtigkeit habe/ in weme es aber bestehe ist noch nicht kund: so viel meldet man/ daß Se. Churfl. Durchl. gantz satisfait seyen 2c. Leyder Gottes! so weit hat man es zu letzt mit

Sr.

Sr. Churfl. Durchl. gebracht/ daß Sie alles geglaubt/ was man Ihro vorgemacht!

Unterm 13. Augst 1715.

MAn hat Nachricht de novo, daß es mit dem Æquivalent sein richtiges habe/ allein man will dem Kind noch keinen Nahmen geben: stehet also zu erwarten/ in weme es bestehe ꝛc. Wie noch auff diese Stunde.

Unterm 29. Oct. 1715.

SEine Hochfürstl. Durchleucht. haben Dero Zeilen selbsten durchlesen/ und einen rechten gusto darahn gehabt/ und trifft dieses alles gantz wohl bey ꝛc.

Unterm 12. Nov. 1715.

SEine Hochfl. Durchl. mein gnädigster Herr kan dieses gantz und gahr nicht vergessen/ daß man von Düsseldorff ahn Se. Durchl. das mindeste berichtet/ von allen diesen Veränderungen/ und kan ich selbsten nicht begreiffen/ daß nicht etwah ein Minister seyn solle/ der

 ihme

ihme ein Meritum machete / oder suchete / und scheinet just / als gienge alles dieses meinen gnädigsten Herrn nichts ahn: allein es möchte eine andere Zeit kommen ꝛc. Mit der Barriere solle es sein richtiges haben / und ChurPfaltz das Limburg. zugeeignet werden ꝛc.

Unterm 30. Dec. 1715.

SEine Hochfürstl. Durchl. mein gnädigster Herr können sich selbsten nicht mehr in die Düsseldorffische Regierung finden / und scheinet daß ein jeder thuet was ihme beliebet / allein es wirdt auff dieses ein übles Ende nehmen müssen ꝛc.

Unterm 31. Mertzen 1716.

ES scheinet / daß wir wenig / oder gahr nichts für die Obere Pfaltz bekommen: verzeihe es Gott den jenigen der darahn schuldig: anjetzo da die Pfeiffen verschnitten / will niemand die Schuld haben ꝛc.

Unterm

Unterm 14. April 1716.

MAn hat wider Zeittung / als solle es so viel als richtig seyn mit dem Limburgischen: also schreibt man von Düsseldorff rc. Woher sonsten noch?

Unterm 26. May 1716.

ES ware aber von allen Ministren keiner / so meinem gnädigsten Herrn / das Mindeste berichtet hätte. Mit letzterer Post beantwortet H. von Hundheim einen Brief vom Febr. verflossenen Jahrs mit gewissen excusen. Ich förchte wir werden von dem Æquivalent bey solchen Umbständen / wenig zu hoffen haben rc.

Unterm 9. Junii 1716.

WIr haben inner 5. Tagen 4. Staffeten von Düsseldorff bekommen / welche alle den üblen Zustand Sr. Churfl. Durchl. confirmiren / also zwahr / daß man einer völligen Genesung auß aller Hoffnung ist: Anjetzo fangen die HH. Ministri wohl ahn zu schreiben / allein dünckt mich / es wäre besser gewesen / wan solches zeitlicher geschehen wäre rc.

Auß

Auß diesen Briefen erhellet/ 1. daß der Frey-Herr von Wiser nicht der einige gewesen/ der sich das Æquivalent ahnfechten lassen/ und davon gesprochen: 2. Daß seine darüber führende Gedancken/ Muthmassungen/ und Discursen/ Sr. Churfl. Durchl. seith 1714. weder unbekant/ noch unahngenehm/ sondern vielmehr also sehr nach Dero Sinn gewesen/ daß Sie solche zu mehrmahlen mit sonderem gnädigsten Belieben selbsten gelesen/ oder lesen hören: 3. Daß Dieselbe mit dem gantzen vorigen Ministerio, insonderheit aber mit dem Frey-Herrn von Hundheim sehr übel zu frieden gewesen/ nicht allein wegen des Æquivalent-Handels/ sondern auch wegen der unerträglichen irreverenz, ein gnädigstes Schreiben von Deroselben erst nach Jahr und Tag zu beantworten. Hat dan solchem allen nach der Frey-Herr von Wiser gedencken können/ daß seine auß getrewem Eyfer über das Æquivalents-Taschen-spihl hervorgebrochene Rede Höchstged. Sr. Churfl. Durchl. mißfallen/ oder Dieselbe sich des Frey-Herrn von Hundheim desfalls so mächtig annehmen würden? Und hat man nicht vielmehr alle Ursach ausser Zweifel zu stellen/ daß so wohl der Churfl. unterm 17. Decr. 1717. ahn Kays. Maj. erstattete

stattete Bericht / als alle vorhin wider den Frey-Herrn v. Wiser herauß gekommene Befelche ohne wissen Sr. Churfl. Durchl. entweder auff Carte Bianche dahin geschrieben / oder durch S. V. Betrug und Übervortheylung zur Unterschrifft gebracht worden? Dan ob gleich bekant daß mehr Höchstged. Sr. Churfl. Durchl. bey ahntrettung Dero Regierung erml. Frey-Herrn von Hundheim ahn das Haupt der zu Düsseldorff über alle Dero Lande ahngeordneten Administration gesetzet / so sihet man wohl mehr in der Welt / daß von grossen Herren Leuthe / denen sie nicht Ursach haben gewogen zu seyn / hoch erhoben werden / damit sie Gelegenheit bekommen / ihre Maaß voll zu machen / dahero zum Sprichwort erwachsen: Tolluntur in altum, ut lapsu graviore ruant. Ausser deme kan ein freyes auffrichtiges Gemüthe ahn das Flatter-Gold solcher unverdienten Ehren-stellen sich eben nicht kehren: Non enim possumus ob honores reverentiâ dignos judicare, quos ipsis honoribus judicamus indignos. Boët. de Consolat. lib. 3. prosâ 4.

Daß sonsten dem Frey-Herrn von Wiser wegen dessen / was er nicht auß einiger Privat-Passion, sondern auß getrewem Dienst-Eyfer geredet und geschrieben / eine beruffene

Male-

Maledicenz und Schmachsucht vorgeworffen wirdt / dagegen werden alle / die ihne kennen / bezeugen müssen / daß gleichwie er von deme / was ahn sich selbsten Lobwürdig / gutes und rühmlich zu sprechen / sich nicht ersättigen kan / also hinwiderumb er einer auffgeblasenen Ignoranz, dem Eigen-Nutzen / der Untrew rc. weder Rauchwerck zu opferen / noch auch zu verschonen pflege: und also seindt alle recht Ehrliche Leuthe von Ahnfang der Weldt beschaffen gewesen: Quibus hoc maxime propositum est, pessimis displicere. Boët. de Consolat. lib. 1. prosâ 3. Wie dan nicht möglich die Trew und Tugend rechtschaffen zu lieben / ohne die Untrew und Laster in ebener Maaß zu hassen: nicht / daß er sich unterfangen wolte / das menschliche Geschlecht zu reformiren / oder eines jeden Thun und Lassen / so ihne nicht ahngehet / nach seinem Sinn zu beurtheylen / massen er / als ein Feind des Müssiggangs seinen Gedancken / GOtt lob / wohl andere Weyde zu verschaffen weiß / allein über dasjenige / was durch Gelegenheit auff die Bahn kombt / erklähret er seine Meinung / münd- oder schrifftlich mit der Freyheit / welche einem Mann / der wohl belesen ist / vieles erfahren hat / und sich Rein weiß / wohl gezihmet / umb so mehr

woh

woh der Eyfer für des Herren Dienst / und das allgemeine Beste einen besonderen ahntrib dazu gibt. Und ob er zwahr erkennet / daß sothane Freyheit das Mittel nicht seye / umb ein schnelles Glück zu machen / in solchen Zeiten / woh die Redlichkeit / Verdienste / und Fähigkeit wenig ahngesehen werden / jah daß sie auch manichmahl schwere Verfolgungen zuziehe / wie ihme selbst zum öffteren / und eben jetzo begegnet / achtet er dessen nicht / sondern bittet GOtt / daß er ihne bey der Wahrheit erhalte: Ne auferas de ore meo verbum veritatis usquequaque. Pſ. CXVIII. ℣. 43. Und will lieber mit anderen Ehrlichen Leuthen unten ligen / auch alles GOtt / der Wahrheit und Gerechtigkeit zu liebe leyden / als etwah einem trewlosen stoltzen Aman oder Sejano verbunden seyn / und heuchlen / nach dem 11. vers des 83. Psalms: Elegi abjectus eſſe in domo Dei mei, magis quàm habitare in tabernaculis peccatorum.

Nuhn folgen die Halbergische und andere Briefe mit des Herrn von Coret Ahnmerckungen vollkommen und authentisch.

Copie

Copia A.

Hochedelgebohrner Insonders Hochgeehrter ꝛc. Herr.

Quid? cui? quâ de causâ?

DEr Bott ist glucklich angelangt/ und auß dero beliebtem abermahl ersehen/ wie guttig/ und bemuhet derselbe gewest/ die 150. Fl. herauß zu bringen/ bedancke mich auch für die Gratulation: der Nachricht yber Titl. Herren Landtschreibers Quartier: Unndt außgegebene Brieffschafften/ welch alles mir hertzlich zu vernemmen gewest/ dahero nichts mehrers wunsch/ als Neuburg baldt zu sehen/ volgsamb alles abdienen zu können.

Jetzunder hafftet meine Abreiß lediglich an dem/ wie die Rechnungen/ auf welche Gegenseitig scharff gespannet wird/ abweegs bringe/ ab welchen Punct habe zu meiner sicher stellung zu Inspruggh des Verhalts willen mich unterthänigst angefragt/ auff welche Resolution: Dan wie Ich der von Gegentheill mir abgepresten Jurator. Caution am Kays. Hoff wider absolvirt werden möge/ ich lediglich allein noch erwarte.

Ob Titl. H. de Freyburg meinetwegen

gen noch Rechnungs Commissar. verblieben ist / als wie zu Inspruggh neben Ewer Hochwohlgebohren ich umb Ihne (hoffentlich nit Unrecht) gebetten; auch ob an der Justification bereits angefangt worden / mögte wohl hertzlich gern wissen / dan mein eintziges Verlangen ist / welchertwegen ich so lange Zeit so erbarmlich viell erlitten / wan ich was schuldig bleib / wie Meinen gdsten Herrn Satisfaction geben kan: oder in Wiederspill / wie zu GOtt hoffen will / zeigen zu können / Ehrlich und Getrew Meinen gdsten Herren / gedienet zu haben / mitthin diß odiosè Ding als ein alte Man / Weib / und Kind in Lebzeiten sambt meinen gdsten Herren sicher zu stellen / glücklich zu enden / und außgefuhrt zu haben. Umb beliebige doch wenige Antwort bittendt / Ew. Hochedelgeb. mich unterth. empfehle /

Amberg den 27. 7mbr. 1716.

Ewer Hochedelgeb. Meines Hochgeehrten Herren und Patrons.

AUß hertzlich mitleidigen Vertrawen entdecke / alß ein trew auffrichtiger Diener / daß ich dieser Tagen zu

M einen

Quando scriptæ?

einen Discurs kommen/ wo einer wissen wollen/ über Ew. Hochedelgeb. wäre eine geheimbe Inquisition ahngeordnet/ ich wolts zwar nicht glauben/ doch wie leider Ich selbst erfahren/ geschehet offt einen ehrlichen Mann unrecht. Es seye wie Ihme wolle/ unnd ich daß Bessere hoffe/ so habe jedoch auß trewen Gemuth die Endtdeckung thun wollen/ gestalten manchmahl sich wenig sich gute Freundt funden/ die einem dergleichen zu sagen sich getrawen/ oder entdecken mögen/ sich vorsehen zu konnen; Bitte diß nit mit Ungedult auffzunemmen

Gantz gehors. hochstoblig.

J. M. v. Löw.

Copia B.

Hochedelgestrenger mein Sonders Hochgeehrter Herr.

EWer Hochedel beede wehrte jüngere Schreiben accusire hiebey unnd wirdt in dessen die Expedition für die P. P. Aug. ratione des Seehoffs dahe selbst eingelauffen seyen/ wegen des bewusten Credit-Brieffs antworte mit negsteren positivè, wie

wie es damit zu halten / bin begierig den Außschlag wegen des Pasquils zu sehen / bey denen Churstüfftern muß intentio fundatorum auff alle weiß befolgt werden / massen sonsten die Päbstl. Bestättigung beschwerlich fallen wirdt. Wie stehen Ewer Hochedelgest. mit dasigem geheimben Rhat Henrico Xaverio Fr. H. von Wiser / Ihre Churfürstl. Durchl. haben mit negst voriger Ordinari Dero gesambtes Ministerium, unnd die Haubter von denen ChurPfaltzisch auch Gulich / und Bergischen Dicasterien erklähret / die Newburgh Einrichtung sich aber vorbehalten;

Herr B. V. F. unnd mehr andere daselbst haben grosse Ursachen zum Nachdencken / Ich verbleibe immerforth

Ewer HochEdel. Mhh^n.

Insprugh den 24. Oct. 1716.

Bey den Frey H. von Freyberg bitt nebst meiner gehorsambster Empfehlung mich zu entschuldigen / daß dermahlen zu antworte nicht vermöge.

Gantz ergebenster diener

Halberg.

Copia C.

HochEdelgestrenger Mein sonders Hochgeehrtister Herr.

Externa quæ n' ad rem.

Ewer HochEdelgestr. beede wehrtiste Schreiben seindt mir zu recht gelieffert worden / nun ist seither der (Titl.) Herr Baron von Freyberg dahier abgereist / die mir recommendirte geistl. Sachen / auch in zimlich guten Stand / dorffte jedannoch inner 14. Tagen Zeit nicht decisivè außgemacht werden / Herr (Titl.) Vigniolè wird nicht übel thun / wan Er den Ihme zum besten der Besoldung halber ehedessen erstatteten unterth. Bericht dermahlen wiederhohlen lasset. Ich verbleibe übrigens immerforth

Ew. HochEdelgestr. MHh.

Inspurg den 30. Junii 1716.

Gantz ergebenster diener
Halberg.

Copia D.

Hoch-Edelgestrenger Mein Hoch-geehrtister Herr.

Extranea.

NEbst accusirung Ew. HochEdel-gest. jungere beede Schreiben / füge die verlangte Expedition wegen der Pfarren Daiting hiebey falß nun Ew. HochEdelgestr. mir dießfalß antworten wollen / so bitte den Brieff unter einem Coperto A Monsieur Dorn Marchand Banquier à Insprouck zu addressiren / die ehemahlige Prew Commission scheinet dahier nicht zum besten recommandirt zu sein / ich verbleibe beständigst

Ew. HochEdelgestr. M. H. h.

Insprugh den 21.
Julii 1716.

Gantz ergebenster diener

Halberg.

Copia E.

HochEdelgestrenger Mein Hochgeehrtister Herr.

EWer HochEdel beede sehr wehrte Schreiben vom 22. und 29. Julii seind mir wohl gelieffert worden/ nun kan die beym lesteren gebrauchte Addres fürohin continuirt / dem Juden Model aber beliebig bedeutet werden / daß mich des Credits Brieffs von 1000. Rthlr. inner 14. Tagen Zeit bedienen / unnd solchen Endts einen in Augspurg in Louis Blancs zahlbahren Wechsel auff ihne außgeben werde / zu dessen honorirung derselb die nötige Anstalt machen / mithin durch Ew. HochEdg. mir den Orth wohe die Zahlung in Augspurg geschehen könne / und solle mit ehisten bekandt machen lassen / wolle / die 20. Louis d'Or deßfalß jedoch zu vorderist mit cordaten Theologis zu communiciren ist / können gleichmessig in Aug-

Nihil subductum eruatur, cur à Theologis? ad quæ se referant scripta? quæ subsit causa? quale factum.

Augspurg bey einem Banquier erlegt/ und mir der Schein von der beschehenen Erlegung ahnhero überschicket werden/ die Berichter von denen Collegiis müssen einen wie den anderen Weeg zur administration erstattet werden/ ich bin begierig zu wissen/ wie Herr Graff von Wiser für daß vormahliges Preywesens postirt seye/ ich bin sonst selbst der Meinung/ daß diejenige/ wogegen dermahlen die mehriste Schwetzereyen seind/ bey vorstellung ihrer Unschuldt am mehristen werden consolirt werden/ der Herr Mack scheinet bey seiner Anwesenheit dahier sich zimlich heraußgelassen zu haben/ falß Ew. HochEdelgestr. annoch bequeme Logimenter offen haben/ so bitte etwa drey/ oder vier Zimmer für mich zu behalten/ für die dießfalß billige Vergutung werde Ich schon sorgen/ dieses ist allenfalß fast gewiß/ daß Ihre Churfürstl. Durchl. vorm Octobr. daselbst nicht eintreffen werden/ dem (Titl.) Herren Baron von Frey-

berg bitte mich gehorſ. zu empfeh-
len/ und verbleibe beſtändigſt

Ewer HochEdelgeſtr. M.Hh.

Inſprugh den 4.
Aug. 1716.

Gantz ergebenſter
diener
Halberg.

Copia. F.

HochEdelgeſtrenger Mein Hoch-
geehrtiſter Herr.

EW. HochEdelgeſtr. beede ſehr wehr-
te Schreiben vom 5. und 12. dieſes
habe zu recht erhalten / mithin hie-
ſigen Hoff-Factoren Michael May mein
Aſſignation auff die 20. Louis d' Or,
geſtalt ſolche bey HH. Rath / und Hoßlein
zu erheben / ertheillet dahero Ew. Hoch-
Edelgeſtr. ſolche umb ſo ſchleuniger nacher
Augſpurg remittiren wollen / dahe ich über
den bewuſten Credit Brieff allererſt über
drey Wochen diſponiren dörffte / in Sa-
chen

Nihil.

chen des Juden Models & Joseph Israel ist mir biß dahin nichts vorkommen / ermangle jedoch nicht bey Vorfallenheit das nötige zu beobachten / wegen der P. P. Augustinianorum Gesuchs gehet ein vorlauffige Expedition hiebey / der Herr Leib-Medicus von Jungwurth verlangt kein Zimmer in Ewer HochEdelgestr. Behausung / dahero ich mich deren umb so gesicherter zu halten haben werde / die Filß Stiffelen bitte so baldt solche fertig mit guter Gelegenheit anhero zu überschicken / Herr Saltzinger wird dahier nicht zugelassen / weniger gehöret werden / ich verbleibe übrigens immerforth unveränderlich

Ewer HochEdelgestr. MHh.

Insprugh den 18.
Aug. 1716.

Gantz Ergebenster diener
Halberg.

Copia G.

HochEdelgebohrner Hochgeehrter
Herr Patron.

Nihil ad rem.

ZUfolg dero hochwehrten vom 19. Au. werden auf jedesmahliges Begehren den geheimben Rad Herren von Halberg / 20. Louis d' Or bezahlen / unnd denenselben notiren / darauff sie sich zu verlassen belieben wollen: obigem Herren werden auch wegen der costigen Juden Models fl. 1500. in Thaler vergüthen / dan sie unß deßwegen nötiges verschafft / ohne mehrers nach unserer höffl. recommendation haben die Ehre zu verharren.

Ewer HochEdelgebohren

Unsers Hochgeehrten Herrn
Patrons

Augspurg den 23.
Aug. 1716.

Gantz Ergebenste dienere
Rad und Hößlein.

Titl. Herren Matthui zu Newburg.

Copia

Copia H.

HochEdelgebohrner Hochgeehrter
Herr Patron.

In schuldiger Antwort dero hochwerthen vom 26. passato, haben lauth inligender Assignation, den geheimbden Rath / Herren Halberg / wegen denenselben die verschaffte 20. Louis d' Or, bezahlt / unnd sie darvor st. 73. in fl. 146. 40. X. debitirt / erwahrten in mehreren deß H. Patrons hochwerthe Befehle und jener können sie sich bedienen. Weilen die p. Costi kunfft von Sr. Churfurstl. Durchl. nunmehro fest gestelt / alß wirdt es hinnach Costi wieder desto lebhaffter werden / womit nach höffl. recomm. habende die Ehre allstets zu verharren.

Hauß Sachen.

Ew. HochEdelgebohrn
Unsers Hochgeehrten Herren
Patrons.

Augspurg den 4.
7br. 1716.

Gantz Ergebenste Dienere
Rad und Hößlein.

Titl. H. Mathui per Newburg.

Copia

Copia I.

Domestica.

BEgen Einziehung dieses Scheins belieben die HHn. Rad/ unnd Hoßlein die jenige zwantzig Louis d'Or welche der Landschafft Rath zu Newburg Herr Mathui auff meine Rechnung bey denenselben erlegen sollen/ dem Chur-Pfaltzischen Hoff-Factorn Michael May oder auff desselben ordre verabfolgen zu lassen/ für den Werth bin ich von jetzt besagten Michael May vergnügt; Insprugh den 17. Aug. 1716.

Halberg.

An
Herren Rad und Hoßlein Banquier
in Augspurg.

Vor mich an die ordre Herrn May Älteren in Ulm

Michael May.

Vor mich an Herren Valentin Rottgerber in Augspurg oder ordre
Ulm den 29. Aug. 1716.

Marx. May Älter.

Copia

Copia K.

HochEdelgestrenger Mein Hochgeehr-
tister Herr.

EWer HochEdelgestr. füge den für den Juden Elias Model verlangten Pass hiebey Ewer HochEdelgestr. wollen von denen designirten Cantzley Gebührnussen den Belauff der dahier wohleingeloffener Stifflen einbehalten / unnd den rest an Herren Kauffman Dorn übersenden; deß FreyH^n von Huntheimb Excellentz unnd mein Schwieger Vatter seind vorlängst in ihren Stellen schon confirmirt worden / es ist mir fast ohnmöglich gewesen / Herrn Baron von Muller, und Herren Vigniole Schreiben zu beantworten / bitte ihnen solches / und daß ihre Memorialia zu der Administration nacher Dusseldorff mit einen favorablen Decreto werden abgehen zu bedeuten / ich verbleibe in höchster Eyll beständigst

Ewer HochEdelgestr. Mhh.

Insprugh den 15.
7br. 1716.

Gantz Ergebenster diener
Halberg.

Eruatur, nihil ad rem.

Copia

Copia L.

Hoch Edelgeſtrenger Mein ſonders Hochgeehrtiſter Herr.

JCh ermangle nicht das mir ohnlängſt beygeſchloſſenes des Eliæ Model Memoriale pro Juſtitia beſtens zu befurderen / indeſſen erſuche Ew. HochEdel in dero Wohnbehauſung nicht nur für meine Fraw / und mich ſorth bey uns habende Domeſtiquen, ſonderen auch den Herren Leib Medicum v. Jungwurth / unnd deſſelben einen Bedienten / wie auch die bey mir beſtändig nötige Churfſ. drey geheimbe Secretarien die erforderliche Zimmer auffzubehalten Ewer HochEdel werden mich ferner ſonderbahr obligiren / falß ſie obbeſch. ſambtliche Perſohnen in dero Verpflegung zu nehmen ſich gefallen laſſen wollen / Jch garantire für die richtig unnd zu längliche Zahlung / und verbleibe immerforth in erwartung einig belieben antworts

Eruatur was es für einen Verſtand.

Ewer HochEdel meines Hochgel. Herren.

Jnſprug den 23. Oct. 1716.

Gantz ergebneſter diener
Halberg.

Den

Den bewusten Credit-Brieff brauche nicht / und kan darüber oder die zu Augspurg ligende Gelder vom Juden nach wohlgefallen disponirt werden.

Copia M.

HochEdelgestrenger Mein Hochgeehrtister Herr.

Quæratur was es betroffen habe?

EWer HochEdel beede letztere schreiben vom 24. und 30. 7br. nägsthin habe sambt den Anschluß für dessen Bestorderung hiebey schuldigen danck erstatte / wohl empfangen der P. P. Augustinianorum von Ingolstatt Gesuch wegen des Seehoffs hat indessen auch seine Richtigkeit erlangt / der Jud Elias Model wird wohl thun / wan er sich von Herren Mack und Leistner über derselben Zumuethen einen Churfurstl. Befelch vorzeigen lasset / Herr von Täntzel darffte schwerlich in seinem Gesuch deß hohen Vorschreibens ohnerachtet consolirt werden / Herr (titl.) Baron von Freyberg bitte negst meiner schonsten Empfehlung in Vertrawen zu vermelden / daß desselben confirmationis Gesuch

Gesuch ohn gemeine Beschwernuß leide ich darff dißfals ein mehreres nicht melden / unnd verbleibe beständigst.

Ewer HochEdel Mhh.

Insprugh den 10.
Octob. 1716.

Gantz ergebenester diener

Halberg.

Copia N.

HochEdler sonders Hochgeehrter Herr.

Es will der gantze Brieff nichts sagen; Ergo nihil ad rem.

EWer HochEdel sage Ich zu vordrist für die obgehabte Bemühung mit einnehm- und übermachung der für dasigen Bereiteren Fleischman designirte TaxGelder ad 12. Rtl. hiemit geziemenden danck / nehme auch ferners die Freyheit deroselben mit hiebey verwahrten Einschlußen zu incommodiren / dabey ersuchend / Ewer HochEdel wolle sich gefallen lassen / die erforderliche Tax Gelder ad $6\frac{1}{4}$. Rtl. gelegentlich gehorigen Orthß einzuforderen / und gleichwie Ihre Churfurstl. Durchl. meine wenige Persohn die

höhe

höhe Gnadt gethahn / und zu Dero Gülich- und Bergischen Hoff Cammer-Rathen / auch wurcklichen geheimben Secretarien in hochen Gnaden zu benennen / also wird es mir hertzinniglich erfrewen / wan dardurch besser in Standt sein mag in der Thatt zu zeigen daß auffrichtigst seye

Ewer HochEdel.

Inſprugh den 26.
7br. 1716.

Dienſtergebneſter diener
B. J. Bakke.

Copia O.

WohlEdelgebohrner ſonders Hochgeehrter Herr.

Für Ew. WohlEdelgebohren hofflichen Gluckwunsch zu der von Ihre Churfurſtl. Durchl. mir gdſt angediehener Beſtättigung in meinen bißherigen Stellen / ſage hiemit ſchuldigen danck / und wunſche daß bey dermahliger Regierungs Veränderung Ewer WohlEdelgeb.

geb. convenientz gleichfalß vergnüglich stabilirt sein möge. Die Turcken-Steur belangend / wäre gut daß dero Vorschlags bey den erstatteten Gutachten mit erwehnung geschehe / mir ist die eigentliche Bewendtnuß deß ehemahligen Surrogati, auch ob und was dardurch dem gemeinen Mann etwa für eine Sublevation zu Theil werden möge / nicht recht bekandt / Ich verlange sonst sehr bey dem zu Endt gehenden Jahrgang zu sehen / was das Umbgeldt dan außgetragen habe / unnd für ein Underscheid respectu der vorigen Haußhaltung zu finden seye den (titl.) Herren Vigniole belieben dieselbe zu melden / daß mich mit dem mir nicht zukommenden Baronen prædicat verschonet lassen möge / massen ich dergleiche Brieff nicht zu beantworten pflege / womit steets bin und verbleibe.

Was will auß disem subducto eruiret werden?

Ewer WohlEdelgebohren

Dusseldorff den 10.
Oct. 1716.

Ergebnester Diener
J. B. Francken.

Copia

Copia P.

HochEdel Hochfürnehmer Mein Hochgeehrtister Herr.

EWer HochEdel wehrtes vom 7. dieses habe sambt der dabey gefuegter Sack-Uhr / so für das Frawenzimmer wohl fasonirt ist / zu recht erhalten / Nun bin Ewer HochEdel ich wegen der hierunter obgehabter Bemuhung sonderbahr verbunden / unnd ermangle nicht / solches bey Vorfallenheiten zu erwiederen / desgleichen Ich auch dortigem Hochlöbl. Landtschaffts Commissariat mich für die mir bey dieser Gelegenheit zu bezeugen beliebter Generositæt ohnendtlich obligirt erachte / unnd solche nach Möglichkeit zu verschulden / Jederzeit beflissen sein werde / ich muß aber mir zuvordrist von Ewer HochEdel in Vertrawen die Nachricht außbitten / ob 1mo Wohlged. Landschafft^{n} Com^{rat} sothane Verehrungen zu verfuegen / durch eine beständige niemahlen contradicirte Gewohnheit hergebracht / unnd 2do selbige mit benennung der Persohn unnd verehrter Sachen nicht in offentliche Rechnungen gebracht werden; gestalten

Nihil ad rem ex contextu videtur nil illicit.

Ich dafern bey dem Ersteren so wohl als Zweyten jeztberurtem Anstandt einiger Contestation heudt/ oder Morgen zu befahren/ und solche zu meiner nicht geringer prostitution gereichen könte/ in annehmung obged. Verehrung billiges Bedencken machen/unnd solchen falß auff die an den Preiß der Uhren annoch ermanglende 100. fl. eine Anweisung/oder anderwerthe disposition erwarte. Imfall aber es wegen eins/ so anderen obged. Anstandts seine Richtigkeit hatt/ unnd desfalß kein Scrupel obhanden sein solte/ warüber mir zuverlässige Nachricht zu ertheillen bitte/solchen falß nehme Ich diese Verehrung von wohlged. Löbl. Landtschaffts-Commissariat in der Zuversicht jedoch daß hierdurch weither nichts dan die Beforderung der Expeditionen intendirt werde/ mit nochmahliger Contestation meiner Verbindenheit an/ und werde mich eusserst bestreben/ solche gegen wohlgedacht. Landtschafft Commissariat so wohl als Ewer HochEdel in particulari wurckthätig comprobiren zu mögen von des Frey-Herren von Wevelt vorhabender Reise nacher Wienn ist dahier annoch nichts vorkommen/ indessen befrembtet mich der

Statt

Statt Donawerth ficetè nicht wenig zumahlen man dahier sich gute Hoffnung machet/ nach Ihrer Kays. Maj. rückkonfft von Presburg von Deroselben in Saltzweesen eine gedeyliche Resolution zu erlangen/ Ich werde übrigens nicht umbhin sein dero Baw angelegenheit bey einlangung dero Memorialis mögligst zu beforderen/ und verbleibe beständigst

Ewer HochEdel M Hh.

Düsseldorff den 14.
Julii 1712.

Gantz ergebnester diener
Halberg.

Copia Q.

HochEdel Hochfürnehmer Mein
Hochgeehrtister Herr.

OCcasione Ewer HochEdel wehrtisten von 11ten dieses beziehe mich der goldenen Repetier Uhr halber auff mein jungeres und will darüber Dero beliebige Antworth erwarten/ indessen wollen Ewer HochEdel dem H. Hoff-CammerRathen von Leu die deroselben über die 56. fl. 15. X. zugeschickte

Quittung zu senden / gestalten derselb mir solche ahnhero ubermachen / unnd deroselben ich sothanen Belauff sambt denen ubrigen 100. fl. allenfalß durch anderwehrte Gelegenheit ersetzen werde / ahn obged. Sackuhr scheinet das repetier Werck etwa verletzt zu sein / massen es ein Stundt weniger / alß zeiget / schlaget / wiewohlen ich solches zum theil der dicke deß Stahls / warauf man zum repetieren drucket / zuschreibe.

Nihil ad rem quæstionis.

Im Saltzweesen ist eine vorlauffige diesseits nachtheillige Verordtnung der Statt Donawerth zum besten ergangen / welches jetztged. Statt hochmutig zu machen scheinet / jedock keinen Bestandt haben dörffte / ich glaube daß indessen der Freyherr v. Wevelt sich sehr bey der Sachen embarassirt finden werd / sonderbahr daß er gedachter Statt Ehemahlige oblata, so ohnbedachtsamb außgeschlagen / unnd er dermahlen in seinem Vorhaben nacher Wienn zu gehen / nicht reussiert / mit Einschickung der Prewgefällen Verzeugnußen könte bey denen / von Ewer HochEdel angemerckten Umbständen / biß ult. 7br. an sich gehalten / immittels auch die Conditiones wie dahige Prewhauß-

Malversatio est objectum inquisitionis.

gefälle

gefälle etwa zu veradmodyren unnd dardurch die biß herige Vorschläg zu verbesseren/ entworffen/ unnd mir zugeschickt werden/ gestalten solchem nach sich schon Gelegenheit heruor thun dörffte/ die Sache auff einen anderen Weg zu bringen/ wegen der Ersetzung der vorgeschossener $\frac{20}{m}$. fl. bin uber deß Landschaffts Com^rat conduite nicht wenig verwundert/ und allenfalß daß zu dessen stimulirung notigen memorialis gewertig die Verwendung der proprio resten zum Besten des Prewweesens könte ein Bericht der Prew Commission nicht wenig beforderen. Ich ermangle ubrigens nicht Ewer HochEdel in Dero Bawahngelegenheiten so wohl alß sonstigen Begebenheiten meine auffrichtige Dienstbegierde werckthätig zu bezeugen/ unnd verharre beständigst zu sein

Eruatur.

Ewer HochEdel Mhh.

Dusseldorff den 17.
Julii 1712.

P. S. Der wegen deß Konigswenger erstatteter unterthgster Bericht ist annoch nicht zur expedition kommen.

Gantz ergebnester diener
Halberg.

Quod

QUod præmissæ Copiæ sub A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. N. O. P. Q. tam cum suis veris orig. quam copiis quibus marginalia plumbo adscripta sunt, collationatæ & concord^tes eorum etiam uti & omnium præcedentium (a litt. A. usque Q. inclusive) originalia, ad D. Mathui Neoburgum inscripta sint sub manu & Signatura Notariali propriis attestor in fidem req^us ego

(L. S.) J. M. Bohnen Ap^co Cæs^us in Can^ria Ser^mi Elect. Pal^ni Dusseld. imm^tus Aquisg^ni Resid^s Not^s publ. mpp.

WIr Burgermeistere / Scheffen und Rath des Königlichen Stuhlß und freyer Reichs Statt Aachen / thun kund und attestiren hiemit / daß vorgemelter Herr Jacobus Matthias Bohnen, welcher gegenwärtige Copias unter seiner eigener Handt und Notariat Zeichen vidimiret hat / Ein wahrer in dieser Statt wohnender offenbahrer Notarius seye / dessen Documentis & Attestationibus Notarialibus in- & extra Judicium völliger Glaub beygemessen wirdt; Urkundt aufgedrucktes Statt Cantzeley Insiegels und unseres Secretarii Unterschrifft / Aachen den 1. Febr. 1718.

(L. S.) J. W. Strauch Secret.